

Vorarlberger Landtag.

10. Sitzung

am 30. Oktober 1890,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig: 19 Abgeordnete. Abwesend: Herr Reisch.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Clemens St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung 3 Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und bitte das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Sekretär verliest das Protokoll der 9. Sitzung.)

Hat Jemand gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu erheben? —

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dieselbe als genehmiget.

Es sind mir zwei Einlaufstücke zugekommen und zwar ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Fink und Genossen betreffend Erwirkung der Auflassung oder Reduction der schweizerischen Einfuhrzölle für Vieh und Holz.
(Sekretär liest:)

„Hoher Landtag!

In der 4. Sitzung der V. Session vom Jahre 1888 hat der Vorarlberger Landtag über

Antrag des Abgeordneten Martin Thurnber im Sinne des Berichtes des volkswirtschaftlichen Ausschusses (Bl. V) den Beschluß gefaßt:

„Der hohe Landesausschuß wird beauftragt eine motivirte Vorststellung an die hohe k. k. Regierung dahingehend zu richten, Hochdieselbe möge die Auflassung oder mindestens eine bedeutende Reduction der Einfuhrzölle auf Vieh und Holz im Wege der Verhandlung von der Schweiz mit Energie zu erwirken suchen.“

Durch den zwischen Österreich und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrag vom 23. November 1888, R.-G.-Bl. Nr. 194, ist dieser Forderung theilweise Rechnung getragen worden.

Laut des Tarifes (Beilage A) bestehen heute zur Einfuhr nach der Schweiz für Holz und Vieh folgende Zolltarifsätze:

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Post 8. Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder blos mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz rohes; Reifholz, Rebstecken 100 Kg.....Fracs. -.15,	
in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln re.)	
Post 9, eichenes 100 Kg. „ -.40,	
„ 10, anderes 100 „ „ -.70,	
„ 11, abgebunden 100 Kg. „ 1.20,	
„ 12, Holzwaaren, vorgearbeitete; gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte	
Bodentheile zur Parqueterie 100 Kg. „ 3.-,	
Post 34, Ochsen und Stiere, geschaufelt per Stück..... 15.-,	
Post 35, Kühe und Rinder, geschaufelt per Stück..... 12.-,	
Post 36, Jungvieh, ungeschaufelt per Stück..... 5.-,	
Post 37, Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 Kg. Gewicht per Stück..... 3.-,	
Post 38, Schweine mit oder über 25 Kg. Gewicht per Stück . . . „ 5.-,	
Post 39, Schweine unter 25 Kg. Gewicht per Stück 3.-,	
Post 40, Schafe oder Ziegen per Stück..... -.50.	

Diese Einfuhrzölle sind immerhin noch sehr hohe und werden durch dieselben die Interessen der Vorarlberger Bevölkerung schwer geschädiget.

Vorarlberg ist nach zwei Seiten ein Grenzland.

Das hauptsächlichste Absatzgebiet für Vieh und Holz ist seit jeher die Schweiz.

Bekanntlich bildet die Viehzucht in Vorarlberg eine der größten, ja in einzelnen Thälern fast die einzige Erwerbsquelle der Bewohner. Die Höhenlage vieler Gemeinden schließt jede andere rationelle Verwerthung von Grund und Boden aus.

Die finanziellen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung gestalten sich von Jahr zu Jahr ungünstiger, dieses geht am deutlichsten aus der fortwährenden Erhöhung der Verschuldung von Grund und Boden hervor. Daher ist es gewiß ein dringendes Bedürfniß der Grundbesitzer, ihre

Producte namentlich das Holz zu möglichst hohem Preise verwerthen zu können.

Ebenso ist die Lage der arbeitenden und gewerbetreibenden Einwohner Vorarlbergs nichts weniger als beneidenswerth.

Durch die unverhältnißmäßig hohen schweizerischen Einfuhrzölle, welche für mehr oder weniger verarbeitetes Holz bestehen, wird hauptsächlich der Arbeiter und das Gewerbe geschädiget, zudem mehren sich alljährlich die Lasten, insbesondere die directen und indirecten Steuern.

Nachdem nun mit 1. Februar 1892 der Eingangs zitierte Staatsvertrag außer Wirksamkeit tritt, deshalb die Verhandlungen mit der Schweiz wieder ausgenommen werden müssen, stellen die Gefertigten in Anbetracht der in kurzen Umrissen geschilderten Nothlage der Viehzucht- und Gewerbetreibenden Bevölkerung Vorarlbergs den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle den Landesausschuß beauftragen, eine motivirte Vorstellung an die, hohe k. k. Regierung dahingehend zu richten, Hochdieselbe möge die Auflassung oder mindestens eine bedeutende Reduction der Einfuhrzölle auf Vieh und Holz im Wege der Verhandlung von der Schweiz mit allem Nachdrucke zu erwirken suchen.

Bregenz, den 30. Oktober 1890.

Jodok Fink, Landtags-Abgeordneter,

Mart. Thurnher, " "

Welte, " "

I. G. Greißing, " "

I. Nägele, „ „

Jod. Ant. Fritz, „ „

Johannes Thurnher, „ „ "

Ich werde diesen Antrag in Druck legen lassen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Johannes Thurnher: Es wäre vielleicht zur Förderung der Arbeit zweckmäßig, wenn das h. Haus befragt würde, ob man nicht mit Umgehung der Drucklegung nach der Geschäftsordnung in die dringliche Behandlung dieses Gegenstandes eingehen könnte, damit nach Schluß der heutigen Tagesordnung dieser Antrag einem

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

117

Ausschüsse zur sofortigen Berathung und Berichterstattung zugewiesen werden könnte.

Landeshauptmann: Es ist für diesen Gegenstand die Dringlichkeit beantragt, ich werde darüber nach der Geschäftsordnung sofort abstimmen lassen.

Ich ersuche daher jene Herren, welche mit der beantragten dringlichen Behandlung dieses Gegenstandes einverstanden sind, sich \ gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Die Dringlichkeit ist angenommen, ich werde daher diesen Gegenstand als letzten der heutigen Tagesordnung zur ersten Lesung bringen.

Es ist mir eine Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. Beck und Dr. Waibel zugekommen in Angelegenheit des Öffentlichkeitsrechtes des Jesuiten--Gymnasiums in Feldkirch, welche ich zur Verlesung bringe.

(Sekretär liest:)

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Beck und Dr. Waibel.

In Erwägung, daß das Pensionat der Patres Jesuiten in Feldkirch seit 1868 bis heute eine Privatilehranstalt und nicht befugt ist, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen;

in Erwägung, daß die Ertheilung einer solchen Befugniß, d. i. das des Öffentlichkeitsrechtes, auch nur für die unteren Klassen der Pensionatsschule den Patres Jesuiten eine dem k. k. Real- und Obergymnasium in Feldkirch gefährliche Concurrenz schaffen müßte, welche nach den

anderswo gemachten Erfahrungen in leicht absehbarer Zeit Anlaß zur Auflassung desselben bieten könnte;

in Erwägung, daß die Auflassung der einzigen Staatsmittelschule in Vorarlberg, abgesehen von anderen Nachtheilen, eine schwerwiegende Schädigung der materiellen Interessen der Bevölkerung Feldkirchs in sich schließt, was allein schon durch den Hinweis auf die eventuell erfolgende Versetzung von dreizehn Professoren mit ihren Familien hinreichend bewiesen ist;

in endlicher Erwägung, daß in einer Correspondenz der amtlichen Landes-Zeitung Nr. 248 das Gerücht verbreitet wird, die Jesuiten werden nach und nach das k. k. Staatsgymnasium in Feldkirch wieder übernehmen,

stellen die Unterzeichneten die Anfrage an die hohe Regierung:

Ist es wahr, daß Hochdieselbe gedenkt, die Privatschule der P. P. Jesuiten in Feldkirch überhaupt oder auch nur der untern Abtheilung derselben (Untergymnasium) das Öffentlichkeitsrecht zu ertheilen??

Bregenz, 30. Oktober 1890.

Dr. Beck. Dr. Waibel."

Ich werde mir erlauben, diese Interpellation dem Herrn Regieruugsvertreter abzutreten.

Der Herr Abgeordnete Reisch hat sich für die heutige Sitzung entschuldigen lassen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Vorlage des Landesausschusses betreffend die Rheinangelegenheit und als Beilage hiezu der Bericht der vom h. Landtage entsendeten Deputation. Ich werde diese Vorlage und auch den Bericht der Deputation zur Verlesung bringen.

(Sekretär liest):

„Hoher Landtag!

In Folge der neuerlichen furchtbaren Rheinkatastrophe vom 30. August ix I., welche veranlaßt durch die Damnbrüche bei Hohenems, Bauern, Höchst, die Gemeinden Hohenems, Altach, Lustenau, Götzis, Höchst, Fußach und Hard ganz oder theilweise heimsuchte, über 1000 Häuser überschwemmte, die Felder verwüstete und deren Jahresernte vernichtete, sah sich der Landesausschuß veranlaßt, in Anbetracht der großen Nothlage

so vieler Bewohner dringende Maßnahmen zur Linderung des allgemeinen Elendes und zur momentanen Hilfeleistung in Erwägung zu ziehen.

So wurde unter dem 5. September d. I. die telegraphische Bitte dem k. k. 14. Armee-Corps-Commando in Innsbruck unterbreitet, sämtliche bei der Waffenübung befindlichen Landesschützen theils behufs Beistellung von Arbeitskräften, theils wegen Ermöglichung der Heimkehr in die beschädigten Gemeinden zu entlassen, welche Bitte von Seite dieses Commandos bereitwilligst und in dankenswerther Weise entsprochen wurde.

Da sich unter dem Vorsitze des früheren Landeshauptmannes Herrn Grafen Belrupt in den ersten Tagen nach der Katastrophe ein

118

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Landeshilfsausschuß gebildet hatte, delegirte der Landesausschuß in der Sitzung vom 6. September das Mitglied Herrn Johann Kohler als dessen Vertreter in diesen Hilfsausschuß und votirte ferner aus Landesmitteln den Betrag von 5000 fl. als vorläufige Unterstützung für die Nothleidenden zur Verfügung des Landeshilfsausschusses, vorbehaltlich der nachträglich zu ertheilenden Genehmigung durch den h. Landtag.

Welche Schritte seitens des Landesausschusses weiter unternommen wurden, um der h. Regierung unter detaillirter Darstellung der traurigen und gefahrvollen Sachlage dringend und angelegentlichst die baldige Inangriffnahme von dauerhaften Schutzbaulen zur Sicherung der Gemeinden vor Wiederholung ähnlicher Katastrophen zu empfehlen, ist dem h. Landtage durch die in der 2. Sitzung vom 14. d. M. eingebrachte Vorlage eines Sr. Majestät zu unterbreitenden Memorandums bekannt. Wie bekannt, hat diese Vorlage durch die Wahl der dieselbe persönlich zu überreichenden Deputation bereits ihre Erledigung gefunden.

Über die Ausführung der dieser Deputation übertragenen Mission folgt in der Beilage separat der Bericht.

Bei dem Umstande, daß die Überfluthung des Rheines in diesem Jahre eine viel intensivere war, der angerichtete Schaden sich bei weitem größer herausstellen dürfte, als bei der Überschwemmung des Jahres 1888, ferner in Berücksichtigung dessen, daß in Folge der schwierigen und zeitraubenden Arbeiten an der 250 Meter langen Einbruchsstelle ein großer Theil des Überschwemmungsgebietes mehr als vier Wochen unter Wasser war und in Erwägung endlich, daß die

nothleidenden Gemeinden, welche noch von den Anstrengungen zur Linderung der Katastrophe vor zwei Jahren finanziell erschöpft und kaum im Stande sind, abermals namhafte Summen zur Herstellung von Dämmen, Wegen, Bächen, Kultivirungen von versandeten Flächen etc. aufzubringen, dürfte es sich empfehlen, wenn der h. Landtag analog wie vor Jahren die Ermächtigung ertheilen würde, im Nothfalle nach eigenem Ermessen weitere Geldmittel aus demselben Fonde zu dem gleichen Zwecke zu verwenden.

Doch überläßt es der Landesausschuß vorerst dem h. Landtage mit Beziehung auf die gegebene Anregung weitere Anträge zu stellen.

Gestützt auf obige Darlegung wird gestellt der

Antrag:

Der h. Landtag wolle beschließen, dem Beschlusse des Landesausschusses betreffend Erfolg der Flüssigmachung eines Betrages von 5000 fl. für die nothleidenden Überschwemmten zu Handen des Landeshilfsausschusses wird die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Bregenz, am 28. Oktober 1890.

Der Landes-Ausschuß."

Mit Beschluß der hohen Landesvertretung vom 15. d. M. wurden die Unterzeichneten mit dem Auftrage betraut, als Deputation des Landes Vorarlberg sich nach Wien zu verfügen und dort zunächst Sr. Majestät dem Kaiser ein Memorandum zu überreichen, dessen Wortlaut nach Entwurf des Landes-Ausschusses von der hohen Landesvertretung genehmiget worden war – gleichzeitig aber auch Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter von Tirol und Vorarlberg die Angelegenheit vorzutragen, und im letzteren Falle die hohe Unterstützung zu erbitten.

Demgemäß haben sich die ergebenst Unterzeichneten überall dahin verfügt, insbesondere wurden dieselben am 20. d. M. von Sr. Majestät dem Kaiser in Audienz empfangen.

Wie aus dem im Akte vorliegenden Memorandum ersichtlich, ging die Bitte dahin, daß aus dem von Seiner kaiserlichen Majestät angewiesenen Hilfsbetrage von 2 Millionen Gulden dem Lande Vorarlberg in Anbetracht der außerordentlich schwierigen Verhältnisse am Rhein eine thunlich ausgiebige Quote zugemessen werden möge, damit aus derselben jene Schutzarbeiten am genannten Flusse vorgenommen und bestritten werden können, durch welche eine entsprechende Sicherung vor Wiederkehr ähnlicher

Katastrophen zu erzielen wäre. — Es wurde insbesondere gelegentlich der Audienz hervorgehoben, daß man bei dem günstigen Stande der Liebesgaben und Sammelgelder wohl im Stande sein würde, daher die vorerwähnte Quote aus den Staatsmitteln ganz zu den Schutzbauten verwendet werden könnte und sollte.

Sowohl Se. kaiserliche Majestät als auch der Herr Ministerpräsident und der Herr Statthalter

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

119

haben dieses Begehren als ganz richtig erkannt und die Zusage ertheilt, daß unter Berücksichtigung der Wünsche des Landes das Mögliche aufgeboten werden wird.

Eine bestimmte Zusage über die Höhe der zu bemessenden Quote konnte im Augenblicke allerdings nicht gegeben werden, weil die Schadenerhebungen aus den sämtlichen durch die Überschwemmungen heimgesuchten Kronländern noch nicht vorliegen, und erst auf Grund derselben die Bemessung für die Einzelnen stattfinden kann.

Die Deputation konnte jedoch die Überzeugung gewinnen, daß die von ihr vorgebrachten Momente richtig gewürdigt wurden und man daher auch auf eine günstige Erledigung einigermaßen hoffen darf.

Indem wir dieses Ergebnis dem hohen Landesausschusse überreichen, glauben wir der uns gewordenen Aufgabe entsprochen zu haben, und legen hiemit das ertheilte Mandat zurück.

Bregenz, den 25. Oktober 1890.
Hochachtungsvoll

Graf Belrupt, Engelb. Bösch,

Johann Kohler."

Landeshauptmann: Die Herren kennen nun den Inhalt der Landesauschuß-Vorlage und der beigegebenen Beilage, und ich erwarte aus der Mitte der hohen Versammlung einen Antrag über die geschäftliche Behandlung dieses Gegenstandes.

Büchele: Ich beantrage, daß dieser und der unter Punkt 4 der heutigen Tagesordnung aufgeführte Gegenstand dem bereits bestehenden Rheinausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete

Büchtele beantragt die Zuweisung sowohl dieses Gegenstandes als auch des selbstständigen Antrages des Herrn Abgeordneten Bösch und Genossen, betreffend eine Vorstellung an die hohe k. k. Regierung in Sachen der Rheincorrection und Beseitigung schädlicher Objecte aus dem Inundationsgebiete an den bereits bestehenden Rheinausschuß zur Vorberathung und Berichterstattung.

Wünscht Jemand das Wort? –

Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus dem gestellten Anträge zustimmt, und es wird conform dieses Beschlusses die Zuweisung dieser beiden Gegenstände an den Rheinausschuß erfolgen.

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zum Gesuche der Fischereipächter von Gaißau und Höchst um Regelung der Schonzeiten.

Nagele: Ich beantrage diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse zur Vorberathung und Antragstellung zu überweisen.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung des Gegenstandes ad 2 der heutigen Tagesordnung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Wünscht Jemand das Wort? –

Wenn keine Einwendung erfolgt, so betrachte ich auch diesen Antrag als angenommen. – Die Zustimmung ist gegeben, und es wird die Überweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuß erfolgen.

Der dritte Gegenstand ist der selbstständige Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Beck und Genossen, betreffend die Abänderung des Paragraphen 13 der Landesordnung. Ich erwarte hierüber aus der Mitte der hohen Versammlung einen Antrag.

Johannes Thurnher: Die von mir in einer der früheren Sitzungen des h. Landtages ausgesprochene Meinung, daß sich in dieser neuen Session mit dem Einzuge des Herrn Dr. Waibel die Minorität mit Anträgen an das h. Haus als sehr fruchtbar erweisen wird, ist bereits in Erfüllung gegangen, jedoch nicht in der Weise, in welcher ich es nach dem ersten Auftreten des Herrn Dr. Waibel erwartet habe. Ich bin nämlich erstaunt, aus den letzten Anträgen der Minorität zu ersehen, daß entgegen der von Herrn Dr. Waibel in so intensiver Weise zum Ausdruck gebrachten Verurtheilung der Abänderung einzelner

Paragraphe der Gesetze nun die Minorität selbst in die von Herrn Martin Thurnher in diesem Hause eingeführte Methode der Einzel-Abänderung eingetreten ist.

120

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Ich habe nicht erwartet, daß die Minorität nach den Äußerungen des Herrn Dr. Waibel so bald in die Fußstapfen des Herrn Martin Thurnher eintreten werde.

Den gestern in Verhandlung gezogenen Antrag der Minorität auf Abänderung einzelner Paragraphe des Armengesetzes ist ein Beschluß auf Zuweisung an einen Ausschuß nicht zu Theil geworden und wenn ich auf die zwanzigjährige Praxis im Landes-Ausschusse zurückdenke, so muß ich gestehen, daß ein Bedürfniß nach Abänderung des § 13 der Landesordnung nicht vorgelegen ist. Allerdings muß ich zugestehen, daß es dem Herrn Dr. Waibel, welcher sich mit der Begründung der Ablehnung des § 22 der Gemeinde-Wahlordnung auf die Landesordnung berufen hat, in Vertretung seiner Ansicht, daß die Ersatzmänner stets nur dann einberufen werden sollen, wenn die Ausschußmitglieder längere Zeit verhindert sind, vorkommen mag, als hätte er sich damit als Ersatzmann die Thüre in den Landes-Ausschuß verrammelt. Die Meinung ist möglich und berechtigt, wenn sie auch von Herrn Dr. Waibel über den beizuziehenden Ersatzmann nicht zugestanden wird. Es liegt sehr nahe diese Meinung zu haben. Wenn diese Meinung aber richtig wäre, dann wäre die Abänderung des Gesetzes nach meiner Ansicht schon aus dem Grunde nicht nothwendig, weil ich überzeugt bin, daß das wirkliche Mitglied des Landesausschusses Herr Dr. Beck so oft und so lange sich verhindert erklären wird, an den Landesausschuß-Verhandlungen theil zu nehmen, als Herr Dr. Waibel wünscht und das umsomehr, als man weiß, wie schwer der Herr Dr. Beck wegen seiner Berufsgeschäfte an den Verhandlungen des Landesausschusses Theil nehmen kann. Herr Dr. Waibel hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß Gesetzesabänderungen nur dann vorgenommen werden sollen, wenn eine absolute Nothwendigkeit vorhanden sei, während wir uns auf den Standpunkt gestellt haben, daß solche Abänderungen an einzelnen Paragraphen auch dann vorgenommen werden können, wenn sich dieselben als nützlich erweisen. Auch in dieser Beziehung constatire ich sehr gerne, daß Herr Dr. Waibel im Landtage bereits sehr viel gelernt hat, indem er sich von dem Standpunkte der bloßen Nothwendigkeit bei Abänderung einzelner Bestimmungen auf den Nützlichkeitsstandpunkt zu stellen beginnt. Der Antrag

ist nicht gedruckt worden und ich habe mir ihn deshalb noch einmal angesehen, mit welchen Motiven derselbe eingebracht worden ist und da finde ich nun einzig und allein die Zweckmäßigkeit hervorgehoben. Der Antrag ist begründet mit folgenden Worten: In der Erwägung, daß es als zweckmäßig erscheint, daß die Zuziehung der nach § 13 der Landesordnung gewählten Ersatzmänner der Mitglieder des Landesausschusses zu den Sitzungen des Letzteren und ihre Verwendung im Landesausschusse überhaupt für die Zukunft gesetzlich in analoger Weise so geregelt werde, wie dies von dem h. Landtage durch den in seiner Sitzung vom 22. d. Mts. beschlossenen § 22 – es heißt hier „der Gemeinde-Wahlordnung“, soll aber heißen, „der Gemeinde-Ordnung,“ es kann nichts anderes gemeint sein, denn weil ich wörtlich citire, habe ich das Wort „Wahl“ nicht unterschlagen können – bezüglich der Ersatzmänner der Mitglieder der Gemeinde-Vertretung geschehen ist.“ Es wird also beantragt, daß nach Absatz 2 des § 13, welcher von der Einberufung der Ersatzmänner bei längerer Verhinderung handelt, ein dritter Absatz eingeschaltet werde mit folgendem Wortlaute:

„Das Gleiche hat jedesmal zu geschehen, wenn ein Ausschußmitglied vorübergehend verhindert ist, an den Sitzungen des Landesausschusses theil zu nehmen.“

Die Gesetzestechnik bei dieser Änderung würde Herr Dr. Waibel gewiß anfechten, wenn ein anderer den Antrag gestellt hätte.

Diese Änderung hätte ja viel kürzer gefaßt werden können und dies wäre auch der Fall, wenn ein solcher Antrag aus der Mitte der Majorität hervorgegangen wäre. Der Absatz 2, welchen er in seinem Antrage stehen läßt, handelt von einer längeren Verhinderung und besagt, daß nur bei einer längeren Verhinderung der Ersatzmann einzuberufen sei, und der nächste von ihm beantragte Absatz handelt davon, daß dies auch bei einer kürzeren Verhinderung zu geschehen habe. Nach gewöhnlicher Gesetzestechnik würde es sich richtiger ausnehmen, wenn § 2 ganz kurz lauten würde: „Bei Verhinderung eines Ausschußmitgliedes ist der Ersatzmann einzuberufen“, während es gar nicht nothwendig wäre, zu sagen, ob bei längerer oder kürzerer Verhinderung. Nun muß.

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I» Session der 7. Periode 1890.

121

ich aber sagen, daß aus der langjährigen Ersahrung, welche der Landesausschuß hat, noch keiner I der drei dem gegenwärtigen Herrn Landeshauptmanne vorangegangenen Herren Landeshauptmänner

ein Bedürfnis empfunden hätte, diesen Paragraph einer Abänderung zu unterziehen und auch von keinem der Landesausschußmitglieder sowohl der Majorität als der Minorität ist im Laufe der langen Zeit bekannt geworden, daß ein Bedürfnis nach einer solchen Abänderung empfunden worden wäre. Es war ein gutes Argument für Herrn Dr. Waibel den § 13 der Landesordnung ins Feld zu führen für die von ihm gehandhabte Behandlung der Ersatzmänner in der Gemeinde, aber er hat vielleicht nicht in Erwägung gezogen, daß keiner von den bisherigen Landeshauptmännern, weder Herr von Froschauer, noch Herr Dr. Jussel, noch Herr Graf Belrupt dem Paragraphen über die Ersatzmänner eine so engherzige Auffassung zu Grunde gelegt hat, wie dies die beiden Herren Bürgermeister von Dornbirn und Feldkirch gethan haben.

Es liegt kein faktisches Bedürfnis vor, diesen Paragraphen abzuändern. Auch dem Herrn Landeshauptmann Dr. Jussel, der gewiß mit aller Ängstlichkeit und Strenge, oft mit übermäßiger Ängstlichkeit, bei den Verhandlungen des Landtages und des Landesausschusses am Formwesen gehangen hat, ist es nicht eingefallen, die Bestimmungen der Landesordnung und die Instruction für den Landesausschuß nicht weit genug zu finden, um die jeweilige Beschlußfähigkeit des Landesausschusses möglich zu machen und so weit thunlich war der Ausschuß fast immer complet, wenigstens immer beschlußfähig.

Unter dem Herrn Landeshauptmann von Froschauer ist die Instruction, beziehungsweise Geschäftsordnung für den Landesausschuß im hohen Landtage zur Berathung und auch zur Annahme gelangt, in welcher außer der Citirung einiger Paragraphen aus der Landesordnung eine Menge Paragraphen über die Vorgänge im Landesausschusse handeln und zwar von § 26 dieser Instruction angefangen bis zum § 34. Am Schlusse enthält diese Instruction die Clausel: „Endgiltig angenommen, X. Landtags-Sitzung am 31. März 1864. von Froschauer, Landeshauptmann, und Ratz, Schriftführer.“

Der § 33 bestimmt auch etwas, wovon in der Landesordnung bezüglich der Landesausschußmitglieder keine Rede ist, nämlich: „Für Beurlaubte oder sonst verhinderte Ausschußmitglieder sind deren Ersatzmänner einzuberufen.“ Der Herr Landeshauptmann von Froschauer hat nun selbst die Auffassung dieser Bestimmung im Zusammenhänge mit der Landesordnung so aufgefaßt und so behandelt, daß im jeweiligen Verhinderungsfälle eines Mitgliedes allsogleich der Ersatzmann einberufen wird, weil es in dieser vom Landtage sanctionirten Bestimmung des § 33 neben den beurlaubten Mitgliedern kurzweg heißt: „Sind

deren Ersatzmänner einzuberufen." Der folgende Herr Landeshauptmann Dr. Jussel hat dieser von seinem Vorgänger in der Praxis zum Ausdruck gebrachten Handhabung der Geschäftsordnung entsprechend eine besondere Clausel in die Einberufungsformel hinein genommen, die da lautet:

„und ersuche ich im Verhinderungsfälle um rechtzeitige Anzeige, damit die Ersatzmänner geschäftsordnungsmäßig von hier aus einberufen werden können." Also sowohl Herr Landeshauptmann von Froschauer, der gewiß am Zustandekommen dieser Justruction regen Antheil genommen hat – wahrscheinlich hat er selbst das Conzept derselben verfaßt – als auch Herr Dr. Jussel, der sich darauf berufen hat, haben die gegenwärtigen Bestimmungen der Landes- und Geschäftsordnung für vollkommen zureichend gefunden und der zuletzt abgetretene Herr Landeshauptmann Carl Graf Belrupt hat sich in den gleichen Fußstapfen bewegt. Ich glaube mit dem Gesagten dargethan zu haben, daß sich bisher durchaus feilt Bedürfniß weder für den Landeshauptmann noch für die Ausschußmitglieder empfindlich gemacht hat, daß eine Änderung vorgenommen werde und ich glaube deshalb, man könnte mit der Abänderung der Landesordnung wenigstens so lange zuwarten, bis man sieht, ob der gegenwärtige Herr Landeshauptmann der Auffassung seiner drei Vorgänger entsprechend vorgeht, oder aber ob er in die Fußstapfen der beiden Herren Bürgermeister von Dornbirn und Feldkirch tritt und die engherzige Auffassung derselben mit ihnen theilt.

Bis dahin scheint mir nach meiner Auffassung die Nothwendigkeit einer Abänderung der Landes-Ordnung nicht vorhanden zu sein.

122

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Dr. Waibel: Ich muß auf die Ausführungen des Herrn Vorredners, die sich gegen meine Person gerichtet haben, folgende Erwiderung machen. Ich stehe noch heute auf dem Standpunkte und werde wahrscheinlich auf demselben bleiben, daß ich die Einzeländerungen von Gesetzen nicht für gut halte, wenn nicht ein zwingendes Bedürfniß für dieselben nachgewiesen werden kann. Was den vorliegenden Antrag anbelangt, so ist derselbe nicht von mir allein, die Herren haben sich überzeugen können, daß er von meinen drei Collegen der Minorität mit unterschrieben ist.

Es ist also nicht bloß meine Sache, diesen Antrag zu vertheidigen, es ist auch Sache meiner drei Collegen. Was die Bemerkung anbelangt, daß die Fassung des Antrages hätte eine andere sein können, so muß ich darauf erwidern, daß wir absichtlich diese Form gewählt haben. Wir

haben den bestehenden § 13 unberührt gelassen und haben lediglich nur das hinzugefügt, was uns als zweckmäßig und nothwendig erschienen ist. Wenn die Herren diesen Paragraph etwas genauer ins Auge fassen, so werden Sie finden, daß nach demselben der Landesausschuß den Sitz dort zu nehmen hat, wo der Landtag seinen Sitz hat. Das ist in allen übrigen Kronländern der Fall. Die Beschäftigung der Landesausschußmitglieder besteht dort nicht bloß darin, im Collegium zu sitzen und bei den Sitzungen mitzuvotiren, sondern in den größeren Kronländern hat jedes der Landesausschußmitglieder eine Anzahl von Geschäften zu besorgen. Sie brauchen in dieser Hinsicht nur den § 26 richtig anzuschauen und sich vorzustellen, was der Landesausschuß, der aus 5 Mitgliedern besteht – in größeren Kronländern besteht er auch nicht aus mehr Mitgliedern – für ein großes Material zu bewältigen hat. Denken Sie an den Landesausschuß von Niederösterreich, mit der großen Anzahl von Landesanstalten, Stiftungen und anderen Einrichtungen. Das hat alles der Landesausschuß unter seiner Verantwortung zu verwalten. Denken Sie an den Landesausschuß von Böhmen, Mähren u. dgl., und der Wortlaut des § 13 ist für diese Verhältnisse geschaffen. Es heißt in § 13: „wenn ein Ausschußmitglied auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann

ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.“

Bei uns ist das Verhältniß ein anderes, wir sind in unserem kleinen Lande nahe beisammen, das Land hat mit Ausnahme der wenigen kleinen Fonde, die vorliegen, nicht viel zu verwalten; die Landesirrenanstalt in Valduna ist das Einzige, was sozusagen einer Verwaltung bedarf. Für das Land Vorarlberg liegt also das Bedürfniß nicht vor, daß die Mitglieder des Landesausschusses ihren Sitz in Bregenz einzunehmen haben. Das wurde sofort empfunden und es ist durch eine Vorstellung an die hohe Regierung auch sogleich schon im Jahre 1861 erreicht worden, daß für Vorarlberg diese Vorschrift außer Geltung gesetzt wurde.

Die Geschäftsführung bei uns besteht darin, daß der Landesausschuß sich nach Bedürfniß zu den Sitzungen versammelt, um die Gegenstände, die sich ergeben haben, zu behandeln und zu erledigen.

Die ganze Geschäftsführung bei uns ist also eine andere wie in den großen Kronländern des Reiches. Bei dieser Einrichtung und bei dem Umstande, daß die Körperschaft eine sehr kleine ist, ist es doch gewiß nothwendig, daß das Collegium

in die Lage versetzt werde, jedesmal vollzählig versammelt zu sein und daß für Jeden Gelegenheit geboten werde, seine Anschauung bei den Sitzungen geltend zu machen. Das ist nicht Parteisache, sondern das ist Geschäftssache, jede Ansicht muß im Interesse der Sache und zur sichern Erledigung der Dinge am rechten Orte angebracht werden können.

Wenn nun aber der § 13 so stehen gelassen wird, wie er lautet, so kann es Fälle geben, daß der Vorsitzende es verabsäumt, die Einberufung der Ersatzmänner zu bewerkstelligen, Solche Fälle sind ja denkbar. Um dem vorzubeugen und dem Vorsitzenden sichere Veranlassung zu geben, daß ein solches Versäumniß nicht eintreten kann, haben wir es für zweckmäßig gefunden, daß die Bestimmungen, welche diesbezüglich für die große Körperschaft des Gemeindeausschusses als notwendig erschienen waren, für den kleinen Ausschuß, welcher sich mit den Angelegenheiten des Landes zu befassen hat, einer Änderung unterzogen werden, Wir haben seiner Zeit da bemerklich gemacht, daß es bei einem Gemeinde-

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

123

Ausschüsse, der vielleicht aus 30 Mitgliedern besteht und bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern beschlußfähig ist, nicht darauf ankommt, ob ein Mitglied mehr oder weniger da sei, wenn der Ausschuß nur beschlußfähig ist.

Wenn 20 Mitglieder da sind, können alle Anschauungen über die Verhandlungsgegenstände zum Ausdruck gebracht werden und es wird sicherlich nichts verabsäumt. Bei einer kleinen Körperschaft ist dies aber nicht gleichgiltig.

Es ist von Seite des Herrn Vorredners bemerkt worden, daß die Herren Landeshauptmänner von jeher die Gepflogenheit gehabt haben, jedesmal bei Verhinderung eines Ausschußmannes den Ersatzmann einzuberufen.

Das mag sein, sie waren aber dazu durch die Landesordnung nicht gebunden. Der Landeshauptmann hätte, ohne daß ihm an der Hand des Gesetzes ein Vorwurf hätte gemacht werden können, den Ersatzmann nur dann und wann einberufen können. Damit nun der Herr Landeshauptmann in die sichere Lage gebracht werde, zu wissen, wie in einem solchen Falle vorzugehen sei, haben wir es für zweckmäßig erachtet, diesen Satz einzufügen in gleicher Weise wie die Herren die Nothwendigkeit empfunden haben, im § 23 der Gemeindeordnung zu statuiren, daß jedesmal, wenn ein Ausschußmann vorübergehend verhindert

ist, an den Sitzungen des Ausschusses theil zu nehmen, der Ersatzmann für die Zeit der Verhinderung zur Sitzung einzuberufen sei.

Ich glaube meine Anschauung, so weit als nothwendig ist, ausgesprochen zu haben und ich gewärtige das Weitere.

Johannes Thurnher: Der Herr Vorredner-
Hat sich jetzt wiederholt auf den Standpunkt gestellt,
daß man Gesetze nur dann abändern soll,
wenn ein zwingendes Bedürfniß sich herausstellt.

Ich glaube hinlänglich bewiesen zu haben, daß nach einer 20jährigen Erfahrung sich ein zwingendes Bedürfniß nicht gezeigt hat. Was die Bemerkung betrifft, daß es wichtig sei, daß im Landesausschusse jede Ansicht zur Geltung komme, so ist dies von mir ja auch dargethan worden, indem ich die Praxis der bisherigen Landeshauptmänner auf Grund der Geschäftsordnung angerufen habe um darzuthun, daß man zu jeder Zeit im Landesausschusse beflissen war, sobald

ein Ausschußmitglied verhindert war, seinen Ersatzmann einzuberufen. Wenn der Herr Vorredner meint, es sei zweckmäßig, den § 13 abzuändern damit ein Versäumniß nicht so leicht eintreten könne, so muß ich sagen, daß dies kein Grund ist. Ein Versäumniß kann eintreten, ob dieser Passus drinnen steht oder nicht, man kann ja die dringendste Aufgabe versäumen. Was schließlich die Bemerkung betrifft, der Antrag des Herrn Dr. Waibel stamme nicht von ihm allein her, sondern er sei auch von seinen Gesinnungsgenossen mit unterschrieben, so muß ich sagen, daß ich mir denselben sehr wohl angesehen habe und daß an der Spitze der Herren Antragsteller Herr Dr. Beck, dann Herr Dr. Fetz, ferner Herr Dr. Waibel und schließlich Herr Josef Wolf unterschrieben sind. Das hat mich aber nicht gehindert, in der Reinschrift dieses Antrages das Concept, und nicht blos das Concept, sondern sogar die Handschrift des Herrn Dr. Waibel zu erkennen, und ich glaube, es wird in diesem Saale und auch außer demselben wohl Niemanden geben, der nicht die Urheberschaft wenigstens dieses Antrages und vielleicht auch der Mehrzahl der Anträge, die heuer von der Minorität eingebracht worden sind, dem Herrn Dr. Waibel beilege, denn es ist eine allbekannte Erscheinung: Neue Besen kehren gut.

Dr. Fetz: Früher ist es nicht üblich gewesen, sogleich bei der ersten Lesung über einen Antrag, der eingebracht worden ist, Verhandlung zu pflegen und denselben so in kurzem Wege abzuthun. Man hat früher einen eingebrachten Antrag immer entweder ehrenhalber oder auch abgesehen hievon an einen Ausschuß verwiesen und ich für meine

Person hätte es für angezeigt angesehen, auch diesen Antrag nicht in anderer Weise zu behandeln; ich hätte übrigens auch gar keine Bemerkung gemacht, wenn ich nicht durch das, was ich soeben gehört habe, dazu veranlaßt worden wäre. Ich muß mir daher erlauben, hierüber folgendes zu sagen:

Es ist mir allerdings der Antrag, der eben in Verhandlung steht, auch zur Unterschrift vorgelegt worden, ich selbst bin aber derjenige, der die Motivierung, welche dem Antrage vorausgeschickt ist, veranlaßt hat. Ich habe nämlich dieselbe gewünscht und sogar concipirt und ich bemerke, daß ich dies aus folgendem Grunde gethan

124

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

habe. Ich bin unter den Mitgliedern der Minorität der Einzige – die Herren werden sich daran erinnern – der für die analoge Bestimmung in der Gemeindeordnung eingetreten ist (Johann Thurnher ruft: Sehr richtig) und habe das, so gut ich konnte, auch motivirt, und ich stehe auch demselben Standpunkte. Ich glaube daher, dem Antrage, der von Herrn Dr. Waibel hier vorgelegt worden ist, die volle Zustimmung geben zu sollen, weil ich thatsächlich der Ansicht bin, daß das, was man dort für Recht ansieht, auch hier für Recht angesehen werden soll. Das war der Grund, warum ich dies gethan habe und das war auch der Grund, warum ich gesagt habe, ich schließe mich diesem Antrage dann an, wenn die Motivierung, wie dieselbe stattgefunden hat, vorangeschickt wird.

Run ist allerdings von Herrn Johann Thurnher auseinander gesetzt worden, daß dasjenige, was durch diesen Antrag bezweckt wird, ohnehin geschehe, und zwar geschehe auf Grund der Geschäftsordnung vom Jahre 1864.

In dieser Beziehung wäre der Antrag allerdings überflüssig, aus der anderen Seite aber kann ich es mir doch nicht verhehlen, daß dieser Antrag eine gewisse Berechtigung hat und zwar aus dem Grunde, weil man auch eine legislative Gewißheit für sich haben will, daß der Paragraph so gehandhabt wird, wie dies bei der Gemeindeordnung der Fall ist. In vielen Gemeinden ist dies überhaupt der Fall und wie ich schon gesagt habe, ist bezüglich der Ersatzmänner das Gesetz beispielsweise in Bregenz immer so gehandhabt worden, aber die Herren werden selbst gefunden haben, daß eine im Gesetze diesbezüglich ausgesprochene Bestimmung sicherer ist, als die bloße Handhabung, die sich auf die Bestimmung der Geschäftsordnung gründet. Ich habe mich daher ganz gewiß ohne irgend welche Absicht sine Studio

diesem Anträge angeschlossen und ich muß ihn für gerechtfertigt auch noch gegenwärtig halten.

Das ist der Grund, warum ich diesen Antrag unterschrieben habe.

Ich habe ihn nicht deswegen unterschrieben, weil ich der Minorität angehöre, die Herren haben ja beobachten können, daß ich mitunter etwas Seitensprünge mache und ich werde das auch in Zukunft mir Vorbehalten. (Bravo-Rufe.) Ich würde es daher für angemessen erachten, wenn

der vorliegende Antrag nicht so ohne weiters begraben würde, man könnte ihn dann doch wenigstens einem Ausschüsse zuweisen und ich stelle den Antrag, ihn dem Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zu überreichen.

Johannes Thurnher: Meine Auseinandersetzungen hatten den Zweck, dem h. Hause darzuthun, daß dem Anträge der Minorität ein factisches Bedürfniß nicht entspricht. Mehr wollte ich nicht bezwecken. Ich konnte das thun, weil ich jenes Mitglied des Landtages bin, welches am längsten in ununterbrochener Reihenfolge dem Landesausschusse angehört. Ich bin durchaus nicht dagegen, daß der Antrag einem Ausschüsse zugewiesen werde, aber das eine mußte ich konstatiren, daß derselbe einem factischen Bedürfnisse nicht entspringen kann.

Martin Thurnher: Ich bin zwar auch der Ansicht, daß es gerade kein unbedingtes Bedürfniß ist, diesen Antrag in Verhandlung zu ziehen, weil durch die dermalige Geschäftsordnung des Landesausschusses schon genügend Vorsorge getroffen ist, die Ersatzmänner entsprechend heranzuziehen. Nachdem nun aber einmal ein ähnlicher Beschluß hinsichtlich der Gemeinde-Ordnung gefaßt wurde, so dürfte doch in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht auch bei der Landes-Ordnung in gleicher Weise vorgegangen werden sollte.

Weil es aber mit der bezüglichen Beschlußfassung gerade nicht Eile hat, dürfte es nicht nothwendig erscheinen, den vorliegenden Antrag dem Gemeinde-Ausschusse zuzuweisen, sondern man könnte denselben dem Landes-Ausschusse überweisen, denn dieser kann am besten prüfen, ob die Änderung ein Bedürfniß ist. Es soll ihm dann überlassen bleiben, entweder noch in dieser oder in einer späteren Session eine Vorlage einzubringen.

Ich stelle daher den Antrag: „Der Antrag werde dem Landesausschusse zugewiesen mit dem Auftrage in Erwägung zu ziehen, ob die Änderung des § 13 der Landesordnung als nothwendig erscheine und gegebenen Falles hierüber dem Landtage in dieser oder späterer Session eine Vorlage zu unterbreiten.“

Dr. Fetz: Ich glaube, daß der Antrag, den ich gestellt habe, geschäftsordnungsmäßig der

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

125

richtigere ist. Der Antrag ist in diesem Hause eingebracht worden zu dem Zwecke, daß er entweder in Verhandlung gezogen oder abgelehnt werde. Die Folge davon ist, daß er zuerst zur ersten Lesung gebracht und entweder einem selbständig gewählten Ausschuß oder einem schon bestehenden Ausschüsse zugewiesen wird. (Martin Thurnher ruft: Oder dem Landesausschusse.) (Dr. Fetz fortfahrend:) Der Landesausschuß kann in dieser Session nicht mehr leicht darüber Bericht erstatten.

Es bleibt also nur übrig, daß der von Herrn Dr. Beck und Genossen eingebrachte Antrag dem bereits bestehenden Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde. Das ist, glaube ich, eine Anforderung, die kaum zurückgewiesen werden kann. Eine Verhandlung oder eine Vorberathung nämlich verdient der Antrag selbst dann, wenn man glaubt, er sei faktisch nicht nothwendig. Die Sache selbst hat ja weiter nichts auf sich. Denn wenn der Antrag angenommen werden soll, so braucht er zwei Drittel Majorität, weil er eine Änderung der Landesordnung in sich schließt und die ist vielleicht nicht zu erwarten. Verhandelt soll er aber werden und ich würde mir nach den Ausführungen des Herrn Johann Thurnher die Sache so denken, daß ihm eine motivirte Tagesordnung in Aussicht stehen würde. Ich kann also nur das eine bemerken, daß zwei Wege möglich sind, entweder man geht einfach in der Weise zur Tagesordnung über, daß man denselben nicht an einen Ausschuß zur weiteren Verhandlung überweist, und das wäre unrecht, oder um mich des Wortes des Herrn Johann Thurnher zu bedienen, man verweist ihn ehrenhalber an einen Ausschuß. Die Wahl eines neuen Ausschusses ist nicht nothwendig, es wäre das einfachste, ihn dem Gemeinde-Ausschusse zu überweisen, weil dieser mit dergleichen Angelegenheiten zu thun hat. Ich halte also meinen früher gestellten Antrag aufrecht.

Landeshauptmann: In dieser Beziehung ist der § 25 der Geschäftsordnung maßgebend, welcher lautet:

Der Landtag bestimmt, ob der gestellte Antrag an einen schon bestehenden, oder an einen eigens hiezu zu wählenden Ausschuß zu verweisen sei; wird einem Antrag kein solcher Beschluß zu Theil, so ist er als abgelehnt zu betrachten."

Johannes Thurnher: Ich glaube, daß auch diese Bestimmung der Geschäftsordnung nicht hinderlich ist, daß dieser Antrag dem Landesausschusse überwiesen wird.

Der Landesausschuß ist ja ein Ausschuß des Landtages und zwar der permanente Ausschuß desselben.

Mart. Thurnher: Ich möchte umsomehr auf meiner Ansicht beharren, nachdem § 23 bestimmt, daß Vorlagen durch den Landesausschuß oder einen andern aus dem Landtage gebildeten Ausschuß vor den Landtag gelangen. Selbstständige, nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses sich beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen der Ausschußberathung unterzogen werden, ob aber der des Landesausschnsses oder eines andern bleibt sich wohl gleich.

Dr. Waibel: Ich muß dem Herrn Abgeordneten Johannes Thurnher, obwohl er schon lange Ansschußmitglied ist, zu bedenken geben, daß der Landesausschuß gemäß der Landesordnung gebildet ist und nicht gemäß der Geschäftsordnung; das ist ein wesentlicher Unterschied, das ist nicht auf die gleiche Stufe zu stellen.

Johannes Thurnher: Das weiß ich sehr gut, daß der Landesausschuß nicht eine vorübergehende Körperschaft ist und auch andere Agenden hat, als diejenigen, welche ihm zugewiesen werden, daß er sich aber am besten mit einem solchen Anträge befassen kann, beweist die langjährige Praxis und außerdem die gesetzliche Bestimmung, daß der Landesausschuß Anträge selbst vorbereiten kann. Es werden in jeder Session vom Landtage dem Landesausschusse verschiedene Gegenstände zur Vorberathung und Antragstellung in künftiger Session überbunden und das ist nichts anderes, als blos eine directe Überbindung. Ich glaube, daß es viel einfacher ist, wenn dieser Antrag direct dem Landesausschusse überwiesen wird, weil naturgemäß sonst dieser Antrag zuerst an den Gemeinde-Ausschuß, dann in den Landtag und endlich an den Landesausschuß gelangen würde, durch directe Überweisung würde aber der Weg bedeutend verkürzt.

Dr. Waibel: Es ist leider der Fall, daß ich so oft sprechen muß, ich kann es aber nicht

126

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

unterlassen, hierauf eine Erwiderung zu geben. Soweit ich den Geschäftsgang bei den Landtagsverhandlungen kennen gelernt habe, ist es nie vorgekommen, daß ein Gegenstand, der sich auf der Tagesordnung befand, direct an den Landesausschuß

überwiesen worden ist.

Der Geschäftsgang war immer der, daß ein solcher Gegenstand entweder einem bereits bestehenden oder einem eigens zu wählenden Ausschüsse überwiesen wurde und erst dann, wenn dieser Ausschuß es für zweckmäßig gefunden hat, in eine Beschlußfassung nicht einzurathen, sondern weitere Erhebungen zu pflegen, hat dieser Ausschuß beantragt, es soll der betreffende Gegenstand dem Landesausschusse übergeben werden, weitere Erhebungen zu pflegen. So war meines Wissens die bisherige Praxis und ich wüßte mich an keinen anderen Fall zu erinnern.

Landeshauptmann: Ich muß in dieser Angelegenheit auch noch den § 23 der Geschäftsordnung citiren, in welchem es heißt: „Die Berathungsgegenstände gelangen an den Landtag: entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann; als Vorlagen durch den Landesausschuß oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage gebildeten Ausschusses; oder durch Anträge einzelner Mitglieder. Es müssen jedoch selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und einer Ausschußberathung unterzogen werden. Daraus würde ich schließen, daß die Zuweisung des vorliegenden Antrages an den Landesausschuß der Geschäftsordnung nicht entspricht. Ich kann mich zwar in meiner Auffassung täuschen, werde deshalb das hohe Haus befragen.

Johannes Thurnher: Es handelt sich hier in diesem Paragraph um die Erledigung von Gegenständen, welche im hohen Hause eingebracht werden. Dieser Antrag ist eingebracht worden und er wird in der Weise erledigt werden, daß er dem Landesausschusse überwiesen wird.

Über die Zulässigkeit dieser Überweisung kann man verschiedene Meinung haben, ich aber bin entschieden der Ansicht, daß nach dem Anträge des Herrn Martin Thurnher die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landesausschuß geschäftsordnungsmäßig zulässig ist.

Dr. Fetz: Ich möchte noch für eine kurze Bemerkung um das Wort bitten. Ich stimme der Auslegung der Geschäftsordnung, wie sie der Herr Landeshauptmann gegeben hat, bei, will dies aber, um nicht Zeit zu versäumen, nicht weiter ausführen; ich glaube aber, daß man viel Zeit erspart hätte, wenn man gleich von Anfang an, wie der Antrag eingebracht worden ist, denselben sofort dem Gemeindeausschusse zugewiesen hätte. (Bravo-Rufe.)

Landeshauptmann: Ich werde nun das hohe Haus befragen, ob es diese Zuweisung nach der Geschäftsordnung als zulässig erklärt.

Johannes Thurnher: Ich glaube, daß das hohe Haus durch seine Abstimmung die Stellungnahme vom Antrag selbst gegenüber aussprechen wird. Auf etwas muß ich dem Herrn Dr. Waibel noch erwidern. Er hat gesagt, es sei diese Behandlung eine ganz neue Geschäftspraxis, die bisher im Landtage nicht vorgekommen sei. Ich weiß mich auch an einen Fall nicht zu erinnern, daß Anträge in einer Weise erledigt wurden, wie gestern einer und heute einer. Herr Dr. Waibel hat auch eine neue Praxis eingeführt, indem er schon bei Einbringung des Antrages das Wort ergriff und es ist nichts Sonderbares, wenn auch die Majorität eine andere Praxis einführt, wenn dieselbe nur auf gesetzlichem Boden steht.

Landeshauptmann: Ich muß mir noch einmal die Bemerkung erlauben, daß im Punkte 6 des § 23 der Geschäftsordnung die Vorlagen des Landesausschusses erwähnt sind, und weil der Punkt c sich auf die selbstständigen Anträge bezieht und es dort heißt: es müssen selbstständige Anträge einzelner Mitglieder früher dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt und einer Ausschußberatung unterzogen werden, deshalb bin ich auf diese meine gegebene Auslegung gekommen.

Ich glaube, es wäre besser, wenn wir nicht mehr viel Zeit mit diesen rein formellen Erörterungen versäumen würden. Ich werde nun in der Weise zur Abstimmung schreiten, daß ich die gestellten Anträge behufs formeller Behandlung

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

127

zur Abstimmung bringe, dann ist die Frage, die ich früher an das hohe Haus gestellt habe, durch Beschluß des hohen Hauses auch erledigt. Ich schreite also zuerst zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. Fetz, welcher dahin geht, daß dieser Gegenstand dem Gemeindeausschusse zugewiesen werde.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Anträge einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher zur Abstimmung, welcher lautet: „Der Antrag werde dem Landesausschusse zugewiesen mit dem Auftrage in Erwägung zu ziehen, ob die Änderung des § 13 der Landesordnung als nothwendig erscheine und

gegebenen Falles hierüber dem Landtage in dieser oder in späterer Session eine Vorlage zu unter-> breiten." Ich ersuche jene Herren, welche diesem Anträge beistimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Nachdem Punkt 4 der Tagesordnung in Folge eines früheren Antrages bereits einem Ausschüsse überwiesen worden ist, gehen wir über zu Punkt 5, nämlich zum Berichte des Schulausschusses über den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen und über das damit in Verbindung stehende Ansuchen des Gemeindeausschusses und Ortsschulrathes in Dornbirn um Votirung des Katechetengesetzes.

Ich ersuche den Berichterstatte, hochwürdigen Herrn Dekan Berchtold, gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatte: (liest den Bericht Beil. XVIII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den verlesenen Bericht und Antrag die Debatte.

Regierungsvertreter: Obwohl ich fest überzeugt bin, daß es selbst beredteren Worten, als mir zu Gebote stehen, nicht gelingen würde, das h. Haus zu bestimmen, den vorliegenden Antrag

des Schulausschusses: „Es sei vom h. Landtage in eine Verhandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen dermalen nicht einzugehen“, abzulehnen, so erachte ich es doch als meine Pflicht, die Gründe, welche den Schulausschuß bewogen haben, diesen Antrag zu stellen einer kurzen Erörterung zu unterziehen und wenigstens den Versuch zu machen nachzuweisen, daß die angeführten Gründe vielleicht nicht derartig sind, daß sie das Nichteingehen auf diesen Gesetzentwurf vollständig zu rechtfertigen vermöchten.

Der Gesetzentwurf ist, wie der Bericht sagt, nichts neues, er wurde bereits im Jahre 1888 in diesem hohen Hause in Vorlage gebracht. Das h. Haus ist damals in eine meritorische Behandlung nicht eingegangen, sondern es wurde der Antrag zum Beschluß erhoben, daß dieser Gesetzentwurf dem Landesauschusse überwiesen werden möge, welcher die Prüfung desselben vorzunehmen und den allenfalls abgeänderten Gesetzentwurf wieder in diesem Hause in Vorlage zu bringen habe. Der Landesauschuß hat nun den erwähnten Entwurf einem Subcomito zur Vorberathung übergeben, welches darüber Bericht erstattete und auf Grund des

Berichtes dieses Subcomites wurde seitens des Landesausschusses neuerdings der Antrag gestellt, es möge auf diesen Gesetzentwurf nicht eingegangen werden.

Der Schulausschuß hat diesem Antrag beigestimmt und die darin angeführten Gründe vollinhaltlich acceptirt und zu den seinigen gemacht.

Diese einzelnen Gründe sind nun folgende:

Für's erste betont der Bericht, daß es dermalen nicht an der Zeit sei, auf den Gesetzentwurf einzugehen, jetzt, wo man im Begriffe stehe, die Lehrergehälter zu reguliren. Nun ich glaube, daß die Lehrer von Vorarlberg bei dem sehr guten Einvernehmen, welches zwischen der Lehrerschaft und der hochw. Geistlichkeit besteht, es nicht übel aufnehmen würden, wenn mit der Verbesserung des Einkommens der Herren Katecheten der Anfang gemacht und den Lehrern damit die begründete Hoffnung gegeben würde, daß auch ihren berechtigten Wünschen im Verlaufe der nächsten Zeit thunlichst Rechnung getragen werde.

Wenigstens lassen die im Vorjahre vom hohen Hause gefaßten Beschlüsse und auch heuer wieder der vom Schulausschusse gestellte Antrag die

128

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Hoffnung zu, der h. Landtag werde die geeigneten Maßregeln treffen, daß der traurigen finanziellen Lage der Lehrer abgeholfen werde, da man doch unmöglich annehmen kann, daß diese auf die Verbesserung der Existenz der Lehrpersonen abzielenden Beschlüsse nur aus dem Grunde gefaßt wurden at aliquid fecisse videatur. Ich bin weit entfernt, daran zu denken, daß dieser Schritt in diesem Sinne aufzufassen sei.

Ferner wird in dem Berichte hervorgehoben, daß die Anzahl der mehr als dreiklassigen Schulen, auf welche dieser Gesetzentwurf Anwendung zu finden hätte eine verschwindend kleine sei.

Aus den Auskünften, die ich mir eingeholt habe, habe ich ersehen, daß in Vorarlberg sich zwölf solche Schulen befinden und zwar in Götzis, Höchst, Oberdorf, Rheindorf, Hohenems, Bregenz, Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Hatlerdorf, Lustenau und Rankweil. Dazu kommt noch die Bürgerschule in Bregenz und Bludenz, in welche letzterer Stadt die Errichtung einer solchen sich im Zuge befindet.

Also gar so verschwindend klein ist die Anzahl solcher Schulen doch nicht. Es wurde auch hervorgehoben, daß es höchst fraglich sei, ob die

materielle Position der Herren Katecheten, welche an solchen Schulen wirken, sich bedeutend besser gestalten würde. Es heißt nämlich im Berichte: „Zudem dürfte es fraglich sein, ob und in wie weit auch die Katecheten in den Städten und in den wenigen größeren Ortschaften, in welchen sich vier- oder mehrklassige Schulen befinden, gegenüber ihren bisherigen Bezügen günstiger gestellt würden.“ Nun was die durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ermöglichte günstigere finanzielle Stellung der Herren Katecheten betrifft, so kommt es eben darauf an, in welcher Höhe die festen Bezüge oder die Renumerationen im Sinne der Gesetzesbestimmungen von den hiezu berufenen Factoren festgesetzt werden. Sie können auch so hoch festgesetzt werden, daß faktisch die materielle Stellung der Katecheten eine bedeutend bessere würde, abgesehen davon, daß es doch höchst Wünschenswerth erscheint, wenn das bezüglich der Entlohnung des Religionsunterrichtes zwischen der kirchlichen Behörde und der Gemeindevorsteherung an solchen Schulen bestehende Übereinkommen auf gesetzliche Basis gestellt würde, Mas jetzt nicht der Fall ist. Anbelangend den

im Berichte schließlich angeführten Grund, den wohl der Ausschuß als den gewichtigsten ansieht, daß nämlich der h. Landtag mit sich selbst in Widerspruch gerathen oder wenigstens dem principiellen Standpunkte, welchen er bisher gegenüber der bestehenden Schulgesetzgebung eingenommen hat, untreu werden würde, so werde ich dem verehrten Schulausschuß auf dieses der Reichsgesetzgebung vorbehaltene Gesetzesgebiet nicht folgen.

Rur eines möchte ich bemerken; es ist mir nämlich ausgefallen, daß die konservativen Landtage von Oberösterreich und Salzburg, welche gegenüber den Reichsvolksschulgesetzen auf demselben Standpunkte stehen, wie der von Vorarlberg, keinen Anstand genommen haben, auf den Gesetzentwurf, welcher ihnen vorgelegen ist, einzugehen und denselben im Jahre 1888 angenommen haben.

Allerdings hat der landtägige Schulausschuß von Oberösterreich an den ihm vorliegenden Gesetzentwurf mehrere Änderungen vorgenommen, und namentlich an Stelle des § 1 und § 5 andere Bestimmungen gesetzt.

Wenn das hohe Haus es gestattet, werde ich mir erlauben, die bezüglichen Paragraphe vorzulesen. Ich werde zuerst die Regierungsvorlage welche dem Landtage für Vorarlberg vorgelegt wurde, citiren. Sie lautet:

„§ 1. Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt.

Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm an einer oder mehreren Anstalten zu ertheilende Religionsunterricht mindestens eine bestimmte Anzahl wöchentlicher Stunden in Anspruch nimmt." Der Entwurf des Schulausschusses in Oberösterreich hat gelautet: „Der Religionsunterricht an den öffentlichen Bürgerschulen und den allgemeinen Volksschulen wird, insoweit nicht der Fall des § 5 des Reichsgesetzes vom 14 Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, eintritt, von den Seelsorgern ertheilt oder es werden zur Besorgung desselben eigene Religionslehrer angestellt.

Die Bestimmung, die in diesem Paragraph angezogen ist, dürfte wohl die sein, daß an jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht zu ertheilen vermag, der Lehrer mit Zustimmung der kirchlichen Behörde

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

129

verhalten werden kann, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder mitzuwerben.

Der § 5 der Regierungsvorlage lautet: über die Systemisirung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde, bei israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde."

Der betreffende Paragraph des Schulausschusses von Oberösterreich lautet: „ Die Systemisirung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, den Betrag der Renumeration, sowie die Bestimmung, an welchen Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, beschließt nach Einvernehmung der concessionellen Oberbehörde, bei israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde, der Landesschulrath mit Zustimmung des Landesauschusses." Diese bedeutenden Änderungen der Regierungsvorlagen, welche vom Schulausschusse von Oberösterreich gemacht wurden, sind sodann vom Landtage auch angenommen worden.

Sie waren aber nicht derart, daß der Gesetzentwurf nicht trotzdem die Allerhöchste Sanction

erhalten hätte. Ich möchte mir daher erlauben, an das h. Haus die Bitte zu stellen, entweder auf den Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, einzugehen, oder aber denselben wiederum an den Schulausschuß zurück zu leiten mit dem Auftrage, denselben nach Vergleichung mit dem oberösterreichischen Landesgesetze einer nochmaligen Berathung zu unterziehen und dann neuerlich mit Anträgen und zwar noch in dieser Session vor das h. Haus treten zu wollen.

Dr. Waibel: Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Regierungsvertreters habe ich nicht viel mehr zu bemerken. Ich glaube, daß in jenen Gemeinden, in welchen mehr als dreiklassige Schulen bestehen, mehrfach das Bedürfniß vorhanden ist, die Frage wegen Entlohnung des Religionsunterrichtes zu regeln. Die Herren, welche berufen sind, diesen Unterricht zu ertheilen, sind dafür nicht alle fix besoldet, sie erfüllen diese Pflicht lediglich mit der Entlohnung aus dem Benefiziumsertrage. Es ist nur ausnahmsweise der Fall, daß dem einen oder andern der Herren Katecheten von Seite der Gemeinden Remunerationen zu Theil werden und doch ist es gewiß nur am Platze, wenn ein Religionslehrer, der in einer Schule wöchentlich in jeder Klasse 2 Stunden Unterricht zu geben hat, für diese ziemlich bedeutende Unterrichtsleistung eine Entlohnung zu Theil wird, wie dem übrigen Lehrkörper. Dieses Bedürfniß ist wiederholt empfunden worden, wenigstens aus meiner Umgebung und in solchen Fällen sind die Faktoren, welche berufen sind, solchen Bedürfnissen zu entsprechen, oft in unangenehmer Lage, weil nicht genau festgestellt ist, was gewährt werden soll. In solchen Fällen ist es doch entschieden von Vortheil, wenn durch eine allgemeine Regelung ausgesprochen wird: „ Die Leistung, die der Herr Katechet in der Schule über sich nimmt, ist nach dem und dem Grundsätze zu entlohnen.“ Es wären auf diese Weise alle Verdrießlichkeiten aus dem Wege geräumt. Derjenige, der etwas zu leisten hat, empfängt dafür auch das, was ihm gebührt. In allen anderen Kronländern hat man diese Angelegenheit, wie wir vom Herrn Regierungsvertreter gehört haben, theils bereits im Jahre 1888, theils im Jahre 1889 vollständig geregelt. So in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Bukowina, Mähren, Istrien u.s.w. Es erübrigt nur noch Tirol, welches Land exempt ist von der Schulgesetzgebung, und das Land Vorarlberg. Ich möchte noch erwähnen, daß der Landtag von Vorarlberg sich um die Gemeinde-Verwaltungen und um die Herren Religionslehrer in gleicher Weise verdient machen würden, wenn man sich überwinden könnte, einen Grundsatz, in den man sich festgerannt hat, loszulassen und in dieser Beziehung eine Regelung vorzunehmen. Was andere Landtage leisten können und selbst ihrer

politischen Gesinnung nachstehende Landtage, das glaube ich, dürften die Herren hier auch über sich nehmen und ich möchte im Interesse der Beteiligten bitten, daß sich die Herren in dieser Beziehung den anderen Landtagen anschließen. Aus

130

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

den erwähnten Gründen stehe auch ich auf dem Standpunkte des Herrn Regierungsvertreters und bitte, den vorliegenden Antrag nicht anzunehmen, sondern zu beschließen, in die Verhandlung über den Gesetzentwurf so bald als thunlich einzugehen.

Was den zweiten Theil des Antrages betrifft, welcher lautet: „Indem der Landtag der Erklärung des hochwürdigsten Episkopates Österreichs dto. 12. März 1890 seine volle Zustimmung gibt, wird die h. k. k. Regierung auf Grund des § 19 L.-O, angegangen, ehethunlichst eine Reform der Schulgesetzgebung im Sinne der genannten Erklärung einzuleiten,“ muß ich erklären, daß sowohl ich als auch die übrigen Mitglieder der Minorität demselben die Zustimmung nicht geben können. Wir stehen auf dem Standpunkte der Verfassungsgesetze und der Reichsgesetze, das in dieser Angelegenheit maßgebende Gesetz vom 25. Mai 1868 lautet in seinem obersten Paragraphen folgendermaßen: „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.“ Der § 2 dieses Gesetzes lautet wie folgt: „Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflüsse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.“ Auf diesem Standpunkte stehen wir und ich glaube, wir dürfen auf demselben angesichts der Haltung der Staatsregierung auch verharren. Wenn einer von den hier in diesen beiden Paragraphen aufgeführten Faktoren ein Bedürfniß empfindet, an diesem Hauptgrundsatz eine Änderung vorzunehmen oder anzuregen, so kann das nicht an diesem Orte geschehen, dazu ist in unserem Staate ein anderes Forum aufgestellt. Ich enthalte mich jeder weiteren Ausführung und ich glaube den Standpunkt, den wir gegenüber diesem Antrage einnehmen, festgestellt zu haben und ich werde gegen diese zwei Anträge stimmen.

Johannes Thurnher: Ich beabsichtige nur eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Ich glaube,

daß es nicht nothwendig ist, vermöge meiner Vergangenheit ein einziges Wort über das Meritorische dieser beiden Anträge zu verlieren, deshalb möchte ich nur auf zwei Dinge zurückkommen, welche mir bei Verlesung des Berichtes aufgefallen sind. Der Herr Berichterstatter hat besonders betont, daß der landtägliche Gemeinde-Ausschuß einstimmig diesen Anträgen die Zustimmung gegeben hat, während aus den Ausführungen des Herrn Dr. Waibel, der auch als Mitglied in diesen Ausschuß gewählt worden ist, nicht zu entnehmen ist, daß auch er diesen Anträgen zugestimmt hätte (Heiterkeit), ich möchte deshalb fragen, ob dieser Herr bei der betreffenden Sitzung nicht anwesend war.

Ferner hat mein Herr Vorredner Dr. Waibel hervorgehoben, daß es sehr peinlich sei, bei der Entlohnung der Katecheten das richtige zu treffen und daß deshalb das Bedürfniß vorhanden sei, diese Frage durch gesetzliche Bestimmungen zu regeln. Daraus erkläre ich mir auch den Umstand, daß gerade der Gemeinde-Ausschuß von Dornbirn und der Ortsschulrath von Dornbirn die Anregung an den Landtag eingebracht hat, dieses Gesetz so bald als möglich zu votiren. Einigermaßen im Widerspruch damit scheint mir jedoch der Umstand, daß die Mehrheit des Gemeinde-Ausschusses von Dornbirn gar nicht ängstlich ist das Richtige zu treffen, wenigstens bisher es nicht war, wenn es sich darum gehandelt hat, die Gehalte der Lehrer entweder mit Remunerationen aufzubessern oder dieselben wirklich zu erhöhen, während er sehr ängstlich ist, wenn es sich um entsprechende Entlohnung der Katecheten handelt. Auf diesen Widerspruch wollte ich den h. Landtag aufmerksam machen.

Berchtold: Ich möchte bemerken, daß der Herr Abgeordnete Dr. Waibel jedesmal zu den Sitzungen des Schulausschusses eingeladen wurde; da er aber selbst nicht erschienen ist, wurde statt seiner jedesmal einer der gewählten Ersatzmänner beigezogen. Wir waren daher bei jeder Sitzung vollzählig und seitens der Erschienenen wurde der Beschluß einstimmig gefaßt.

Fritz: Wenn ich zu diesem Gegenstände, nämlich zu dem zweiten Anträge des landtägigen Schulausschusses, das Wort ergreife, 'so geschieht

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

dies deshalb um der Stimmung der weitaus größeren Mehrzahl der Bevölkerung bezüglich der konfessionellen Schule mit wenigen Worten Ausdruck zu verleihen. Die weitaus größere Mehrzahl

des Volkes wird nicht nachlassen, die confessionelle Schule bei jeder Gelegenheit auf gesetzlichem Wege zu fordern. Man hat es sehr schwer empfunden, daß eine so große Menge von Petitionen mit einer Anzahl von Unterschriften bei der hohen Reichsvertretung und bei der hohen Regierung keiner Berücksichtigung würdig erachtet, sondern vielmehr als nicht so beachtenswert!) wie jene der Gegenströmung bezeichnet wurden; weil dieselben meistens solchen Kreisen entstammen, denen man die Intelligenz absprechen möchte. Nun dagegen muß ich mich verwahren. Es ist schon öfter vorgekommen, daß Bauern Intelligenten Lectionen erteilt haben, die ganz richtig am Platze waren. Überhaupt hält man sonst an dem Grundsätze fest, daß derjenige, der zahlt, auch mitzureden hat, in Betreff der Schule ist dies aber anders.

Die Eltern beziehungsweise die Gemeinden dürfen da im wesentlichen nichts sagen, sondern meistens bloß zahlen. Übrigens verweise ich auf das Schreiben der hochwürdigsten Bischöfe heurigen Jahres bezüglich Forderung der konfessionellen Schule, denn gründlicher und schöner kann über diesen Gegenstand nicht gesprochen werden. (Bravo-Rufe.)

Dr. Waibel: Ich sehe mich wegen einer persönlichen Bemerkung veranlaßt zu erwiedern. Der Herr Dekan Berchtold hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, ich sei jedesmal zu Sitzungen des Schulausschusses eingeladen worden und ich erinnere mich doch, daß dies nur ein einzigesmal der Fall war, und bei dem Umstande, daß ich erklärt habe, ich verzichte in den Schulausschuß gewählt zu werden, hätte ich diese Einladung auch nicht angenommen.

In Betreff der Dornbirner Verhältnisse muß ich erklären, daß ich dieselben nicht angeregt habe, und daß ich mich in eine Besprechung darüber auch nicht einlasse, denn wir würden wahrscheinlich das hohe Haus damit zu lange hinhalten. Ich habe nur im allgemeinen gesagt, daß dieses Gesetz allenthalben als Bedürfnis empfunden wird und nicht nur in Dornbirn.

Dekan Berchtold: Ich muß noch einmal meine frühere Behauptung aufrecht erhalten, daß die

Einladung des Herrn Dr. Waibel zu den Sitzungen des Schulausschusses jedesmal erfolgt ist. Dafür konnte der Schulausschuß nicht, wenn Herr Dr. Waibel in Bregenz nicht zu finden war. Ich habe jedesmal die Einladung ergehen lassen, an Stelle des Hochwürdigsten Herrn Obmannes, einmal durch den Herrn Landeshauptmann am Schlüsse der Haussitzung, das zweitemal war Herr Dr. Waibel bei der Ankündigung im Vorsaale gegenwärtig, das drittemal habe ich den Hausdiener Redler ersucht, er möge den Herrn Dr. Waibel von der Sitzung verständigen.

Letzterer beschwerte sich jedoch, daß er

diesen Herrn nicht finden könne.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Fetz: Ich möchte nur eine ganz kurze thatsächliche Bemerkung machen. Ich hätte sachlich auch gewünscht, daß in die Berathung dieser Gesetzesvorlage eingegangen werde, obwohl mir einige Bestimmungen derselben nicht zutreffend resp, unannehmbar erscheinen, aber gut wäre es doch gewesen.

Geschehen wird es aber nicht, und ich werde daher auch keinen Antrag stellen, nur das Eine will ich konstatiert haben, daß wir hier in Bregenz mit unseren Katecheten in dieser Beziehung auf einem Standpunkt stehen, der nach jeder Richtung hin ein vollständig befriedigender ist. Ich glaube, wir haben unsere Katecheten in einer solchen Weise gestellt, daß sie selbst zugeben müssen, daß wir mit Rücksicht auf die uns zu Gebote stehenden Mittel kaum mehr zu leisten im Stande wären, und ich wiederhole noch einmal, daß ich glaube, die Herren Katecheten werden sagen, wir sind zufrieden.

(Bravo-Rufe.)

Bischof Dr. Zobl: Ich habe zu diesen beiden vorliegenden Anträgen folgendes zu bemerken: Wenn ich überzeugt wäre, daß ein fühlbares dringendes Bedürfnis vorhanden wäre, dann würde ich zuerst berufen sein, der Regierungsvorlage nahe zu treten. Nun aber lautet der Antrag nicht darauf und deshalb werden Sie wohl einsehen, daß gerade ich am wenigsten berufen bin, für einen solchen Antrag mich zu verwenden. Ich habe dem Anträge des Schulausschusses im Comite beigestimmt und werde ihm noch beistimmen.

Was die Bemerkung des Herrn Vorredners anbelangt, daß in Bregenz die Herren Katecheten

132

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

mit ihren Remunerationen zufrieden seien und daß man umgekehrt mit ihnen zufrieden ist, kann ich dies nur dankbar anerkennen. - Ich habe diese Mittheilung auch immer von unserer Seite gehört. Ich kann beifügen, daß mir auch von anderen Orten, wo größere Schulen sind, puncto Remunerationen keine Beschwerden zugekommen sind. Die Gemeinden sind da, wo es nothwendig ist, wo ein Bedürfnis vorliegt, sehr entgegenkommend. Auch von Seite der Herren Katecheten sind wenigstens in den letzten zwei Jahren keine Vorstellungen gemacht worden, daß ich mich verwenden und im hohen Landtage darauf hinwirken sollte, daß dieses Katechetengesetz durchginge. Es ist, wie gesagt, keine einzige Vorstellung gemacht worden, obwohl da und dort vom Gesetze die

Rede war. Es ist auch noch gesagt worden, daß in manchen Gemeinden den Katecheten ganz generöse Remunerationen gegeben werden, wenn das Einkommen sonst zu gering wäre. (Bravo-Rufe.) Wenn sich später einmal das Bedürfniß herausstellen sollte, auf diesen Gesetzentwurf einzugehen so kann dies ja noch geschehen, er ist nicht für alle Zeiten abgelehnt. Einzelne Schulen würde dieser Gesetzentwurf allerdings betreffen, aber wenn man von den Städten und von der Marktgemeinde Dornbirn absieht, so bleiben nur noch wenige Schulen, die mehr als dreiklassig sind. Was die Lehrer betrifft, mag es schon sein, daß sie ganz zufrieden wären, wenn den Katecheten und auch ihnen eine solche Ausbesserung gewährt würde. Ob das aber geschieht oder nicht, das weiß ich nicht. Solche Aufbesserungen geben sehr häufig Anlaß zu Unzufriedenheiten und ich möchte das Odium nicht auf mich nehmen, daß man sagen würde, für die Geistlichkeit will man sorgen, aber eine Aufbesserung der Lehrergehalte schiebt man hinaus. Ich muß sagen, ich bin in dieser Beziehung etwas dunkelsehend. Und so überlasse ich es vollkommen dem hohem Hause, wie es sich zu diesem Anträge stellen will. Eines möchte ich aber noch bemerken. Als ich vor zwei Jahren im Schulausschuß war, hat man dort lange Zeit darüber berathen, man hat sogar telegrafisch mit dem hohen Kultus-Ministerium korrespondirt, man ist aber zu keinem Resultate gekommen, und es wurde der Beschluß gefaßt, die Vorlage dem Landesausschusse zuzuweisen und ich muß sagen, ich sehe nicht ein, ob heuer, wenn diese

Frage im Schulausschusse noch einmal erörtert würde, wozu ich sehr gerne bereit bin, dieselbe zu einem anderem Resultate kommen würde. Die Situation hat sich seitherin dieser Beziehung gar nicht geändert.

Was nun den zweiten Antrag betrifft, so steht es mir um so weniger zu, ihn zu empfehlen, weil ich ja selbst bei Denjenigen bin, die jener Erklärung, welche der Kardinal Schönborn am 12. März 1890 im Herrenhause im Namen des ganzen Episkopales abgegeben hat, zugestimmt haben, wie alle cisleithanischen Bischöfe und deshalb werden Sie einsehen, daß ich mich um die Zustimmung nicht bewerben möchte. Weiter möchte ich um so mehr nichts sagen, um ja alles zu vermeiden, daß diese Debatte auf ein Gebiet geleitet würde, welches hier nicht zur Sache gehört, nämlich in eine eigentliche Schulgesetz- oder gar Religionsdebatte.

Somit überlasse ich es in beiden Fällen dem hohen Hause, wie es sich diesen beiden Anträgen gegenüber stellen wird. Daß ich dafür stimmen werde, ersehen Sie aus dem Gesagten.

Dr. Waibel: Eine Bemerkung des hochwürdigsten Bischofes veranlaßt mich noch einmal bezüglich des Katechetengesetzes das Wort zu ergreifen.

Der hochwürdigste Bischof hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, gesagt, daß es Schwierigkeiten habe, solche Remunerationen zu fixiren. Ich bin vollkommen einverstanden, daß es sehr schwer ist, ziffernmäßig im Gesetze genau das Richtige zu treffen. Diese Empfindung habe ich auch gehabt und auch einzelne andere Landtage, welche dieses Gesetz in Berathung gezogen haben, haben sie auch gehabt. Glücklicherweise hat man sich aber über diese Schwierigkeit dadurch hinweggeholfen, daß man beschlossen hat, diese speziellen Bestimmungen werden vom Landesausschusse im Einvernehmen mit dem Landesschulrath von Fall zu Fall festgesetzt. Es ist, wenn ich das Gesetz recht verstanden habe, diese Absicht nicht lediglich auf Schulen beschränkt, welche mehr als drei Klassen haben, es ist in diesem Gesetze auch vorgesehen, wenigstens in Landesgesetzen, (welche angenommen wurden, findet sich das), daß auch Wegentschädigungen gezahlt werden sollen und gerade das ist ein Umstand, der in Gebirgsländern sehr in Betracht zu ziehen ist. Gerade in solchen

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

133

Fällen wäre es sehr am Platze, um den Eifer der geistlichen Herren mehr anzuspornen, wenn denselben für ihre Leistungen eine Entlohnung entgegengebracht würde. Auf diese kurzen Bemerkungen beschränke ich mich.

Bischof Dr. ZM: Ich erinnere mich nicht, daß ich gesagt hätte, es hätten die Berechnungen Schwierigkeiten gehabt. Es kann sein, daß ich es gesagt habe, aber ich kann mich daran wirklich nicht erinnern.

Was die Klassenzahl betrifft, so sind in dem Gesetze die dreiklassigen Schulen, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, nicht inbegriffen, sondern eine Remuneration ist nur dann im Gesetze statuirt, wenn die Schulen mehr als dreiklassig sind. Was die auswärtigen Schulen betrifft, so ist im Gesetze dem Katecheten eine Remuneration nur dann zuerkannt, wenn die Schule außerhalb des Domiziles des betreffenden Pfarrers sich befindet, was bei uns nur selten zutrifft.

Landeshauptmann: Ich werde nun eine ganz kurze Pause eintreten lassen, damit die Beleuchtung besorgt werden kann. —

Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Waibel: Ich habe noch eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Soweit ich mich aus den Landesgesetzen, welche diese Angelegenheit regeln, erinnere, ist allerdings, wie der hochwürdigste Bischof sagt, das Domizil für die Bemessung der Wegentschädigung maßgebend. Es ist aber dieses Wort Domizil nicht im weiteren, sondern im engeren Sinne aufgefaßt, weil im einzelnen dieser Gesetze ausdrücklich die Entfernung von 1 1/2 Kilometer von der eigentlichen Wohnung des Geistlichen normirt ist. Wenn das Wort Domizil im weiteren Sinne etwa gleichbedeutend mit Gemeinde aufgefaßt würde, dann würde der Geistliche wohl nie oder doch selten in die Lage kommen, eine Wegentschädigung ansprechen zu können.

Bischof Dr. Zobl: Wenn der Herr Vorredner diese seine Ansicht in der Gemeinde Dornbirn im Betreff der dortigen drei Bergschulen in Oberdorf in volle Anwendung bringen will, dann ist es recht gut.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Dann erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Berichterstatter: Ich habe in meritorischer Beziehung nicht viel mehr zu sagen, ich möchte nur noch einige Bemerkungen machen zunächst über das, was vom hohen Regierungstische aus gesagt worden ist. Es wurde gesagt, daß die Anzahl solcher Schulen, die mehr als dreiklassig seien, nicht so verschwindend klein sei, und es wurde dies begründet durch die Citirung von zwölf Schulen. Ich habe bei der Verfassung des Berichtes diese Daten nicht vor mir gehabt. Es wurde gesagt, daß die Bürgerschule in Dornbirn erst im Entstehen begriffen sei, und mit Einrechnung derselben wird die Zahl 12 schon richtig sein. Ich weiß nicht genau, wie viel andere Schulen sind, es dürften wohl über 200 sein und da ist das Verhältnis dieser beiden Zahlen immerhin ein sehr ungünstiges für die mehrklassigen Schulen.

Bezüglich der Bessergestaltung der Emolumente der Katecheten wurde bereits erwähnt, daß die Sache nicht gerade so dringend ist, und daß namentlich in Bregenz gar kein Bedürfnis vorhanden ist, eine Aufbesserung in dieser Beziehung vorzunehmen.

Es wurde auch bemerkt, daß andere konservative Landtage dieses Gesetz angenommen haben. Ich bin selbstverständlich bei der Berathung nicht dabei gewesen und kann auch nicht sagen, aus welchen

Motiven sie das Gesetz votirt haben, sie werden gewiß ihre Gründe gehabt haben und ich tadle es deshalb nicht. Mir sind die Verhältnisse vorgeschwebt, wie wir sie in Vorarlberg haben und ich muß betonen, daß der prinzipielle Standpunkt mir der hauptmaßgebende ist.

Mit dem Rückschluß des Berichtes an den Ausschuß könnte ich mich nicht einverstanden erklären, denn ich habe die Überzeugung, es wäre dies eine vergebliche Arbeit und es würde der Bericht im wesentlichen die Antragstellung nachträglich auch nicht anders lauten.

Der Herr Regierungsvertreter hat noch weiter geltend gemacht, daß es recht schön wäre, wenn mit der Aufbesserung der Katecheten-Bezüge gleichsam

134

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

mit gutem Beispiel vorangegangen würde, bezüglich der Aufbesserung der Lehrergehalte. Ich habe die umgekehrte Ansicht, wenn man zuerst für die Katecheten sorgen würde und dann erst für die Lehrer, dann würde vielleicht, und zwar nicht mit Unrecht, der Vorwurf erhoben werden: Da sieht man wieder den klerikalen Landtag, er sorgt für seine Leute, aber für die Lehrer thut er nichts, da hat es keine Eile.

Wie ich schon betont habe, ist außer dem principiellen Grunde das ein Nebengrund, warum ich nicht für die sofortige Regulirung der Katechetengehalte stimmen sann.

Herr Dr. Waibel hat auch gesagt, daß das Bedürfniß nach einer diesbezüglichen Regelung sehr nahe liege, weil ein fixes Gesetz, eine fixe Grundlage fehle. Nun in Betreff der Gefahr, in welche die einzelnen Gemeinden kommen können, ob sie beim Mangel eines fixen Gesetzes bei Remunerirungen, die von Seite der Gemeinden geleistet werden, wohl auch das Richtige treffen, habe ich die umgekehrte Ansicht. Ich halte dafür, daß man in der Regel auch bisher in den Gemeinden selbst am besten gewußt hat, in wie weit man den Katecheten, beziehungsweise den Lehrern mit Remunerationen helfen soll.

Man braucht den Gemeinden nicht maßgebenden Rath zu ertheilen, wie viel sie etwa einem Lehrer, den man gar nicht kennt, dessen Vermögensverhältnisse man nicht kennt, und wo man die Ortsverhältnisse nicht kennt, geben soll. Ich meine das weiß man im Orte selbst, wo man diese Verhältnisse alle genau kennt, wohl am besten. (Martin Thurnher ruft: Sehr richtig.)

Was früher in Bezug auf andere Länder gesagt worden ist, habe ich bereits beantwortet.

Herr Dr. Waibel hat gemeint, man sollte schon aus Mitleid für die Katecheten und Lehrer etwas thun. Er hat diese Worte allerdings nicht gebraucht, aber man kann sichs denken. (Große Heiterkeit.) (Dr. Waibel ruft: Die Herren habens ja nicht nöthig!)

Landeshauptmann: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

(Berchtold fortfahrend:) Wenn der Landtag sich aus diesem Grunde, weil sie es theilweise nöthig haben, bewogen finden könnte, von dem in den Köpfen der Majorität schon lauge festgesetzten Grundsätzen

abzugehen – ein solcher Grundsatz ist hier aber etwas wichtiges, besonders der Grundsatz, der uns bisher gehindert hat, bei der Mitwirkung zur Lösung der Schulfragen, – dann würden auch noch manche andere Mitleid haben mit jenen Personen, die viel Arbeit haben, und nach Kräften das Möglichste leisten in Bezug auf Erziehung und Unterricht der Jugend, wenn sie dafür nicht entsprechend entlohnt werden. Aber noch einmal gesagt, man schaffe uns endlich dieses Hinderniß hinweg, man stelle die Schulen auf einen Boden, auf welchem wir Vertreter des katholischen Volkes auch mitwirken können.

Dann sind wir, in soweit es möglich ist, von Herzen bereit, in solche die materielle Seite unserer Schulen betreffende Fragen einzugehen und dieselben, soviel an uns liegt, einer gedeihlichen Lösung entgegen zu führen.

Herr Dr. Waibel hat auch insbesondere den § 2 des Reichs-Volks-Schulgesetzes angezogen. Ich weiß ganz gut, daß dieser Paragraph dort steht, aber ich hätte ihn schon längst geändert gewünscht, denn nach diesem Paragraph in Verbindung mit § 1 hätte es den Anschein, als ob wir Priester als Religionslehrer unsere Sendung von der Regierung hätten, und doch habe ich schon in der Volksschule gelernt und später noch in der Theologie gehört, daß wir unsere Sendung vom göttlichen Heiland haben, daß der göttliche Heiland die Apostel hinausgesendet hat, mit der Aufgabe, sie sollen die Völker lehren, und darum wünsche ich die Abänderung dieses Reichs-Gesetzes. Es wäre das ja möglich, freilich nicht von unserer Seite, wir können ein Reichsgesetz nicht abändern, aber mit Anträgen und Gesuchen können wir an die Regierung herantreten, daß sie eine solche Abänderung einleite.

Was der Abgeordnete Herr Fritz gesagt hat, muß ich noch eigens bestätigen. Die bezügliche Petition war mit circa einer Million Unterschriften versehen,

ich glaube man hat sie eine Riesenpetition genannt, ich habe auch gehört, daß Äußerungen gefallen seien, als wäre darin die Intelligenz nicht vertreten, indem die Petition größtentheils in den Landgemeinden zustande kam, wogegen von einzelnen Städten und Märkten, ich glaube auch von Dornbirn, in Vertretung der Intelligenz Gegenpetitionen, hervorgingen. (Heiterkeit.)

Ich meine man sollte die Sache nicht so auf die Spitze treiben. Herr Dr. Waibel hat in einer

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

135

früheren Sitzung gesagt, Stadt und Land soll sich im Landtage salidorisch fühlen. Ich glaube die Städte sollten sich in dieser Beziehung nicht so sehr ein Vorrecht heraus nehmen. Im ganzen und großen sind die Leute, die man zur Nicht-Intelligenz rechnet, harmlose Leute, die keine Revolution machen, es sind respektable Bürger, welche auch einen gesunden Hausverstand haben, wenn sie auch nicht in der Stadt wohnen, und wie der H. Abg. Fritz gesagt hat, 20jährige Schulbildung genossen haben. Auch sie werden insoweit sie es vermögen, mit ihrem Gelde zu den Staatsausgaben herangezogen.

Was mich ganz besonders befriedigt hat, ist die Konstatirung der vollsten Zufriedenheit der Katecheten in Bregenz und daß Herr Dr. Fetz selbst betont hat, daß die Katecheten in Bregenz keine Beschwerden äußern und daß Herr Dr. Waibel in Aussicht gestellt hat, es sei die Möglichkeit geboten, den Katecheten die nicht an mehrklassigen Schulen functioniren, mit Wegentschädigungen entgegenzukommen. In dieser Beziehung schließe ich mich den Ausführungen des hochwürdigsten Bischofs an. Aber ich würde aufrichtig gesagt, an die Gemeindevertretung Bolgenach schwerlich mit dem Ansinnen kommen, sie soll mir ein Fuhrwerk beistellen, oder eine Wegentschädigung geben. Ich habe bereits durch 27 Jahre dort Religionsunterricht ertheilt, ohne Entschädigung und wenn ich es nicht mehr vermag, wird es ein anderer thun. Allerdings wäre eine solche Aufmunterung nicht so übel, aber ich glaube, daß Aufmunterungen, die lediglich vom Gelde herkommen, nicht so viel werth sind, wie die Aufmunterung, aus Liebe zum Berufe.

Übrigens empfehle ich dem hohen Hause die unveränderte Annahme der beiden Anträge.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung und zwar zuerst über den Antrag I, welcher lautet: „Es sei vom hohen Landtage in eine Verhandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes

über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen dermalen nicht einzugehen." Ich ersuche jene Herren, welche diesem Anträge beipflichten, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Der II. Antrag lautet: „Indem der Landtag der Erklärung des hochwürdigen Episkopates d. d. 12. März 1890 seine volle Zustimmung gibt, wird die hohe k. k. Regierung auf Grund des § 19 L.-O. angegangen, ehethunlichst eine Reform der Schulgesetzgebung im Sinne der genannten Erklärung einzuleiten." Ich ersuche jene Herren, welche diesem Anträge beipflichten, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist ebenfalls die Majorität und somit ist dieser Gegenstand erlediget.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Schulausschusses über das Gesuch des Vorarlberger Lehrervereines, um Regelung der Lehrergehalte und das Gesuch der Gemeinde Fontanella um einen Beitrag aus Landesmitteln zur theilweisen Deckung der Lehrergehalte.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Berchtold gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berchtold (liest Beilage XIX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Generaldebatte.

Dr. Waibel: Ich möchte ums Wort bitten. Ich bin überzeugt, daß der gleiche Antrag im nächsten Jahre, wie er hier steht, wieder kommt. Man entschuldigt sich hier im Berichte, es sei nicht möglich gewesen, das nöthige Material zur richtigen Beurtheilung der Sachlage zu gewinnen, weil es dem betreffenden Referenten, durch eigene Berufsgeschäfte an der Zeit fehlte, dieses zu thun.

Ich glaube nun bei einer so wichtigen Sache, die das ganze Land Vorarlberg betrifft, hätte man sich um die Vorbereitung der Gegenstände doch mehr annehmen sollen. Es handelt sich hier um eine sehr wichtige Sache, nämlich um die Heranbildung unserer Jugend. Es sind hier fünf Punkte aufgeführt, über welche Erhebungen als nothwendig erklärt werden, nämlich erstens die Anzahl und Größe der im Lande bestehenden öffentlichen und privaten Volksschulen, zweitens die Höhe der an den öffentlichen Schulen derz. bestehenden gesetzlichen Gehalte, Funktions- und Dienstalterszulagen.

Wenn man sich diesbezugs an den Landesschulrath gewendet hätte, so glaube ich, daß der

136

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Referent in kürzester Zeit die nöthigen Daten erhalten hätte.

Drittens heißt es „Die Höhe der seitens der Gemeinden über die gesetzlichen Lehrergehalte gewährten Zuschüsse.“

Ich weiß, daß diesbezugs seitens der Landesschulbehörde die nöthigen Erhebungen eingeleitet wurden, und ich bin überzeugt, daß dem Herrn Referenten, entweder mündlich oder schriftlich, die nöthigen Daten sofort zur Verfügung gestellt worden wären.

Weiters heißt es hier „Eine Übersicht der definitiv und provisorisch besetzten Lehrstellen im Lande, sowie die im Lehrfache verwendeten Ordenspersonen.“ Auch das ist eine Frage, die sehr leicht im Einvernehmen mit dem Landesschulrathe beantwortet hätte werden können.

Der fünfte Punkt lautet „Die Steuerfähigkeit und der Vermögensstand der einzelnen Gemeinden in Verhältnisse zu deren gesetzlichem Schulaufwande“.

In dieser Frage hätte der Landes-Ausschuß und die Bezirkshauptmannschaften sehr rasch Aufschlüsse ertheilen können. In wenigen Wochen wäre das ganze Materiale beisammen gewesen. Ob das geschehen ist, das weiß ich nicht.

(Martin Thurnher ruft: Es ist gesammelt worden.)

Dr. Waibel: (fortfahrend:) Ich zweifle ob man sich bemüht hat, dieses Material herbeizuschaffen.

Ich bin in der Lage Ihnen mittheilen zu können, daß es im Lande 323 Lehrerstellen gibt; von diesen 323 Lehrerstellen sind nur 26 erster Classe, 133 zweiter Classe und 164 sind in der dritten Gehaltsstufe. Die erste Gehaltsstufe hat 600 fl., die zweite 400 fl. und die dritte 300 fl. Was ein Unterlehrer, welchem nur 60% des normalen Gehaltes zukommt, so hat er nur 240 fl. und bei der dritten Gehaltsklasse gar nur fl. 180. —, und es sind noch eine sehr große Anzahl von Lehrpersonen in dieser niederen Gehaltsstufe. Es ist diese zweite und dritte Gehaltsstufe bei unseren Theuerungsverhältnissen in Vorarlberg gewiß eine kärgliche Entlohnung. Jene Gemeinden, welche es sich angelegen sein haben lassen, den Lehrern unter die

Arme zu greifen, haben denselben ihre Gehalte aus eigenem Antriebe aufge bessert. Wenn die

Lehrer Vorarlbergs, die so kärglich besoldet sind, an den Landtag herantreten, um eine Verbesserung ihrer Lage zu erzielen, so sind sie dazu vollkommen berechtigt, ich glaube, daß der Landtag diese Bitte wohlwollend behandeln sollte, und daß man wenigstens die Lehrer der dritten Gehaltsstufe nicht leer ausgehen lassen sollte, das ist aber nicht geschehen. Weiter habe ich zu bemerken daß es im Lande 78 Lehrstellen gibt, die entweder gar nicht besetzt oder an denen nicht qualificirte Personen angestellt sind. Nach einem Ausweise vom Jahre 1889 sind in ganz Vorarlberg definitiv angestellte Lehrpersonen nur 60 4/10% die anderen sind entweder provisorisch oder aushilfsweise angestellt, gar nicht besetzt sind 22% der gesammten Lehrerschaft. Unter den bestehenden Lohn-Verhältnissen ist ein Nachwuchs von Lehrern in Vorarlberg auch nicht zu erwarten, sondern das Gegentheil, denn jeder Lehrer wird anderswo eine Stelle suchen, wo er besser bezahlt wird; die Besetzung von Lehrerstellen wird dadurch immer mehr erschwert, und das ist eine Erscheinung, welche den Landtag wohl bewegen sollte, die Verbesserung der Lage der Lehrer in ernstliche Erwägung zu ziehen; die Lehrer wohlwollender zu behandeln, als es in diesem Anträge geschieht, und als es bisher geschehen ist. Ich glaube die Landesvertretung sollte nicht immer zusehen, wie gute Lehrer durch unqualificirte Kräfte ersetzt werden. Wer leidet darunter? unsere Bevölkerung, und Niemand wird sagen können, daß das was hier vorgeschlagen wird das Richtige sein kann. Ich kann wenigstens nicht begreifen, daß man mit einem solchen Anträge, wie er hier gestellt wird, vor die Versammlung treten kann. Wenn unserem Lehrermangel abgeholfen werden soll, dann muß anders gewirtschaftet werden, und zwar nach zwei Richtungen. Es muß dafür gesorgt werden, daß der Bitte der Lehrerschaft um Aufbesserung ihrer Gehalte Gehör geschenkt wird, daß diese Bitten gewürdigt werden, und daß die Lehrer nicht nur, wie es bis dato geschehen ist, vertröstet werden; andererseits ist es aber auch Aufgabe des Landes, zu sorgen, daß ein Nachwuchs herankommt, welcher in entstehende Lücken eintreten kann. Die Lehrerbildungsanstalt, die wir im Lande besessen haben, ist aufgelöst worden. Der hohe Landtag hätte vielleicht doch gut

L. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

137

gethan, diese Maßregel der Regierung nicht so gleichgiltig hinzunehmen, er hätte dieser Verfügung gegenüber doch eine schützende Haltung entgegen

setzen und der Regierung vorstellen können, daß wir diese Schule benöthigen, und daß sie uns belassen werden solle. Es hat sich aber leider eine Stimme in diesem Hause nicht erhoben. Ich zweifle nicht, wenn ernstlich erwogen worden wäre, ob es nicht gut gewesen wäre, uns diese Anstalt zu belassen, daß dann etwas in dieser Hinsicht erreicht worden wäre. Run die Situation ist einmal so, wir haben sie vor uns, und es bleibt uns, um einen Nachschub zu erwirken, nichts anderes übrig, als jene Vorarlberger, welche sich an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck oder Bozen befinden, für uns zu gewinnen.

Es siud nach einem Ausweise, den ich von competentester Seite habe, in den letzten Jahren durchschnittlich gegen 30 Vorarlberger an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck eingeschrieben gewesen, und wer wählt sich diesen Beruf? Selten sind es wohlhabende Männer, meistens sind es junge Männer, welche mittellosen Familien angehören, und dann ergeben sich Zustände, wie sie bei armen Studenten eben vorkommen. Ich habe hier eine Mittheilung bezüglich der Lage unserer Lehramtsandidaten in Innsbruck und zwar von competentester Seite. Es wird mir geschrieben:

„Die hier studierenden Vorarlberger sind
„meist sehr arm, mit Ausnahme von 3 bis 4
„auf Wohlthaten angewiesen. — Sie haben
„wohl Kosttage und Monatsgelder, einige
„auch Stipendien, allein dennoch leiden ein-
„zelne harte Entbehrungen in Bezug auf
„Nahrung und Wohnung. Mancher muß
„an Tagen, an welchen er nicht freien Tisch
„hat, fasten, wohnt schlecht, im Winter in
„ungeheiztem Zimmer, neben Leuten der
„untersten Bildungsstufen. Solche Zustän-
„de schaden der Gesundheit und beeinträchti-
„gen die intellectuelle und sittliche Bildung
der Zöglinge. ...“

Ich glaube das ist eine Schilderung, die es würdig erscheinen läßt, die Lage dieser Leute zu beherzigen. Es hat sich wohl die Unterrichtsverwaltung, als sie zur Aufhebung unserer Lehrerbildungsanstalt schritt, dahin erklärt, daß ausreichende Stipendien für Vorarlberger die eine Lehrerbildungsanstalt besuchen, gegeben werden, das ist aber nicht im ausreichendem Maße geschehen. Z. B. im Jahre 1888 sind den damals in Innsbruck befindlichen Studenten 9 Stipendien im Betrage von nur 1025 fl. ausgetheilt worden; im Jahre 1889 an 10 Studenten 1070 fl. und im Jahre 1890 nur 820 fl. Das sind dann doch zu kleine Summen. Ich habe als Reichsrathsabgeordneter in Wien bei der Unterrichtsverwaltung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, und habe die Bitte gestellt, daß man in

Betreff der Stipendienaustheilung etwas freigebiger sein sollte; es scheint auch, daß diese Anregung berücksichtigt wurde. Denn es sollen solche Stipendien, wie mir mitgetheilt wurde, Heuer in ausgiebigerem Maße geboten werden; aber sie reichen doch nicht aus. Es muß in dieser Hinsicht mehr geschehen und zwar gerade von Seite des Landes. Ich glaube das Land sollte sich entschließen, unsere jungen Vorarlbergern, welche sich an einer Lehrerbildungsanstalt einschreiben lassen, unter die Arme zu greifen, mit sich einen Nachwuchs zu verschaffen.

Ich unterbreite daher dem hohen Landtage folgenden Antrag:

„Der Landesausschuß wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Landesschulrathe dürftigen Vorarlbergern, welche eine k. k. Lehrerbildungsanstalt besuchen und sich verbindlich machen, dem Lande Vorarlberg eine bestimmte Reihe von Jahren im Lehramte sich verwenden zu lassen, Unterstützungen im jährlichen Gesamtbelaufe von 500 fl. bis 1000 fl. aus Landesmitteln zuzuweisen.“

Sie sehen meine Herren, ich bin sehr bescheiden. Ich möchte nur noch aufmerksam machen, daß sich nicht sehr viele Schüler um Stipendien bewerben werden, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil sie die Verbindlichkeit übernehmen müssen, eine Reihe von Jahren dem Lande Vorarlberg zu dienen. Es liegt im Interesse des Landes, einen Lehrernachwuchs heranzuziehen, und wie vorauszusehen, wird die Wirkung solcher Stipendien nicht ausbleiben; ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das I Wort?

138

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

Martin Thurnher: Ich habe schon in der 8. Sitzung der Session vom Jahre 1883 und in der 10. Sitzung der Session von 1884 darauf hingewiesen, daß die materielle Lage des Lehrerstandes eine sehr schlimme sei, und daß Vorarlberg mit Ausnahme vielleicht von Tirol, die niedrigsten Lehrergehalte aufzuweisen habe. Wie auch der Herr Vorredner hervorgehoben hat, haben die Lehrer der ersten Gehaltsstufe 600 st., dagegen gibt es noch viele Lehrer die in der zweiten Gehaltsstufe mit 400 fl. und noch mehr die in der dritten mit nur 300 fl. stehen. Eine große Anzahl Lehrstellen werden, wie es nach dem Gesetze zulässig ist, mit Unterlehrern besetzt, die dann in der ersten Gehaltsstufe 360 fl. in der zweiten

240 st., und in der dritten 180 fl. Gehalt bekommen.

Noch schlimmer steht es mit dem Gehalte der weiblichen Lehrpersonen. Die Lehrerinnen stehen gleich den Unterlehrern, haben also 360 st., 240 fl. und 180 fl. Gehalt. Eine Unterlehrerin aber nur 216, 144 oder 108 st., je nachdem die betreffende Schule in die 1. 2. oder 3. Gehaltsstufe eingereicht erscheint.

Das dermalen in Kraft stehende Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer hinsichtlich ihrer Gehaltsbezüge ist unzutreffend und den Verhältnissen unseres Landes gar nicht entsprechend. Der vorhin gestellte Contrast wird noch um so größer, wenn man die Gehalte der Schulleiter, mit denen der Unterlehrer und Unterlehrerinnen in Vergleich zieht. Der Schulleiter der ersten Gehaltsstufe, bezieht einen Gehalt mit Einschluß des Wohnungsbeitrages von 890 st., aber eine Unterlehrerin in der dritten Gehaltsstufe, hat nach dem damaligen Gesetze nur ein Bezugsrecht von 108 st., und doch stellt das Gesetz die ganz gleiche Bedingung bezüglich der Vorbildung und bezüglich der Erfordernisse der Unterrichtsertheilung.

Nun muß man sich nur wundern, daß man damals, wo das Gesetz gemacht wurde, auf die Verhältnisse des Landes nicht mehr Rücksicht genommen hat, und daß man die Folgen und Consequenzen nicht vorausgesehen hat. Ein solcher Zustand wird nicht lange haltbar bleiben. Wenn nun aber der Landtag, getreu seinem bisherigen Grundsätze, nur dann sich entscheiden will, in die Abänderung der Schulgesetze einzugehen, wenn vorerst die Reichsvolksschulgesetze auf christliche Grundlage gestellt werden, dann wird man auf andere

Mittel denken müssen, um die materielle Lage der Lehrer des Landes zu verbessern. Nun hiezu sind glaube ich verschiedene Faktoren berufen. Ich glaube in erster Reihe können die Lehrer sich selbst theilweise helfen. Es bleibt einem Lehrer auch nach dem jetzigen Gesetze nicht untersagt, sich einen entsprechenden Nebenverdienst zu erwerben, und ein solcher wird ihm in der Ausführung seines Berufes nicht hindern. Er kann z. B. die Verwaltungen von Stiftungen besorgen, er kann Rechnungen von Sennereigenossenschaften, Alpen und dergleichen machen; es gibt verschiedene Arbeiten, die sein Ansehen nicht schädigen, im Gegentheil er wird besser bekannt mit den Leuten, er wird mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut, und das kann seinem Berufe nur von Vortheil sein. Der Lehrer im Gebirge und in abgelegenen Thälern, wo nur Winterschule bestehen, wo Sommerschule gar nicht gehalten wird, kann sich zweckentsprechend mit landwirthschaftlichen Arbeiten befaßen. Eine gute Erwerbsquelle wäre für jeden Lehrer die Anlage von Baumschulen; die Gemeinden sollten hiezu den nöthigen

Grund hergeben, der Lehrer würde nicht nur für sich eine Erwerbsquelle schaffen sondern dadurch dem Lande auch großen Nutzen bringen.

Nun gibt es auch noch andere Nebenbeschäftigungen; ich will nicht von dem im damaligen Gesetze verpönten Meßnerdienst sprechen, aber in kleineren Gemeinden könnte der Lehrer den Organistendienst versehen, oder Gemeindesekretärdienst besorgen und so gibt es verschiedene Beschäftigungen die der Lehrer neben seinem Berufe besorgen könnte, ohne diesem selbst zu schaden.

Das wäre ein Faktor. Ein anderer wären die Schulbehörden. Diese wären nach dem jetzigen Gesetze in der Lage, die materielle Lage der Lehrer zu verbessern. Dieses könnte geschehen durch eine namhafte Verschiebung von Schulen solcher Gemeinden, deren materielle Lage es gestattet von den niedern in die höhere Gehaltsstufe, ferner die Anregung bei den Gemeinden Unterlehrerstellen aufzulassen und in Lehrerstellen umzuwandeln; das könnte nach dem jetzigen Gesetze schon geschehen. Ferner sollen die Gemeinden dafür sorgen, daß sie pflichtgetreuen Lehrern eine entsprechende Personalzulage verleihen, wodurch sie erwirken, daß sie mit entsprechenden, genügenden und geeigneten Lehrkräften versorgt bleiben.

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

189

Und endlich habe ich die Ansicht, daß in dem Fall, als in eine Abänderung des Gesetzes nicht eingegangen werden wird, das Land diesbezüglich in anderer Weise einschreiten kann, und ich glaube, daß es seine Hilfe in der Folge in dieser Beziehung nicht versagen wird und nicht versagen darf.

In welcher Weise das zu geschehen hätte, ist mir heute wohl nicht klar, und es wird jedenfalls dieser Gegenstand einer eingehenden Berathung unterzogen werden müssen. Aber das weiß ich, daß etwas in dieser Angelegenheit geschehen muß, und auch das ist sicher, daß wenn der Landesfond, anlässlich der diesjährigen Rheinkatastrophe nicht zu stark mitgenommen wird, die Finanzen des Landes in den nächsten Jahren eher gestatten, der materiellen Noth der Lehrer des Landes zu steuern. Es ist vielleicht besser, daß der Referent des Landesausschusses, seine Arbeit im vorigen Jahre nicht vollführt hat; im jetzigen Momente, wo wir wieder eine so große Rheinkatastrophe hatten, würden wir es vielleicht aus finanziellen Gründen nicht für möglich halten, den Lehrern sofort eine entsprechende Quote zu bewilligen, während dieses Hindernis im nächsten Jahre vielleicht nicht besteht.

In dieser Hoffnung und in diesem Sinne

glaube ich dürsten wir auf den Ausschlußantrag eingehen.

Dr. Waibel: Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners könnte man Hoffnung haben, als ob in kürzester Zeit die Lehrergehalte aus Landesmitteln bezahlt würden.

(Rufe: das ist nicht der Fall.)

Das ist nicht der Fall, das glaube ich. Der Landtag sollte aber wenigstens beschließen, „die jetzige dritte Gehaltsstufe wird aufgehoben und es werden drei neue gemacht, die erste mit fl. 600, die zweite mit fl. 500 und die dritte mit fl. 400.“ Das würde dann auch der Regierungsvorlage vom Jahre 1869 entsprechen, auf die man leider damals nicht eingegangen ist. Es ist dazumal viel, vielleicht zu viel Rücksicht auf die Gemeinden genommen worden und zwar deshalb, weil man bei diesem Übergange nicht gleich mit großen Lasten an die Gemeinden herantreten wollte. Die Verhandlungen, die damals geführt wurden, waren sehr interessant und lebhaft. Es hat damals

noch nicht wie heute, zwei Partheien gegeben* Jedes Mitglied hat nach seiner Überzeugung gesprochen und nach seiner Überzeugung gestimmt, und obwohl bei einem größeren Theil der damaligen Mitglieder des Landtages der Wunsch vorhanden gewesen wäre, die materielle Lage der Lehrer thunlichst zu sichern, hat man sich in Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinden, bestimmen lassen, den niedern Ansatz der III. Gehaltsstufe beizubehalten.

Durch die Errichtung einer zweiten Gehaltsklasse mit fl. 500 wäre einer sehr großen Anzahl von Lehrern ein Vorthail zugewendet worden, ohne die Gemeinden wesentlich damit zu belasten.

Ich erwähne gerade diesen Punkt, weil der Landtag vor einigen Jahren eine Anregung seitens einer Gemeinde erhalten hat, eine dahin zielende Gesetzesänderung vorzunehmen. Diese Gemeinde wünschte in die Lage zu kommen, ihre Lehrer in diese erhöhte II. Klasse zu versetzen. Der Landtag hat aber das abgelehnt und ist auf diese Bitte nicht eingegangen. Einem wirklichen Bedürfnisse des Landes will man, wie aus allem zu ersehen ist, nicht entgegenkommen und das bedaure ich, weil die betreffenden Lehrer durch dieses Vorgehen des Landtages materiell verkürzt und die Gemeinden im Unterrichtswesen geschädigt werden.

Fink: Herr Dr. Waibel hat die Beschlußfassung des Landtages vom Jahre 1869 über die Lehrergehalte vertheidigt, und hat gesagt, daß dazumal jeder Abgeordnete bei der Abstimmung seiner persönlichen Überzeugung Ausdruck gegeben habe.

Dadurch will er offenbar sagen, dieses sei heute nicht der Fall. Es ist uns dieser Vorwurf von ihm schon wiederholt gemacht worden. Ich habe mich gestern schon dagegen verwahrt und thue das heute wieder. Wir haben bei jeder Abstimmung immer unserer persönlichen Meinung Ausdruck gegeben und wir werden das auch künftighin thun. Wenn man im Jahre 1869 an die Gemeinden nicht mit gar zu großen Forderungen herantreten wollte, warum soll man das denn heute thun.

(Rufe: Sehr richtig.)

Ich möchte nur wünschen, daß ich in der Lage wäre, heute ein Verzeichnis über den gesumnten Schuldenstand und die Auslagen der einzelnen

140

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. L Session der 7. Periode 1890.

Gemeindeglieder und der einzelnen Gemeinden zu haben, um einen Vergleich ziehen zu können, zwischen dem Schuldenstand und den Auslagen der Gemeinden im Jahre 1869 einerseits und im Jahre 1890 andererseits. Ich glaube Herr Dr. Waibel würde darüber selbst erschrecken, wenn ich diese Ziffern nennen könnte. Ich weiß nicht genau, wie das in Dornbirn steht, aber ich weiß, daß heute die meisten Gemeinden in finanzieller Beziehung viel schlimmer stehen und ich glaube, es könnte dieses auch in Dornbirn der Fall sein. Ich bin auch der Ansicht, daß die Lehrer der dritten Gehaltsklasse nicht bestehen können, man wird da Mittel und Wege finden müssen um zu helfen, aber das glaube ich nicht, daß die Gemeinden mit ihren Mitteln heute besser aufkommen könnten als im Jahre 1869.

Martin Thurnher: Ich muß dem Herrn Dr. Waibel gegenüber nur bemerken, daß ich nicht gesagt habe, daß das Land die Lehrergehalte zu zahlen hätte, sondern ich habe nur gesagt, daß das Land beisteuern müsse, die materielle Lage der Lehrer zu lindern.

Dr. Fetz: Ich werde mir nur ein paar kurze Bemerkungen erlauben.

Es ist von allen Seiten zugegeben worden, daß es Pflicht sei, so viel als möglich dahin zu wirken, daß die Stellung der weitaus größten Anzahl der Lehrer eine bessere werde, als wie es gegenwärtig der Fall ist. Darüber allein aber schwebt die schwierige Frage, wie das zu geschehen habe. Daß man es wünscht, ist allgemein anerkannt, und es wird dieser Gegenstand einer eingehenden Berathung zu unterziehen sein. Das ist eine Frage die sehr schwer zu lösen sein wird und

zwar wie der Herr Abgeordnete Fink gesagt hat, sowohl seitens der Gemeinden als des Landes.

Nun komme ich auf eine Bemerkung zurück, die der Herr Abgeordnete Dr. Waibel in seiner ersten Rede gemacht hat, und die dahin geht, daß er glaubt, wenn dem heutigen Anträge stattgegeben werde, wir im nächsten Jahre wieder auf dem gleichen Standpunkte stehen, wie heute. Er hat gesagt, daß im vorigen Jahre ein ähnlicher Beschluß gefaßt wurde, wie heute, und wir werden durch einen solchen Beschluß das nächste Jahr nicht weiter kommen, als wie heuer. Diesem gegen-

über glaube ich, könnte durch einen Zusatzantrag abgeholfen werden, mit dem sich ausdrücken ließe, daß das hohe Haus wünscht, daß etwas geschehen müsse, den ich beantrage und der wie folgt zu lauten hätte:

„und es habe derselbe dem Landtage in seiner nächsten Session Anträge zum Behufe entsprechender Aufbesserung der Lehrergehalte und beziehungsweise Aufbesserung der Stellung der Lehrer vorzulegen.“ Es würde durch diesen Antrag dem nicht vorgegriffen werden, was in der nächsten Session darüber zu beschließen sein wird. Ich glaube daher, daß alle Herren auf meinen Antrag eingehen könnten.

Was den Antrag des Herrn Dr. Waibel, bezüglich der Lehramtskandidaten anbelangt, so glaube ich, daß er mit dem heutigen Berathungsgegenstande nicht in einem engeren Zusammenhänge sich befindet. Es handelt sich nicht darum, Lehramtskandidaten zu unterstützen, sondern um bereits angestellte Lehrer besser zu stellen, als es dermalen der Fall ist. In dem Punkte stimmen wir alle überein, daß die materielle Lage der Lehrer in der Zukunft verbessert werden muß, und ich glaube daher, daß sie meinem Anträge die Zustimmung geben könnten.

Dr. Waibel: Ich stimme mit dem Herrn Vorredner vollkommen überein, daß mein Antrag nicht genau gestellt war, derselbe könnte aber in einer der nächsten Sitzungen zur Zuweisung, behufs Berathung desselben, an einen Ausschuß gelangen.

Nägele: Es ist bereits allseitig anerkannt worden, daß der dermalige Zustand der Lehrergehalte nicht lange existiren kann und daß etwas geschehen muß; diesem Punkt stimme ich vollkommen zu, denn die Lehrergehalte sind zu klein, viele Gemeinden haben diesbezüglich aus eigenen Mitteln die Lehrergehalte aufge bessert; aber ärmere Gemeinden können das nicht thun. Was Herr Dr. Waibel gesagt hat – wenn ich ihn recht verstanden habe – so wäre in der Zukunft das

Land hiezu nicht gerade in Anspruch zu nehmen.
Gehen wir aber auf den speziellen Fall der Gemeinde
Fontanella ein, so macht es mir den Eindruck,
daß das Land bei einzelnen armen Gemeinden
doch beitragen muß.

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

141

Dr. Waibel: Ich glaube, daß ich mißverstanden
worden bin.

Ich muß noch einmal auf etwas zurückkommen.
Es wird immer die Rheinkatastrophe hier vorgeführt
die den Landtag abhalten soll, hier einzuschreiten.
Das ist nicht recht. Diese Ausgaben werden
hoffentlich in der Zukunft nicht mehr gemacht
werden müssen. Wir wollen hoffen, daß die Regierung
Schritte thun wird, um die Rheinbewohner
vor ähnlichen Katastrofen zu bewahren, ich glaube
daher, daß wir heute den Beschluß fassen könnten,
daß wenigstens im nächsten Jahre schon für Lehramtskandidaten
eine Summe wie ich sie beantrage,
ausgeworfen werden kann.

Johann Thurnher: Der Abgeordnete der Handelskammer
Herr Dr. Waibel hat den Zusatzantrag
gestellt:

„Der Landesausschuß wird ermächtigt, im
Einvernehmen mit dem hohen k. k. Landesschulrathe
dürftigen Vorarlbergern, welche eine k. k.
Lehrerbildungs-Anstalt besuchen und sich verbindlich
machen, dem Lande Vorarlberg eine bestimmte
Reihe von Jahren im Lehramte sich verwenden
zu lassen, Unterstützungen im jährlichen Gesamtbelaufe
von 500 fl. bis 1000 fl. aus Landesmitteln
zuzuweisen.“

Run glaube ich wäre es schwierig auf diesen
Antrag sofort in die Berathung einzutreten, und
ich begrüße deshalb die Erklärung des Herrn
Abgeordneten Dr. Waibel, daß er es selbst für
geeigneter erklärt, denselben als selbstständigen
Antrag einzubringen. Gegenwärtig möchte ich für
meine Person bemerken, daß ich einem solchen
Antrage meine Sympathie nicht versagen könnte,
wenn eine gewisse Einschränkung in demselben
enthalten wäre. So z. B. finde ich es, wenn
das Land bezahlen soll, nicht für nothwendig, daß
auch der Landesschulrath über die Betheiligung
von armen Jünglingen, die sich dem Lehrfache
widmen, mit dem Landesausschuß in Verkehr
treten solle, und weiters finde ich es als eine
Einschränkung, daß solche Stipendien gerade nur
an Lehramtszöglinge gegeben werden sollen, die an
einer k. k. Lehramtsanstalt ihre Ausbildung ge-
nießen. Warum soll man solche Unterstützungen
nicht auch an Schüler anderer Lehrbildungsanstalten

verwenden können, die dem gleichen Zwecke in der Ausbildung entsprechen. Ich erkläre also,

daß ich für den Fall, daß diese einschränkende Bestimmung, sich gerade an einer k. k. Lehrbildungsanstalt auszubilden nicht ausgenommen wird, dem Antrag des Herrn Dr. Waibel eine wärmere Sympathie entgegen bringen und demselben meine Zustimmung geben werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Dr. Waibel; Ich habe nur eine kurze Bemerkung gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners zu machen. Was die Bemerkung anbelangt, daß nur der Landesausschuß über diese Stipendien verfügen solle können, so glaube ich, daß sie nicht zutreffend ist. Nach meinem Wissen ist der Landesschulrath mit der Zuerkennung der Lehramts-Stipendien des Staates betraut, und weiß am besten, an welche Lehramtszöglinge solche Stipendien vertheilt werden sollen. Im Landesschulrathe sitzen ja auch Mitglieder des Landesausschusses, und es ist darum das Einvernehmen ein leichtes, und man gewinnt dadurch ein richtigeres Einsehen und eine richtigere Basis, an wen diese Unterstützungen ertheilt werden sollen.

Was die andere Einwendung anbelangt, daß man es nicht nur mit gesetzlich gegründeten Anstalten zu thun habe, so habe ich zu bemerken, daß an unseren Schulen dermalen doch nur solche Lehrer Verwendung finden können, die an gesetzlich gegründeten Lehranstalten ihre Ausbildung genossen haben. Es ist möglich, daß in der Zukunft anders vorgegangen wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Dann erkläre ich die Debatte für geschlossen Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berchtold: Ich glaube es ist nach diesen eingehenden Erörterungen nicht nothwendig, auf den von uns gestellten Antrag weiter einzugehen. Ich will nur konstatiren, daß man es da mit einer Frage zu thun hat, deren Lösung sehr schwierig ist, denn es ist eine eminente Existenz-Frage, und diese Ansicht hat auch der Schulausschuß im Jahre 1889 gehabt, und indem er sagt, daß er die Thatsache anerkenne, daß die materielle Lage der Lehrer eine ungenügende sei und daß hier Abhilfe

schon im Jahre 1869, bezüglich der Normirung der Lehrergehalte gegenüber dem Leistungsvermögen der betreffenden Gemeinden befand.

Wir finden auf Seite 260 der stenografischen Landtagsberichte jenes Jahres die drastische Erklärung:

„Wenn die Lehrer einerseits Anspruch haben auf einen angemessenen Gehalt, auf ein entsprechendes Einkommen, so muß man andererseits berücksichtigen, daß jene, die bezahlen, auch leben müssen. Man darf den Leuten nicht so viel wegnehmen, daß, damit die Lehrer leben können, sie am Ende selbst verhungern müssen.“

So hat das Comite im Jahre 1869 sich ausgesprochen und es hat ganz die richtige Ansicht gehabt. Der Herr Abgeordnete Fink hat darauf hingewiesen, daß der damalige Landtag der Überzeugung war, daß das Schulgesetz den Gemeinden schwere Lasten auferlege, und mit diesen Lasten haben wir auch heute zu rechnen obwohl es eine Billigkeit und auch eine Nothwendigkeit ist, daß man eine Aufbesserung der Lehrergehalte vornimmt. Diese Angelegenheit muß aber einer sehr eingehenden Berathung unterzogen werden, denn man muß auch mit jenen Kräften rechnen, welche hiezu beigezogen werden. Ein alter Spruch sagt: man muß vor allem erwägen, „Quid valeant humeri, quid ferre recusent.“ Das heißt, „es ist damit zu rechnen, was die Schultern zu tragen oder nicht zu tragen vermögen.“ Diese Frage ist schwierig, und ich bin der Überzeugung, daß sie eingehend berathen werden muß. Übrigens habe ich auch nichts gegen den Antrag des Herrn Dr. Waibel einzuwenden, jedoch nur dann, wenn die Einschränkung die der Herr Johann Thurnher beantragt hat, die Zustimmung findet. Wenn diese Einschränkung die Zustimmung nicht findet, müßte ich gegen den Antrag stimmen. Mit der genannten Einschränkung habe ich nichts dagegen und überlasse es dem hohen Hause, ob es diesen Zusatzantrag annehmen will oder nicht. Übrigens glaube ich, daß im großen und ganzen auch der Landesausschuß diese Frage im Auge behalten werde.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung, und nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Waibel seinen Zusatzantrag zurückgezogen hat,

um ihn als selbstständigen Antrag einzubringen, so entfällt für heute die Abstimmung über denselben, und wir haben es nur mit dem Ausschlußantrag und mit dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Fetz zu thun. Ich werde zuerst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen, und wenn derselbe angenommen werden sollte, den Zusatz des Herrn Abgeordneten Dr. Fetz. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem vom Ausschüsse gestellten Anträge ihre Zustimmung geben

wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. —
Es ist die Majorität.

Es kommt nun der Zusatzantrag des Herrn
Dr. Fetz. (Verliest denselben.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem
Zusatzantrage beistimmen, sich gefälligst von den
Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Wir kommen nun noch zu dem ersten aus
der heutigen Tagesordnung gestandenen Gegenstand,
nämlich zum selbstständigen Anträge des
Herrn Abgeordneten Jodok Fink und Genossen,
der am Beginne der Sitzung zur Verlesung gelangte,
betreffend eine Vorstellung an die hohe
k. k. Negierung in Sachen der schweizerischen Einfuhrszölle
auf Vieh und Holz. Für denselben
ist die Dringlichkeit mit Umgehung der Drucklegung
beschlossen worden.

Martin Thurnher: Ich beantrage die Zuweisung
dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen
Ausschuß.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung
dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen
Ausschuß beantragt. —

Wenn niemand etwas dagegen bemerkt, so betrachte
ich diesen Antrag als angenommen. —

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß
Morgen Vormittag um 9 Uhr der volkswirtschaftliche
Ausschuß, um 10 Uhr der Gemeinde-
Ausschuß und der Rheinausschuß Sitzungen hält,
was ich bitte zur Kenntniss zu nehmen. Die
nächste Sitzung bestimme ich auf Dienstag 9 Uhr
Vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Der oben gestellte selbstständige Antrag
des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel.
2. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses
über den selbstständigen Antrag des Herrn

X. Sitzung des Vorarlberger Landtags. I. Session der 7. Periode 1890.

143

Abgeordneten Fink wegen Verschleppung der Thierseuchen.

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über das
Gesuch des Vereins kranker Studierender in Wien
um Unterstützung.

4. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses

betreffend die Aufforderung zur Fatirung des Landesvermögens für das Gebühren Äquivalent.

5. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung des zum Schutze der Landes-Cultur bestellten Wachpersonale.

Zu dieser Tagesordnung muß ich mir eine

Bemerkung erlauben. Es sind gestern verschiedene Berichte geschrieben eingelaufen, welche ich auch dem Drucke übergeben lies. Sollten einige dieser Berichte, die ich auf die Tagesordnung gesetzt habe, der Geschäftsordnung gemäß den Herren nicht 24 Stunden vorher im Drucke vorliegen, so muß ich dieselben selbstverständlich von der Tagesordnung absetzen.

Unter dieser Beschränkung bleibt die Tagesordnung aufrecht.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 25 Min. Abends.)

Vorarlberger Landtag.

10. Sitzung
am 30. Oktober 1890,

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomb erg.

—
Gegenwärtig: 19 Abgeordnete. Abwesend: Herr Reisch.

Regierungsvertreter: Herr Stathaltereirath Graf Clemens St. Julien-Wallser.

—
Beginn der Sitzung 3 Uhr Nachmittags.
—

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und bitte das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Sekretär verliest das Protokoll der 9. Sitzung.)

Hat Jemand gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu erheben? —

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dieselbe als genehmiget.

Es sind mir zwei Einlaufstücke zugekommen und zwar ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Fink und Genossen betreffend Erwirkung der Auflassung oder Reduktion der schweizerischen Einfuhrzölle für Vieh und Holz.

(Sekretär liest:)

„Hoher Landtag!

In der 4. Sitzung der V. Session vom Jahre 1888 hat der Vorarlberger Landtag über

Antrag des Abgeordneten Martin Thurnher im Sinne des Berichtes des volkswirtschaftlichen Ausschusses (Bl. V) den Beschluß gefaßt:

„Der hohe Landesauschuß wird beauftragt eine motivirte Vorstellung an die hohe k. k. Regierung dahingehend zu richten, Hochdieselbe möge die Auflassung oder mindestens eine bedeutende Reduktion der Einfuhrzölle auf Vieh und Holz im Wege der Verhandlung von der Schweiz mit Energie zu erwirken suchen.“

Durch den zwischen Oesterreich und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrag vom 23. November 1888, R.-G.-Bl. Nr. 194, ist dieser Forderung theilweise Rechnung getragen worden.

Laut des Tarifes (Beilage A) bestehen heute zur Einfuhr nach der Schweiz für Holz und Vieh folgende Zolltariffsätze:

Post 8, Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder blos mit der Art beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Fackholz rohes; Reifholz, Rebstecken 100 Kg.	Frcs. —.15,
in der Längenrichtung gefägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln zc.)	
Post 9, eichenes 100 Kg.	—40,
Post 10, anderes 100 "	—70,
Post 11, abgebunden 100 Kg.	1.20,
Post 12, Holzwaaren, vorgear-	
beitete; gehobelte, nicht zusammenge-	
setzte; Holzdraht zur Bündhölzchen-	
fabrikation; Riemen oder unverleimte	
Bodentheile zur Parqueterie 100 Kg.	3.—,
Post 34, Ochsen und Stiere, ge-	
schaufelt per Stück	15.—,
Post 35, Kühe und Kinder, ge-	
schaufelt per Stück	12.—,
Post 36, Jungvieh, ungeschaufelt	
per Stück	5.—,
Post 37, Kälber bis auf 6 Wochen,	
oder nicht über 60 Kg. Gewicht per	
Stück	3.—,
Post 38, Schweine mit oder über	
25 Kg. Gewicht per Stück	5.—,
Post 39, Schweine unter 25 Kg.	
Gewicht per Stück	3.—,
Post 40, Schafe oder Ziegen per	
Stück	—50.

Diese Einfuhrzölle sind immerhin noch sehr hohe und werden durch dieselben die Interessen der Vorarlberger Bevölkerung schwer geschädigt.

Vorarlberg ist nach zwei Seiten ein Grenzland. Das hauptsächlichste Absatzgebiet für Vieh und Holz ist seit jeher die Schweiz.

Bekanntlich bildet die Viehzucht in Vorarlberg eine der größten, ja in einzelnen Thälern fast die einzige Erwerbsquelle der Bewohner. Die Höhenlage vieler Gemeinden schließt jede andere rationelle Verwerthung von Grund und Boden aus.

Die finanziellen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung gestalten sich von Jahr zu Jahr ungünstiger, dieses geht am deutlichsten aus der fortwährenden Erhöhung der Verschuldung von Grund und Boden hervor. Daher ist es gewiß ein dringendes Bedürfnis der Grundbesitzer, ihre

Producte namentlich das Holz zu möglichst hohem Preise verwerthen zu können.

Ebenso ist die Lage der arbeitenden und gewerbetreibenden Einwohner Vorarlbergs nichts weniger als beneidenswerth.

Durch die unverhältnißmäßig hohen schweizerischen Einfuhrzölle, welche für mehr oder weniger verarbeitetes Holz bestehen, wird hauptsächlich der Arbeiter und das Gewerbe geschädigt, zudem mehren sich alljährlich die Lasten, insbesondere die directen und indirecten Steuern.

Nachdem nun mit 1. Februar 1892 der Eingangs zitierte Staatsvertrag außer Wirksamkeit tritt, deshalb die Verhandlungen mit der Schweiz wieder aufgenommen werden müssen, stellen die Gefertigten in Anbetracht der in kurzen Umrissen geschilderten Nothlage der Viehzucht- und Gewerbetreibenden Bevölkerung Vorarlbergs den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle den Landesauschuß beauftragen, eine motivirte Vorstellung an die, hohe k. k. Regierung dahingehend zu richten, Hochdieselbe möge die Auflassung oder mindestens eine bedeutende Reduction der Einfuhrzölle auf Vieh und Holz im Wege der Verhandlung von der Schweiz mit allem Nachdrucke zu erwirken suchen.

Bregenz, den 30. Oktober 1890.

Jodok Fink, Landtags-Abgeordneter,		
Mart. Thurnher,	"	"
Welte,	"	"
J. G. Greißing,	"	"
J. Rägele,	"	"
Jod. Ant. Fritsch,	"	"
Johannes Thurnher,	"	"

Ich werde diesen Antrag in Druck legen lassen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Johannes Thurnher: Es wäre vielleicht zur Förderung der Arbeit zweckmäßig, wenn das h. Haus befragt würde, ob man nicht mit Umgehung der Drucklegung nach der Geschäftsordnung in die dringliche Behandlung dieses Gegenstandes eingehen könnte, damit nach Schluß der heutigen Tagesordnung dieser Antrag einem

Ausschüsse zur sofortigen Berathung und Berichtserstattung zugewiesen werden könnte.

Landeshauptmann: Es ist für diesen Gegenstand die Dringlichkeit beantragt, ich werde darüber nach der Geschäftsordnung sofort abstimmen lassen.

Ich ersuche daher jene Herren, welche mit der beantragten dringlichen Behandlung dieses Gegenstandes einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Die Dringlichkeit ist angenommen, ich werde daher diesen Gegenstand als letzten der heutigen Tagesordnung zur ersten Lesung bringen.

Es ist mir eine Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. Beck und Dr. Waibel zugekommen in Angelegenheit des Oeffentlichkeitsrechtes des Jesuiten-Gymnasiums in Feldkirch, welche ich zur Verlesung bringe.

(Sekretär liest:)

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Beck und Dr. Waibel.

In Erwägung, daß das Pensionat der Patres Jesuiten in Feldkirch seit 1868 bis heute eine Privatlehranstalt und nicht besugt ist, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen;

in Erwägung, daß die Ertheilung einer solchen Befugniß, d. i. das des Oeffentlichkeitsrechtes, auch nur für die unteren Klassen der Pensionatsschule den Patres Jesuiten eine dem k. k. Real- und Obergymnasium in Feldkirch gefährliche Concurrenz schaffen müßte, welche nach den anderswo gemachten Erfahrungen in leicht absehbarer Zeit Anlaß zur Auflassung desselben bieten könnte;

in Erwägung, daß die Auflassung der einzigen Staatsmittelschule in Borarlberg, abgesehen von anderen Nachtheilen, eine schwerwiegende Schädigung der materiellen Interessen der Bevölkerung Feldkirchs in sich schließt, was allein schon durch den Hinweis auf die eventuell erfolgende Verlesung von dreizehn Professoren mit ihren Familien hinreichend bewiesen ist;

in endlicher Erwägung, daß in einer Correspondenz der amtlichen Landes-Zeitung Nr. 248 das Gerücht verbreitet wird, die Jesuiten werden nach und nach das k. k. Staatsgymnasium in Feldkirch wieder übernehmen,

stellen die Unterzeichneten die Anfrage an die hohe Regierung:

Ist es wahr, daß Hochdieselbe gedenkt, die Privatschule der P. P. Jesuiten in Feldkirch überhaupt oder auch nur der untern Abtheilung derselben (Untergymnasium) das Oeffentlichkeitsrecht zu ertheilen??

Bregenz, 30. Oktober 1890.

Dr. Beck.

Dr. Waibel.“

Ich werde mir erlauben, diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter abzutreten.

Der Herr Abgeordnete Reisch hat sich für die heutige Sitzung entschuldigen lassen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Vorlage des Landesausschusses betreffend die Rheinangelegenheit und als Beilage hierzu der Bericht der vom h. Landtage entsendeten Deputation. Ich werde diese Vorlage und auch den Bericht der Deputation zur Verlesung bringen.

(Sekretär liest:)

„Hoher Landtag!

In Folge der neuerlichen furchtbaren Rheinkatastrophe vom 30. August d. J., welche veranlaßt durch die Dammbrüche bei Hohenems, Bauern, Höchst, die Gemeinden Hohenems, Altach, Lustenau, Göbis, Höchst, Fußach und Hard ganz oder theilweise heimsuchte, über 1000 Häuser überschwemmte, die Felder verwüstete und deren Jahresernte vernichtete, sah sich der Landesausschuß veranlaßt, in Anbetracht der großen Nothlage so vieler Bewohner dringende Maßnahmen zur Vinderung des allgemeinen Elendes und zur momentanen Hilfeleistung in Erwägung zu ziehen.

So wurde unter dem 5. September d. J. die telegraphische Bitte dem k. k. 14. Armeekorps-Commando in Innsbruck unterbreitet, sämtliche bei der Waffenübung befindlichen Landesjäger theils behufs Beistellung von Arbeitskräften, theils wegen Ermöglichung der Heimkehr in die beschädigten Gemeinden zu entlassen, welche Bitte von Seite dieses Commandos bereitwilligst und in dankenswerther Weise entsprochen wurde.

Da sich unter dem Vorsitze des früheren Landeshauptmannes Herrn Grafen Belrupt in den ersten Tagen nach der Katastrophe ein Landes-

hilfsauschuß gebildet hatte, delegirte der Landesauschuß in der Sitzung vom 6. September das Mitglied Herrn Johann Kohler als dessen Vertreter in diesen Hilfsauschuß und votirte ferner aus Landesmitteln den Betrag von 5000 fl. als vorläufige Unterstützung für die Nothleidenden zur Verfügung des Landeshilfsauschusses, vorbehaltlich der nachträglich zu ertheilenden Genehmigung durch den h. Landtag.

Welche Schritte seitens des Landesauschusses weiter unternommen wurden, um der h. Regierung unter detaillirter Darstellung der traurigen und gefährvollen Sachlage dringend und angelegentlich die baldige Inangriffnahme von dauerhaften Schutzbauten zur Sicherung der Gemeinden vor Wiederholung ähnlicher Katastrophen zu empfehlen, ist dem h. Landtage durch die in der 2. Sitzung vom 14. d. M. eingebrachte Vorlage eines Sr. Majestät zu unterbreitenden Memorandums bekannt. Wie bekannt, hat diese Vorlage durch die Wahl der dieselbe persönlich zu überreichenden Deputation bereits ihre Erledigung gefunden.

Ueber die Ausführung der dieser Deputation übertragenen Mission folgt in der Beilage separat der Bericht.

Bei dem Umstande, daß die Ueberfluthung des Rheines in diesem Jahre eine viel intensivere war, der angerichtete Schaden sich bei weitem größer herausstellen dürfte, als bei der Ueberschwemmung des Jahres 1888, ferner in Berücksichtigung dessen, daß in Folge der schwierigen und zeitraubenden Arbeiten an der 250 Meter langen Einbruchsstelle ein großer Theil des Ueberschwemmungsgebietes mehr als vier Wochen unter Wasser war und in Erwägung endlich, daß die nothleidenden Gemeinden, welche noch von den Anstrengungen zur Linderung der Katastrophe vor zwei Jahren finanziell erschöpft und kaum im Stande sind, abermals namhafte Summen zur Herstellung von Dämmen, Wegen, Bächen, Kultivirungen von versandeten Flächen u. aufzubringen, dürfte es sich empfehlen, wenn der h. Landtag analog wie vor Jahren die Ermächtigung ertheilen würde, im Nothfalle nach eigenem Ermessen weitere Geldmittel aus demselben Fonde zu dem gleichen Zwecke zu verwenden.

Doch überläßt es der Landesauschuß vorerst dem h. Landtage mit Beziehung auf die gegebene Anregung weitere Anträge zu stellen.

Gestützt auf obige Darlegung wird gestellt der

Antrag:

Der h. Landtag wolle beschließen, dem Beschlusse des Landesauschusses betreffend Erfolg der Flüssigmachung eines Betrages von 5000 fl. für die nothleidenden Ueberschwemmten zu Handen des Landeshilfsauschusses wird die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Bregenz, am 28. Oktober 1890.

Der Landes-Auschuß.“

Mit Beschluß der hohen Landesvertretung vom 15. d. M. wurden die Unterzeichneten mit dem Auftrage betraut, als Deputation des Landes Vorarlberg sich nach Wien zu verfügen und dort zunächst Sr. Majestät dem Kaiser ein Memorandum zu überreichen, dessen Wortlaut nach Entwurf des Landes-Auschusses von der hohen Landesvertretung genehmigt worden war — gleichzeitig aber auch Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter von Tirol und Vorarlberg die Angelegenheit vorzutragen, und im letzteren Falle die hohe Unterstützung zu erbitten.

Demgemäß haben sich die ergebenst Unterzeichneten überall dahin verfügt, insbesondere wurden dieselben am 20. d. M. von Sr. Majestät dem Kaiser in Audienz empfangen.

Wie aus dem im Akte vorliegenden Memorandum ersichtlich, ging die Bitte dahin, daß aus dem von Seiner kaiserlichen Majestät angewiesenen Hilfsbetrage von 2 Millionen Gulden dem Lande Vorarlberg in Anbetracht der außerordentlich schwierigen Verhältnisse am Rhein eine thunlich ausgiebige Quote zugemessen werden möge, damit aus derselben jene Schutzarbeiten am genannten Flusse vorgenommen und bestritten werden können, durch welche eine entsprechende Sicherung vor Wiederkehr ähnlicher Katastrophen zu erzielen wäre. — Es wurde insbesondere gelegentlich der Audienz hervorgehoben, daß man bei dem günstigen Stande der Liebezgaben und Sammelgelder wohl im Stande sein würde, daher die vorerwähnte Quote aus den Staatsmitteln ganz zu den Schutzbauten verwendet werden könnte und sollte.

Sowohl Se. kaiserliche Majestät als auch der Herr Ministerpräsident und der Herr Statt-

halter haben dieses Begehren als ganz richtig erkannt und die Zusage erteilt, daß unter Berücksichtigung der Wünsche des Landes das Mögliche aufgeboten werden wird.

Eine bestimmte Zusage über die Höhe der zu bemessenden Quote konnte im Augenblicke allerdings nicht gegeben werden, weil die Schadenerhebungen aus den sämtlichen durch die Ueberschwemmungen heimge suchten Kronländern noch nicht vorliegen, und erst auf Grund derselben die Bemessung für die Einzelnen stattfinden kann.

Die Deputation konnte jedoch die Ueberzeugung gewinnen, daß die von ihr vorgebrachten Momente richtig gewürdigt wurden und man daher auch auf eine günstige Erledigung einigermaßen hoffen darf.

Indem wir dieses Ergebnis dem hohen Landesausschusse überreichen, glauben wir der uns gewordenen Aufgabe entsprochen zu haben, und legen hiemit das erteilte Mandat zurück.

Bregenz, den 25. Oktober 1890.

Hochachtungsvoll

Graf Belrupt, Engelb. Bösch,
Johann Kohler.“

Landeshauptmann: Die Herren kennen nun den Inhalt der Landesausschuß-Vorlage und der beigegebenen Beilage, und ich erwarte aus der Mitte der hohen Versammlung einen Antrag über die geschäftliche Behandlung dieses Gegenstandes.

Büchele: Ich beantrage, daß dieser und der unter Punkt 4 der heutigen Tagesordnung aufgeführte Gegenstand dem bereits bestehenden Rheinausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Büchele beantragt die Zuweisung sowohl dieses Gegenstandes als auch des selbstständigen Antrages des Herrn Abgeordneten Bösch und Genossen, betreffend eine Vorstellung an die hohe k. k. Regierung in Sachen der Rheincorrection und Beseitigung schädlicher Objecte aus dem Fundationsgebiete an den bereits bestehenden Rheinausschuß zur Vorberathung und Berichterstattung.

Wünscht Jemand das Wort? —

Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus dem gestellten Antrage zustimmt, und es wird conform dieses Beschlusses die Zuweisung dieser beiden Gegenstände an den Rheinausschuß erfolgen.

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zum Gesuche der Fischereipächter von Gaisau und Höchst um Regelung der Schonzeiten.

Rägele: Ich beantrage diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zu überweisen.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung des Gegenstandes ad 2 der heutigen Tagesordnung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Wünscht Jemand das Wort? —

Wenn keine Einwendung erfolgt, so betrachte ich auch diesen Antrag als angenommen. — Die Zustimmung ist gegeben, und es wird die Uebersetzung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuß erfolgen.

Der dritte Gegenstand ist der selbstständige Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Beck und Genossen, betreffend die Abänderung des Paragraphen 13 der Landesordnung. Ich erwarte hierüber aus der Mitte der hohen Versammlung einen Antrag.

Johannes Thurnher: Die von mir in einer der früheren Sitzungen des h. Landtages ausgesprochene Meinung, daß sich in dieser neuen Session mit dem Einzuge des Herrn Dr. Waibel die Minorität mit Anträgen an das h. Haus als sehr fruchtbar erweisen wird, ist bereits in Erfüllung gegangen, jedoch nicht in der Weise, in welcher ich es nach dem ersten Auftreten des Herrn Dr. Waibel erwartet habe. Ich bin nämlich erstaunt, aus den letzten Anträgen der Minorität zu ersehen, daß entgegen der von Herrn Dr. Waibel in so intensiver Weise zum Ausdruck gebrachten Berurtheilung der Abänderung einzelner Paragraphen der Gesetze nun die Minorität selbst in die von Herrn Martin Thurnher in diesem Hause eingeführte Methode der Einzel-Abänderung eingetreten ist.

Ich habe nicht erwartet, daß die Minorität nach den Äußerungen des Herrn Dr. Waibel so bald in die Fußstapfen des Herrn Martin Thurnher eintreten werde.

Den gestern in Verhandlung gezogenen Antrag der Minorität auf Abänderung einzelner Paragraphen des Armengesetzes ist ein Beschluß auf Zuweisung an einen Ausschuß nicht zu Theil geworden und wenn ich auf die zwanzigjährige Praxis im Landes-Ausschusse zurückdenke, so muß ich gestehen, daß ein Bedürfnis nach Abänderung des § 13 der Landesordnung nicht vorgelegen ist. Allerdings muß ich zugestehen, daß es dem Herrn Dr. Waibel, welcher sich mit der Begründung der Ablehnung des § 22 der Gemeinde-Wahlordnung auf die Landesordnung berufen hat, in Vertretung seiner Ansicht, daß die Ersatzmänner stets nur dann einberufen werden sollen, wenn die Ausschußmitglieder längere Zeit verhindert sind, vorkommen mag, als hätte er sich damit als Ersatzmann die Thüre in den Landes-Ausschuß verrammelt. Die Meinung ist möglich und berechtigt, wenn sie auch von Herrn Dr. Waibel über den beizuziehenden Ersatzmann nicht zugestanden wird. Es liegt sehr nahe diese Meinung zu haben. Wenn diese Meinung aber richtig wäre, dann wäre die Abänderung des Gesetzes nach meiner Ansicht schon aus dem Grunde nicht nothwendig, weil ich überzeugt bin, daß das wirkliche Mitglied des Landesauschusses Herr Dr. Beck so oft und so lange sich verhindert erklären wird, an den Landesauschuß-Verhandlungen theil zu nehmen, als Herr Dr. Waibel wünscht und das umsomehr, als man weiß, wie schwer der Herr Dr. Beck wegen seiner Berufsgeschäfte an den Verhandlungen des Landesauschusses Theil nehmen kann. Herr Dr. Waibel hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß Gesetzesabänderungen nur dann vorgenommen werden sollen, wenn eine absolute Nothwendigkeit vorhanden sei, während wir uns auf den Standpunkt gestellt haben, daß solche Abänderungen an einzelnen Paragraphen auch dann vorgenommen werden können, wenn sich dieselben als nützlich erweisen. Auch in dieser Beziehung constatire ich sehr gerne, daß Herr Dr. Waibel im Landtage bereits sehr viel gelernt hat, indem er sich von dem Standpunkte der bloßen Nothwendigkeit bei Abänderung einzelner Bestimmungen auf den Nützlich-

keitsstandpunkt zu stellen beginnt. Der Antrag ist nicht gedruckt worden und ich habe mir ihn deshalb noch einmal angesehen, mit welchen Motiven derselbe eingebracht worden ist und da finde ich nun einzig und allein die Zweckmäßigkeit hervorgehoben. Der Antrag ist begründet mit folgenden Worten: In der Erwägung, daß es als zweckmäßig erscheint, daß die Zuziehung der nach § 13 der Landesordnung gewählten Ersatzmänner der Mitglieder des Landesauschusses zu den Sitzungen des Letzteren und ihre Verwendung im Landesauschusse überhaupt für die Zukunft gesetzlich in analoger Weise so geregelt werde, wie dies von dem h. Landtage durch den in seiner Sitzung vom 22. d. Mts. beschlossenen § 22 — es heißt hier „der Gemeinde-Wahlordnung“, soll aber heißen, „der Gemeinde-Ordnung“, es kann nichts anderes gemeint sein, denn weil ich wörtlich citire, habe ich das Wort „Wahl“ nicht unterschlagen können — bezüglich der Ersatzmänner der Mitglieder der Gemeinde-Vertretung geschehen ist.“ Es wird also beantragt, daß nach Absatz 2 des § 13, welcher von der Einberufung der Ersatzmänner bei längerer Verhinderung handelt, ein dritter Absatz eingeschaltet werde mit folgendem Wortlaute:

„Das Gleiche hat jedesmal zu geschehen, wenn ein Ausschußmitglied vorübergehend verhindert ist, an den Sitzungen des Landesauschusses theil zu nehmen.“

Die Gesetzestechnik bei dieser Aenderung würde Herr Dr. Waibel gewiß anfechten, wenn ein anderer den Antrag gestellt hätte.

Diese Aenderung hätte ja viel kürzer gefaßt werden können und dies wäre auch der Fall, wenn ein solcher Antrag aus der Mitte der Majorität hervorgegangen wäre. Der Absatz 2, welchen er in seinem Antrage stehen läßt, handelt von einer längeren Verhinderung und besagt, daß nur bei einer längeren Verhinderung der Ersatzmann einzuberufen sei, und der nächste von ihm beantragte Absatz handelt davon, daß dies auch bei einer kürzeren Verhinderung zu geschehen habe. Nach gewöhnlicher Gesetzestechnik würde es sich richtiger ausnehmen, wenn § 2 ganz kurz lauten würde: „Bei Verhinderung eines Ausschußmitgliedes ist der Ersatzmann einzuberufen“, während es gar nicht nothwendig wäre, zu sagen, ob bei längerer oder kürzerer Verhinderung. Nun muß

ich aber sagen, daß aus der langjährigen Erfahrung, welche der Landesauschuß hat, noch keiner der drei dem gegenwärtigen Herrn Landeshauptmann vorangegangenen Herren Landeshauptmänner ein Bedürfniß empfunden hätte, diesen Paragraph einer Abänderung zu unterziehen und auch von keinem der Landesauschußmitglieder sowohl der Majorität als der Minorität ist im Laufe der langen Zeit bekannt geworden, daß ein Bedürfniß nach einer solchen Abänderung empfunden worden wäre. Es war ein gutes Argument für Herrn Dr. Waibel den § 13 der Landesordnung ins Feld zu führen für die von ihm gehandhabte Behandlung der Ersatzmänner in der Gemeinde, aber er hat vielleicht nicht in Erwägung gezogen, daß keiner von den bisherigen Landeshauptmännern, weder Herr von Froschauer, noch Herr Dr. Zuffel, noch Herr Graf Belrupt dem Paragraphen über die Ersatzmänner eine so engherzige Auffassung zu Grunde gelegt hat, wie dies die beiden Herren Bürgermeister von Dornbirn und Feldkirch gethan haben.

Es liegt kein faktisches Bedürfniß vor, diesen Paragraph abzuändern. Auch dem Herrn Landeshauptmann Dr. Zuffel, der gewiß mit aller Aengstlichkeit und Strenge, oft mit übermäßiger Aengstlichkeit, bei den Verhandlungen des Landtages und des Landesauschusses am Formwesen gehangen hat, ist es nicht eingefallen, die Bestimmungen der Landesordnung und die Instruction für den Landesauschuß nicht weit genug zu finden, um die jeweilige Beschlußfähigkeit des Landesauschusses möglich zu machen und so weit thunlich, war der Ausschuß fast immer complet, wenigstens immer beschlußfähig.

Unter dem Herrn Landeshauptmann von Froschauer ist die Instruction, beziehungsweise Geschäftsordnung für den Landesauschuß im hohen Landtage zur Berathung und auch zur Annahme gelangt, in welcher außer der Citirung einiger Paragraphen aus der Landesordnung eine Menge Paragraphen über die Vorgänge im Landesauschusse handeln und zwar von § 26 dieser Instruction angefangen bis zum § 34. Am Schlusse enthält diese Instruction die Clausel: „Endgiltig angenommen, X. Landtags-Sitzung am 31. März 1864. von Froschauer, Landeshauptmann, und Raß, Schriftführer.“

Der § 33 bestimmt auch etwas, wovon in der Landesordnung bezüglich der Landesauschußmitglieder keine Rede ist, nämlich: „Für Beurlaubte oder sonst verhinderte Ausschußmitglieder sind deren Ersatzmänner einzuberufen.“ Der Herr Landeshauptmann von Froschauer hat nun selbst die Auffassung dieser Bestimmung im Zusammenhange mit der Landesordnung so aufgefaßt und so behandelt, daß im jeweiligen Verhinderungsfalle eines Mitgliedes allsogleich der Ersatzmann einberufen wird, weil es in dieser vom Landtage sanctionirten Bestimmung des § 33 neben den beurlaubten Mitgliedern kurzweg heißt: „Sind deren Ersatzmänner einzuberufen.“ Der folgende Herr Landeshauptmann Dr. Zuffel hat dieser von seinem Vorgänger in der Praxis zum Ausdruck gebrachten Handhabung der Geschäftsordnung entsprechend eine besondere Clausel in die Einberufungsformel hinein genommen, die da lautet: „und ersuche ich im Verhinderungsfalle um rechtzeitige Anzeige, damit die Ersatzmänner geschäftsmäßig von hier aus einberufen werden können.“ Also sowohl Herr Landeshauptmann von Froschauer, der gewiß am Zustandekommen dieser Instruction regen Antheil genommen hat — wahrscheinlich hat er selbst das Concept derselben verfaßt — als auch Herr Dr. Zuffel, der sich darauf berufen hat, haben die gegenwärtigen Bestimmungen der Landes- und Geschäftsordnung für vollkommen zureichend gefunden und der zuletzt abgetretene Herr Landeshauptmann Carl Graf Belrupt hat sich in den gleichen Fußstapfen bewegt. Ich glaube mit dem Gesagten dargethan zu haben, daß sich bisher durchaus kein Bedürfniß weder für den Landeshauptmann noch für die Ausschußmitglieder empfindlich gemacht hat, daß eine Aenderung vorgenommen werde und ich glaube deshalb, man könnte mit der Abänderung der Landesordnung wenigstens so lange zuwarten, bis man sieht, ob der gegenwärtige Herr Landeshauptmann der Auffassung seiner drei Vorgänger entsprechend vorgeht, oder aber ob er in die Fußstapfen der beiden Herren Bürgermeister von Dornbirn und Feldkirch tritt und die engherzige Auffassung derselben mit ihnen theilt.

Bis dahin scheint mir nach meiner Auffassung die Nothwendigkeit einer Abänderung der Landesordnung nicht vorhanden zu sein.

Dr. Waibel: Ich muß auf die Ausführungen des Herrn Vorredners, die sich gegen meine Person gerichtet haben, folgende Erwiderung machen. Ich stehe noch heute auf dem Standpunkte und werde wahrscheinlich auf demselben bleiben, daß ich die Einzeländerungen von Gesetzen nicht für gut halte, wenn nicht ein zwingendes Bedürfnis für dieselben nachgewiesen werden kann. Was den vorliegenden Antrag anbelangt, so ist derselbe nicht von mir allein, die Herren haben sich überzeugen können, daß er von meinen drei Collegen der Minorität mit unterschrieben ist.

Es ist also nicht bloß meine Sache, diesen Antrag zu vertheidigen, es ist auch Sache meiner drei Collegen. Was die Bemerkung anbelangt, daß die Fassung des Antrages hätte eine andere sein können, so muß ich darauf erwidern, daß wir absichtlich diese Form gewählt haben. Wir haben den bestehenden § 13 unberührt gelassen und haben lediglich nur das hinzugefügt, was uns als zweckmäßig und nothwendig erschienen ist. Wenn die Herren diesen Paragraph etwas genauer ins Auge fassen, so werden Sie finden, daß nach demselben der Landesausschuß den Sitz dort zu nehmen hat, wo der Landtag seinen Sitz hat. Das ist in allen übrigen Kronländern der Fall. Die Beschäftigung der Landesausschußmitglieder besteht dort nicht bloß darin, im Collegium zu sitzen und bei den Sitzungen mitzuvotiren, sondern in den größeren Kronländern hat jedes der Landesausschußmitglieder eine Anzahl von Geschäften zu besorgen. Sie brauchen in dieser Hinsicht nur den § 26 richtig anzuschauen und sich vorzustellen, was der Landesausschuß, der aus 5 Mitgliedern besteht — in größeren Kronländern besteht er auch nicht aus mehr Mitgliedern — für ein großes Material zu bewältigen hat. Denken Sie an den Landesausschuß von Niederösterreich, mit der großen Anzahl von Landesanstalten, Stiftungen und anderen Einrichtungen. Das hat alles der Landesausschuß unter seiner Verantwortung zu verwalten. Denken Sie an den Landesausschuß von Böhmen, Mähren u. dgl., und der Wortlaut des § 13 ist für diese Verhältnisse geschaffen. Es heißt im § 13: „wenn ein Ausschußmitglied auf längere Zeit an der Beforgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann

ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.“

Bei uns ist das Verhältniß ein anderes, wir sind in unserem kleinen Lande nahe beisammen, das Land hat mit Ausnahme der wenigen kleinen Fonde, die vorliegen, nicht viel zu verwalten; die Landesirrenanstalt in Balduna ist das Einzige, was sozusagen einer Verwaltung bedarf. Für das Land Vorarlberg liegt also das Bedürfnis nicht vor, daß die Mitglieder des Landesausschusses ihren Sitz in Bregenz einzunehmen haben. Das wurde sofort empfunden und es ist durch eine Vorstellung an die hohe Regierung auch sogleich schon im Jahre 1861 erreicht worden, daß für Vorarlberg diese Vorschrift außer Geltung gesetzt wurde.

Die Geschäftsführung bei uns besteht darin, daß der Landesausschuß sich nach Bedürfnis zu den Sitzungen versammelt, um die Gegenstände, die sich ergeben haben, zu behandeln und zu erledigen.

Die ganze Geschäftsführung bei uns ist also eine andere wie in den großen Kronländern des Reiches. Bei dieser Einrichtung und bei dem Umstande, daß die Körperschaft eine sehr kleine ist, ist es doch gewiß nothwendig, daß das Collegium in die Lage versetzt werde, jedesmal vollzählig versammelt zu sein und daß für jeden Gelegenheit geboten werde, seine Anschauung bei den Sitzungen geltend zu machen. Das ist nicht Parteisache, sondern das ist Geschäftssache, jede Ansicht muß im Interesse der Sache und zur sichern Erledigung der Dinge am rechten Orte angebracht werden können.

Wenn nun aber der § 13 so stehen gelassen wird, wie er lautet, so kann es Fälle geben, daß der Vorsitzende es verabsäumt, die Einberufung der Ersatzmänner zu bewerkstelligen, Solche Fälle sind ja denkbar. Um dem vorzubeugen und dem Vorsitzenden sichere Veranlassung zu geben, daß ein solches Verfaßmniß nicht eintreten kann, haben wir es für zweckmäßig gefunden, daß die Bestimmungen, welche diesbezüglich für die große Körperschaft des Gemeindefaßschusses als nothwendig erschienen waren, für den kleinen Ausschuß, welcher sich mit den Angelegenheiten des Landes zu befassen hat, einer Aenderung unterzogen werden, Wir haben seiner Zeit da bemerklich gemacht, daß es bei einem Gemeindefaß-

Ausschusse, der vielleicht aus 30 Mitgliedern besteht und bei Anwesenheit von 20 Mitgliedern beschlußfähig ist, nicht darauf ankommt, ob ein Mitglied mehr oder weniger da sei, wenn der Ausschuß nur beschlußfähig ist.

Wenn 20 Mitglieder da sind, können alle Anschauungen über die Verhandlungsgegenstände zum Ausdruck gebracht werden und es wird sicherlich nichts verabsäumt. Bei einer kleinen Körperschaft ist dies aber nicht gleichgiltig.

Es ist von Seite des Herrn Vorredners bemerkt worden, daß die Herren Landeshauptmänner von jeher die Gepflogenheit gehabt haben, jedesmal bei Verhinderung eines Ausschußmannes den Ersatzmann einzuberufen.

Das mag sein, sie waren aber dazu durch die Landesordnung nicht gebunden. Der Landeshauptmann hätte, ohne daß ihm an der Hand des Gesetzes ein Vorwurf hätte gemacht werden können, den Ersatzmann nur dann und wann einberufen können. Damit nun der Herr Landeshauptmann in die sichere Lage gebracht werde, zu wissen, wie in einem solchen Falle vorzugehen sei, haben wir es für zweckmäßig erachtet, diesen Satz einzufügen in gleicher Weise wie die Herren die Nothwendigkeit empfunden haben, im § 23 der Gemeindeordnung zu statuiren, daß jedesmal, wenn ein Ausschußmann vorübergehend verhindert ist, an den Sitzungen des Ausschusses theil zu nehmen, der Ersatzmann für die Zeit der Verhinderung zur Sitzung einzuberufen sei.

Ich glaube meine Anschauung, so weit als nothwendig ist, ausgesprochen zu haben und ich gewärtige das Weitere.

Johannes Thurnher: Der Herr Vorredner hat sich jetzt wiederholt auf den Standpunkt gestellt, daß man Gesetze nur dann abändern soll, wenn ein zwingendes Bedürfnis sich herausstellt.

Ich glaube hinlänglich bewiesen zu haben, daß nach einer 20jährigen Erfahrung sich ein zwingendes Bedürfnis nicht gezeigt hat. Was die Bemerkung betrifft, daß es wichtig sei, daß im Landesausschusse jede Ansicht zur Geltung komme, so ist dies von mir ja auch dargethan worden, indem ich die Praxis der bisherigen Landeshauptmänner auf Grund der Geschäftsordnung angerufen habe um darzuthun, daß man zu jeder Zeit im Landesausschusse beflissen war, sobald

ein Ausschußmitglied verhindert war, seinen Ersatzmann einzuberufen. Wenn der Herr Vorredner meint, es sei zweckmäßig, den § 13 abzuändern, damit ein Versäumniß nicht so leicht eintreten könne, so muß ich sagen, daß dies kein Grund ist. Ein Versäumniß kann eintreten, ob dieser Passus drinnen steht oder nicht, man kann ja die dringendste Aufgabe versäumen. Was schließlich die Bemerkung betrifft, der Antrag des Herrn Dr. Waibel stamme nicht von ihm allein her, sondern er sei auch von seinen Gefinnungsgenossen mit unterschrieben, so muß ich sagen, daß ich mir denselben sehr wohl angesehen habe und daß an der Spitze der Herren Antragsteller Herr Dr. Beck, dann Herr Dr. Fetz, ferner Herr Dr. Waibel und schließlich Herr Josef Wolf unterschrieben sind. Das hat mich aber nicht gehindert, in der Reinschrift dieses Antrages das Concept, und nicht bloß das Concept, sondern sogar die Handschrift des Herrn Dr. Waibel zu erkennen, und ich glaube, es wird in diesem Saale und auch außer demselben wohl Niemanden geben, der nicht die Urheberchaft wenigstens dieses Antrages und vielleicht auch der Mehrzahl der Anträge, die heuer von der Minorität eingebracht worden sind, dem Herrn Dr. Waibel beilege, denn es ist eine allbekannte Erscheinung: Neue Besen kehren gut.

Dr. Fetz: Früher ist es nicht üblich gewesen, sogleich bei der ersten Lesung über einen Antrag, der eingebracht worden ist, Verhandlung zu pflegen und denselben so in kurzem Wege abzuthun. Man hat früher einen eingebrachten Antrag immer entweder ehrenhalber oder auch abgesehen hievon an einen Ausschuß verwiesen und ich für meine Person hätte es für angezeigt angesehen, auch diesen Antrag nicht in anderer Weise zu behandeln; ich hätte übrigens auch gar keine Bemerkung gemacht, wenn ich nicht durch das, was ich soeben gehört habe, dazu veranlaßt worden wäre. Ich muß mir daher erlauben, hierüber folgendes zu sagen:

Es ist mir allerdings der Antrag, der eben in Verhandlung steht, auch zur Unterschrift vorgelegt worden, ich selbst bin aber derjenige, der die Motivirung, welche dem Antrage vorausgeschickt ist, veranlaßt hat. Ich habe nämlich dieselbe gewünscht und sogar concipirt und ich bemerke, daß ich dies aus folgendem Grunde gethan

habe. Ich bin unter den Mitgliedern der Minorität der Einzige — die Herren werden sich daran erinnern — der für die analoge Bestimmung in der Gemeindeordnung eingetreten ist (Johann Thurnher ruft: Sehr richtig) und habe das, so gut ich konnte, auch motivirt, und ich stehe auch dermalen auf demselben Standpunkte. Ich glaube daher, dem Antrage, der von Herrn Dr. Waibel hier vorgelegt worden ist, die volle Zustimmung geben zu sollen, weil ich thatsächlich der Ansicht bin, daß das, was man dort für Recht ansieht, auch hier für Recht angesehen werden soll. Das war der Grund, warum ich dies gethan habe und das war auch der Grund, warum ich gesagt habe, ich schließe mich diesem Antrage dann an, wenn die Motivirung, wie dieselbe stattgefunden hat, vorangeschickt wird.

Nun ist allerdings von Herrn Johann Thurnher auseinander gesetzt worden, daß dasjenige, was durch diesen Antrag bezweckt wird, ohnehin geschehe, und zwar geschehe auf Grund der Geschäftsordnung vom Jahre 1864.

In dieser Beziehung wäre der Antrag allerdings überflüssig, auf der anderen Seite aber kann ich es mir doch nicht verhehlen, daß dieser Antrag eine gewisse Berechtigung hat und zwar aus dem Grunde, weil man auch eine legislative Gewißheit für sich haben will, daß der Paragraph so gehandhabt wird, wie dies bei der Gemeindeordnung der Fall ist. In vielen Gemeinden ist dies überhaupt der Fall und wie ich schon gesagt habe, ist bezüglich der Ersatzmänner das Gesetz beispielsweise in Bregenz immer so gehandhabt worden, aber die Herren werden selbst gefunden haben, daß eine im Gesetze diesbezüglich ausgesprochene Bestimmung sicherer ist, als die bloße Handhabung, die sich auf die Bestimmung der Geschäftsordnung gründet. Ich habe mich daher ganz gewiß ohne irgend welche Absicht sine studio diesem Antrage angeschlossen und ich muß ihn für gerechtfertigt auch noch gegenwärtig halten.

Das ist der Grund, warum ich diesen Antrag unterschrieben habe.

Ich habe ihn nicht deswegen unterschrieben, weil ich der Minorität angehöre, die Herren haben ja beobachten können, daß ich mitunter etwas Seitensprünge mache und ich werde das auch in Zukunft mir vorbehalten. (Bravo-Rufe.) Ich würde es daher für angemessen erachten, wenn

der vorliegende Antrag nicht so ohne weiters be-
graben würde, man könnte ihn dann doch wenig-
stens einem Ausschusse zuweisen und ich stelle den
Antrag, ihn dem Gemeinde-Ausschusse zur Vor-
berathung und Berichterstattung zu überreichen.

Johannes Thurnher: Meine Ausein-
setzungen hatten den Zweck, dem h. Hause darzu-
thun, daß dem Antrage der Minorität ein factisches
Bedürfniß nicht entspricht. Mehr wollte ich nicht
bezwecken. Ich konnte das thun, weil ich jenes
Mitglied des Landtages bin, welches am längsten
in ununterbrochener Reihenfolge dem Landes-
ausschusse angehört. Ich bin durchaus nicht da-
gegen, daß der Antrag einem Ausschusse zuge-
wiesen werde, aber das eine mußte ich konstatiren,
daß derselbe einem factischen Bedürfnisse nicht
entspringen kann.

Martin Thurnher: Ich bin zwar auch der
Ansicht, daß es gerade kein unbedingtes Bedürf-
niß ist, diesen Antrag in Verhandlung zu ziehen,
weil durch die dormalige Geschäftsordnung des
Landesausschusses schon genügend Vorsorge getroffen
ist, die Ersatzmänner entsprechend heranzuziehen.
Nachdem nun aber einmal ein ähnlicher Beschluß
hinsichtlich der Gemeinde-Ordnung gefaßt wurde, so
dürfte doch in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht
auch bei der Landes-Ordnung in gleicher Weise
vorgegangen werden sollte.

Weil es aber mit der bezüglichlichen Beschluß-
fassung gerade nicht Eile hat, dürfte es nicht
nothwendig erscheinen, den vorliegenden Antrag
dem Gemeinde-Ausschusse zuzuweisen, sondern
man könnte denselben dem Landes-Ausschusse über-
weisen, denn dieser kann am besten prüfen, ob
die Aenderung ein Bedürfniß ist. Es soll ihm
dann überlassen bleiben, entweder noch in dieser
oder in einer späteren Session eine Vorlage ein-
zubringen. Ich stelle daher den Antrag: „Der
Antrag werde dem Landesausschusse zugewiesen
mit dem Auftrage in Erwägung zu ziehen, ob die
Aenderung des § 13 der Landesordnung als noth-
wendig erscheine und gegebenen Falles hierüber
dem Landtage in dieser oder späterer Session
eine Vorlage zu unterbreiten.“

Dr. Feß: Ich glaube, daß der Antrag, den
ich gestellt habe, geschäftsordnungsmäßig der

richtigere ist. Der Antrag ist in diesem Hause eingebracht worden zu dem Zwecke, daß er entweder in Verhandlung gezogen oder abgelehnt werde. Die Folge davon ist, daß er zuerst zur ersten Lesung gebracht und entweder einem selbstständig gewählten Ausschusse oder einem schon bestehenden Ausschusse zugewiesen wird. (Martin Thurnher ruft: Oder dem Landesauschusse.) (Dr. Fez fortfahrend:) Der Landesauschuß kann in dieser Session nicht mehr leicht darüber Bericht erstatten.

Es bleibt also nur übrig, daß der von Herrn Dr. Beck und Genossen eingebrachte Antrag dem bereits bestehenden Gemeinde-Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde. Das ist, glaube ich, eine Anforderung, die kaum zurückgewiesen werden kann. Eine Verhandlung oder eine Vorberathung nämlich verdient der Antrag selbst dann, wenn man glaubt, er sei faktisch nicht nothwendig. Die Sache selbst hat ja weiter nichts auf sich. Denn wenn der Antrag angenommen werden soll, so braucht er zwei Drittel Majorität, weil er eine Aenderung der Landesordnung in sich schließt und die ist vielleicht nicht zu erwarten. Verhandelt soll er aber werden und ich würde mir nach den Ausführungen des Herrn Johann Thurnher die Sache so denken, daß ihm eine motivirte Tagesordnung in Aussicht stehen würde. Ich kann also nur das eine bemerken, daß zwei Wege möglich sind, entweder man geht einfach in der Weise zur Tagesordnung über, daß man denselben nicht an einen Ausschuß zur weiteren Verhandlung überweist, und das wäre unrecht, oder um mich des Wortes des Herrn Johann Thurnher zu bedienen, man verweist ihn ehrenhalber an einen Ausschuß. Die Wahl eines neuen Ausschusses ist nicht nothwendig, es wäre das einfachste, ihn dem Gemeinde-Ausschusse zu überweisen, weil dieser mit dergleichen Angelegenheiten zu thun hat. Ich halte also meinen früher gestellten Antrag aufrecht.

Landeshauptmann: In dieser Beziehung ist der § 25 der Geschäftsordnung maßgebend, welcher lautet:

Der Landtag bestimmt, ob der gestellte Antrag an einen schon bestehenden, oder an einen eigens hiezu zu wählenden Ausschuß zu verweisen sei; wird einem Antrag kein solcher Beschluß zu Theil, so ist er als abgelehnt zu betrachten."

Johannes Thurnher: Ich glaube, daß auch diese Bestimmung der Geschäftsordnung nicht hinderlich ist, daß dieser Antrag dem Landesauschusse überwiesen wird.

Der Landesauschuß ist ja ein Ausschuß des Landtages und zwar der permanente Ausschuß desselben.

Mart. Thurnher: Ich möchte umjomehr auf meiner Ansicht beharren, nachdem § 23 bestimmt, daß Vorlagen durch den Landesauschuß oder einen andern aus dem Landtage gebildeten Ausschuß vor den Landtag gelangen. Selbstständige, nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses sich beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen der Ausschußberathung unterzogen werden, ob aber der des Landesauschusses oder eines andern bleibt sich wohl gleich.

Dr. Waibel: Ich muß dem Herrn Abgeordneten Johannes Thurnher, obwohl er schon lange Ausschußmitglied ist, zu bedenken geben, daß der Landesauschuß gemäß der Landesordnung gebildet ist und nicht gemäß der Geschäftsordnung; das ist ein wesentlicher Unterschied, das ist nicht auf die gleiche Stufe zu stellen.

Johannes Thurnher: Das weiß ich sehr gut, daß der Landesauschuß nicht eine vorübergehende Körperschaft ist und auch andere Agenden hat, als diejenigen, welche ihm zugewiesen werden, daß er sich aber am besten mit einem solchen Antrage befassen kann, beweist die langjährige Praxis und außerdem die gesetzliche Bestimmung, daß der Landesauschuß Anträge selbst vorbereiten kann. Es werden in jeder Session vom Landtage dem Landesauschusse verschiedene Gegenstände zur Vorberathung und Antragstellung in künftiger Session überbunden und das ist nichts anderes, als bloß eine directe Ueberbindung. Ich glaube, daß es viel einfacher ist, wenn dieser Antrag direct dem Landesauschusse überwiesen wird, weil naturgemäß sonst dieser Antrag zuerst an den Gemeinde-Ausschuß, dann in den Landtag und endlich an den Landesauschuß gelangen würde, durch directe Ueberweisung würde aber der Weg bedeutend verkürzt.

Dr. Waibel: Es ist leider der Fall, daß ich so oft sprechen muß, ich kann es aber nicht

unterlassen, hierauf eine Erwiderung zu geben. Soweit ich den Geschäftsgang bei den Landtagsverhandlungen kennen gelernt habe, ist es nie vorgekommen, daß ein Gegenstand, der sich auf der Tagesordnung befand, direct an den Landesauschuß überwiesen worden ist.

Der Geschäftsgang war immer der, daß ein solcher Gegenstand entweder einem bereits bestehenden oder einem eigens zu wählenden Ausschusse überwiesen wurde und erst dann, wenn dieser Ausschuß es für zweckmäßig gefunden hat, in eine Beschluffassung nicht einzurathen, sondern weitere Erhebungen zu pflegen, hat dieser Ausschuß beantragt, es soll der betreffende Gegenstand dem Landesauschusse übergeben werden, weitere Erhebungen zu pflegen. So war meines Wissens die bisherige Praxis und ich wüßte mich an keinen anderen Fall zu erinnern.

Landeshauptmann: Ich muß in dieser Angelegenheit auch noch den § 23 der Geschäftsordnung citiren, in welchem es heißt: „Die Berathungsgegenstände gelangen an den Landtag: entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann; als Vorlagen durch den Landesauschuß oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage gebildeten Ausschusses; oder durch Anträge einzelner Mitglieder. Es müssen jedoch selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und einer Ausschußberathung unterzogen werden. Daraus würde ich schließen, daß die Zuweisung des vorliegenden Antrages an den Landesauschuß der Geschäftsordnung nicht entspricht. Ich kann mich zwar in meiner Auffassung täuschen, werde deshalb das hohe Haus befragen.

Johannes Thurnher: Es handelt sich hier in diesem Paragraphen um die Erledigung von Gegenständen, welche im hohen Hause eingebracht werden. Dieser Antrag ist eingebracht worden und er wird in der Weise erledigt werden, daß er dem Landesauschusse überwiesen wird.

Ueber die Zulässigkeit dieser Ueberweisung kann man verschiedene Meinungen haben, ich aber bin entschieden der Ansicht, daß nach dem Antrage des Herrn Martin Thurnher die Zu-

weisung dieses Gegenstandes an den Landesauschuß geschäftsordnungsmäßig zulässig ist.

Dr. Feß: Ich möchte noch für eine kurze Bemerkung um das Wort bitten. Ich stimme der Auslegung der Geschäftsordnung, wie sie der Herr Landeshauptmann gegeben hat, bei, will dies aber, um nicht Zeit zu versäumen, nicht weiter ausführen; ich glaube aber, daß man viel Zeit erspart hätte, wenn man gleich von Anfang an, wie der Antrag eingebracht worden ist, denselben sofort dem Gemeindeauschusse zugewiesen hätte. (Bravo-Rufe.)

Landeshauptmann: Ich werde nun das hohe Haus befragen, ob es diese Zuweisung nach der Geschäftsordnung als zulässig erklärt.

Johannes Thurnher: Ich glaube, daß das hohe Haus durch seine Abstimmung die Stellungnahme dem Antrag selbst gegenüber aussprechen wird. Auf etwas muß ich dem Herrn Dr. Waibel noch erwidern. Er hat gesagt, es sei diese Behandlung eine ganz neue Geschäftspraxis, die bisher im Landtage nicht vorgekommen sei. Ich weiß mich auch an einen Fall nicht zu erinnern, daß Anträge in einer Weise erledigt wurden, wie gestern einer und heute einer. Herr Dr. Waibel hat auch eine neue Praxis eingeführt, indem er schon bei Einbringung des Antrages das Wort ergriff und es ist nichts Sonderbares, wenn auch die Majorität eine andere Praxis einführt, wenn dieselbe nur auf gesetzlichem Boden steht.

Landeshauptmann: Ich muß mir noch einmal die Bemerkung erlauben, daß im Punkte 6 des § 23 der Geschäftsordnung die Vorlagen des Landesauschusses erwähnt sind, und weil der Punkt c sich auf die selbstständigen Anträge bezieht und es dort heißt: es müssen selbstständige Anträge einzelner Mitglieder früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und einer Ausschußberathung unterzogen werden, deshalb bin ich auf diese meine gegebene Auslegung gekommen. Ich glaube, es wäre besser, wenn wir nicht mehr viel Zeit mit diesen rein formellen Erörterungen versäumen würden. Ich werde nun in der Weise zur Abstimmung schreiten, daß ich die gestellten Anträge behufs formeller Behandlung

zur Abstimmung bringe, dann ist die Frage, die ich früher an das hohe Haus gestellt habe, durch Beschluß des hohen Hauses auch erlediget. Ich schreite also zuerst zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. Fetz, welcher dahin geht, daß dieser Gegenstand dem Gemeindevausschusse zugewiesen werde.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher zur Abstimmung, welcher lautet: „Der Antrag werde dem Landesausschusse zugewiesen mit dem Auftrage in Erwägung zu ziehen, ob die Aenderung des § 13 der Landesordnung als nothwendig erscheine und gegebenen Falles hierüber dem Landtage in dieser oder in späterer Session eine Vorlage zu unterbreiten.“ Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Nachdem Punkt 4 der Tagesordnung in Folge eines früheren Antrages bereits einem Ausschusse überwiesen worden ist, gehen wir über zu Punkt 5, nämlich zum Berichte des Schulausschusses über den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen und über das damit in Verbindung stehende Ansuchen des Gemeindevausschusses und Ortsschulrathes in Dornbirn um Botirung des Katechetengesetzes.

Ich ersuche den Berichterstatter, hochwürdigen Herrn Dekan Berchtold, gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter: (liest den Bericht Beil. XVIII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den verlesenen Bericht und Antrag die Debatte.

Regierungsvertreter: Obwohl ich fest überzeugt bin, daß es selbst beredteren Worten, als mir zu Gebote stehen, nicht gelingen würde, das h. Haus zu bestimmen, den vorliegenden Antrag

des Schulausschusses: „Es sei vom h. Landtage in eine Verhandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen dormalen nicht einzugehen“, abzulehnen, so erachte ich es doch als meine Pflicht, die Gründe, welche den Schulausschuß bewogen haben, diesen Antrag zu stellen einer kurzen Erörterung zu unterziehen und wenigstens den Versuch zu machen nachzuweisen, daß die angeführten Gründe vielleicht nicht derartig sind, daß sie das Nichteingehen auf diesen Gesetzentwurf vollständig zu rechtfertigen vermöchten. Der Gesetzentwurf ist, wie der Bericht sagt, nichts neues, er wurde bereits im Jahre 1888 in diesem hohen Hause in Vorlage gebracht. Das h. Haus ist damals in eine meritorische Behandlung nicht eingegangen, sondern es wurde der Antrag zum Beschluß erhoben, daß dieser Gesetzentwurf dem Landesausschusse überwiesen werden möge, welcher die Prüfung desselben vorzunehmen und den allenfalls abgeänderten Gesetzentwurf wieder in diesem Hause in Vorlage zu bringen habe. Der Landesausschuß hat nun den erwähnten Entwurf einem Subcomité zur Vorberathung übergeben, welches darüber Bericht erstattete und auf Grund des Berichtes dieses Subcomités wurde seitens des Landesausschusses neuerdings der Antrag gestellt, es möge auf diesen Gesetzentwurf nicht eingegangen werden.

Der Schulausschuß hat diesem Antrag beigestimmt und die darin angeführten Gründe vollinhaltlich acceptirt und zu den seinigen gemacht. Diese einzelnen Gründe sind nun folgende:

Für's erste betont der Bericht, daß es dormalen nicht an der Zeit sei, auf den Gesetzentwurf einzugehen, jetzt, wo man im Begriffe stehe, die Lehrergehälter zu reguliren. Nun ich glaube, daß die Lehrer von Borarlberg bei dem sehr guten Einvernehmen, welches zwischen der Lehrerschaft und der hochw. Geistlichkeit besteht, es nicht übel aufnehmen würden, wenn mit der Verbesserung des Einkommens der Herren Katecheten der Anfang gemacht und den Lehrern damit die begründete Hoffnung gegeben würde, daß auch ihren berechtigten Wünschen im Verlaufe der nächsten Zeit thunlichst Rechnung getragen werde.

Wenigstens lassen die im Vorjahre vom hohen Hause gefaßten Beschlüsse und auch heuer wieder der vom Schulausschusse gestellte Antrag die

Hoffnung zu, der h. Landtag werde die geeigneten Maßregeln treffen, daß der traurigen finanziellen Lage der Lehrer abgeholfen werde, da man doch unmöglich annehmen kann, daß diese auf die Verbesserung der Existenz der Lehrpersonen abzielenden Beschlüsse nur aus dem Grunde gefaßt wurden at aliquid fecisse videatur. Ich bin weit entfernt, daran zu denken, daß dieser Schritt in diesem Sinne aufzufassen sei.

Ferner wird in dem Berichte hervorgehoben daß die Anzahl der mehr als dreiklassigen Schulen, auf welche dieser Gesetzentwurf Anwendung zu finden hätte eine verschwindend kleine sei.

Aus den Auskünften, die ich mir eingeholt habe, habe ich ersehen, daß in Vorarlberg sich zwölf solche Schulen befinden und zwar in Götzis, Höchst, Oberdorf, Rheindorf, Hohenems, Bregenz, Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Gattlerdorf, Lustenau und Rankweil. Dazu kommt noch die Bürgerschule in Bregenz und Bludenz, in welcher letzterer Stadt die Errichtung einer solchen sich im Zuge befindet.

Also gar so verschwindend klein ist die Anzahl solcher Schulen doch nicht. Es wurde auch hervorgehoben, daß es höchst fraglich sei, ob die materielle Position der Herren Katecheten, welche an solchen Schulen wirken, sich bedeutend besser gestalten würde. Es heißt nämlich im Berichte: „Zudem dürfte es fraglich sein, ob und in wie weit auch die Katecheten in den Städten und in den wenigen größeren Ortschaften, in welchen sich vier- oder mehrklassige Schulen befinden, gegenüber ihren bisherigen Bezügen günstiger gestellt würden.“ Nun was die durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ermöglichte günstigere finanzielle Stellung der Herren Katecheten betrifft, so kommt es eben darauf an, in welcher Höhe die festen Bezüge oder die Remunerationen im Sinne der Gesetzesbestimmungen von den hiezu berufenen Factoren festgesetzt werden. Sie können auch so hoch festgesetzt werden, daß faktisch die materielle Stellung der Katecheten eine bedeutend bessere würde, abgesehen davon, daß es doch höchst wünschenswerth erscheint, wenn das bezüglich der Entlohnung des Religionsunterrichtes zwischen der kirchlichen Behörde und der Gemeindevorsteherung an solchen Schulen bestehende Uebereinkommen auf gesetzliche Basis gestellt würde, was jetzt nicht der Fall ist. Unbelangend den

im Berichte schließlich angeführten Grund, den wohl der Ausschuß als den gewichtigsten ansieht, daß nämlich der h. Landtag mit sich selbst in Widerspruch gerathen oder wenigstens dem principiellen Standpunkte, welchen er bisher gegenüber der bestehenden Schulgesetzgebung eingenommen hat, untreu werden würde, so werde ich dem verehrten Schulausschuß auf dieses der Reichsgesetzgebung vorbehaltene Gesetzesgebiet nicht folgen.

Nur eines möchte ich bemerken; es ist mir nämlich aufgefallen, daß die konservativen Landtage von Oberösterreich und Salzburg, welche gegenüber den Reichsvolksschulgesetzen auf demselben Standpunkte stehen, wie der von Vorarlberg, keinen Anstand genommen haben, auf den Gesetzentwurf, welcher ihnen vorgelegen ist, einzugehen und denselben im Jahre 1888 auch angenommen haben.

Allerdings hat der landtägige Schulausschuß von Oberösterreich an den ihm vorliegenden Gesetzentwurf mehrere Aenderungen vorgenommen, und namentlich an Stelle des § 1 und § 5 andere Bestimmungen gesetzt.

Wenn das hohe Haus es gestattet, werde ich mir erlauben, die bezüglichlichen Paragraphen vorzulesen. Ich werde zuerst die Regierungsvorlage welche dem Landtage für Vorarlberg vorgelegt wurde, citiren. Sie lautet:

„§ 1. Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt.

Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm an einer oder mehreren Anstalten zu ertheilende Religionsunterricht mindestens eine bestimmte Anzahl wöchentlicher Stunden in Anspruch nimmt.“ Der Entwurf des Schulausschusses in Oberösterreich hat gelautet: „Der Religionsunterricht an den öffentlichen Bürgerschulen und den allgemeinen Volksschulen wird, insoweit nicht der Fall des § 5 des Reichsgesetzes vom 14 Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, eintritt, von den Seelsorgern ertheilt oder es werden zur Versorgung desselben eigene Religionslehrer angestellt. Die Bestimmung, die in diesem Paragraph angezogen ist, dürfte wohl die sein, daß an jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht zu ertheilen vermag, der Lehrer mit Zustimmung der kirchlichen Behörde

verhalten werden kann, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder mitzuwirken.

Der § 5 der Regierungsvorlage lautet: Ueber die Systemisirung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu erteilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landes Schulbehörde nach Anhörung der Bezirks Schulbehörde und Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde, bei israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde."

Der betreffende Paragraph des Schulausschusses von Oberösterreich lautet: „Die Systemisirung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, den Betrag der Remuneration, sowie die Bestimmung, an welchen Schulen derselbe den Religionsunterricht zu erteilen hat, beschließt nach Einvernehmung der confessionellen Oberbehörde, bei israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde, der Landes Schulrath mit Zustimmung des Landesauschusses.“ Diese bedeutenden Aenderungen der Regierungsvorlagen, welche vom Schulausschusse von Oberösterreich gemacht wurden, sind sodann vom Landtage auch angenommen worden.

Sie waren aber nicht derart, daß der Gesetzentwurf nicht trotzdem die Allerhöchste Sanction erhalten hätte. Ich möchte mir daher erlauben, an das h. Haus die Bitte zu stellen, entweder auf den Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, einzugehen, oder aber denselben wiederum an den Schulausschuß zurück zu leiten mit dem Auftrage, denselben nach Vergleichung mit dem oberösterreichischen Landesgesetze einer nochmaligen Berathung zu unterziehen und dann neuerlich mit Anträgen und zwar noch in dieser Session vor das h. Haus treten zu wollen.

Dr. Waibel: Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Regierungsvertreters habe ich nicht viel mehr zu bemerken. Ich glaube, daß in jenen Gemeinden, in welchen mehr als dreiklassige Schulen bestehen, mehrfach das Bedürfnis vor-

handen ist, die Frage wegen Entlohnung des Religionsunterrichtes zu regeln. Die Herren, welche berufen sind, diesen Unterricht zu erteilen, sind dafür nicht alle fix besoldet, sie erfüllen diese Pflicht lediglich mit der Entlohnung aus dem Benefiziumsertrage. Es ist nur ausnahmsweise der Fall, daß dem einen oder andern der Herren Katecheten von Seite der Gemeinden Remunerationen zu Theil werden und doch ist es gewiß nur am Platze, wenn ein Religionslehrer, der in einer Schule wöchentlich in jeder Klasse 2 Stunden Unterricht zu geben hat, für diese ziemlich bedeutende Unterrichtsleistung eine Entlohnung zu Theil wird, wie dem übrigen Lehrkörper. Dieses Bedürfnis ist wiederholt empfunden worden, wenigstens aus meiner Umgebung und in solchen Fällen sind die Faktoren, welche berufen sind, solchen Bedürfnissen zu entsprechen, oft in unangenehmer Lage, weil nicht genau festgestellt ist, was gewährt werden soll. In solchen Fällen ist es doch entschieden von Vortheil, wenn durch eine allgemeine Regelung ausgesprochen wird: „Die Leistung, die der Herr Katechet in der Schule über sich nimmt, ist nach dem und dem Grundsätze zu entlohnen.“ Es wären auf diese Weise alle Verdrüßlichkeiten aus dem Wege geräumt. Derjenige, der etwas zu leisten hat, empfängt dafür auch das, was ihm gebührt. In allen anderen Kronländern hat man diese Angelegenheit, wie wir vom Herrn Regierungsvertreter gehört haben, theils bereits im Jahre 1888, theils im Jahre 1889 vollständig geregelt. So in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Bukowina, Mähren, Istrien u. s. w. Es erübrigt nur noch Tirol, welches Land exemt ist von der Schulgesetzgebung, und das Land Vorarlberg. Ich möchte noch erwähnen, daß der Landtag von Vorarlberg sich um die Gemeinde-Verwaltungen und um die Herren Religionslehrer in gleicher Weise verdient machen würden, wenn man sich überwinden könnte, einen Grundsatz, in den man sich festgerannt hat, loszulassen und in dieser Beziehung eine Regelung vorzunehmen. Was andere Landtage leisten können und selbst ihrer politischen Gesinnung nachstehende Landtage, das glaube ich, dürften die Herren hier auch übernehmen und ich möchte im Interesse der Beteiligten bitten, daß sich die Herren in dieser Beziehung den anderen Landtagen anschließen. Aus

den erwähnten Gründen stehe auch ich auf dem Standpunkte des Herrn Regierungsvertreters und bitte, den vorliegenden Antrag nicht anzunehmen, sondern zu beschließen, in die Verhandlung über den Gesetzesentwurf so bald als thunlich einzugehen.

Was den zweiten Theil des Antrages betrifft, welcher lautet: „Indem der Landtag der Erklärung des hochwürdigsten Episkopates Oesterreichs dto. 12. März 1890 seine volle Zustimmung gibt, wird die h. k. k. Regierung auf Grund des § 19 L.-D. angegangen, ebethunlichst eine Reform der Schulgesetzgebung im Sinne der genannten Erklärung einzuleiten,“ muß ich erklären, daß sowohl ich als auch die übrigen Mitglieder der Minorität demselben die Zustimmung nicht geben können. Wir stehen auf dem Standpunkte der Verfassungsgesetze und der Reichsgesetze, das in dieser Angelegenheit maßgebende Gesetz vom 25. Mai 1868 lautet in seinem obersten Paragraphen folgendermaßen: „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungsweisen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.“ Der § 2 dieses Gesetzes lautet wie folgt: „Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.“ Auf diesem Standpunkte stehen wir und ich glaube, wir dürfen auf demselben angesichts der Haltung der Staatsregierung auch verharren. Wenn einer von den hier in diesen beiden Paragraphen aufgeführten Faktoren ein Bedürfnis empfindet, an diesem Hauptgrundsätze eine Aenderung vorzunehmen oder anzuregen, so kann das nicht an diesem Orte geschehen, dazu ist in unserem Staate ein anderes Forum aufgestellt. Ich enthalte mich jeder weiteren Ausführung und ich glaube den Standpunkt, den wir gegenüber diesem Antrage einnehmen, festgestellt zu haben und ich werde gegen diese zwei Anträge stimmen.

Johannes Thurnher: Ich beabsichtige nur eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Ich glaube,

daß es nicht nothwendig ist, vermöge meiner Vergangenheit ein einziges Wort über das Meritorische dieser beiden Anträge zu verlieren, deshalb möchte ich nur auf zwei Dinge zurückkommen, welche mir bei Verlesung des Berichtes aufgefallen sind. Der Herr Berichterstatter hat besonders betont, daß der landtägliche Gemeinde-Ausschuß einstimmig diesen Anträgen die Zustimmung gegeben hat, während aus den Ausführungen des Herrn Dr. Waibel, der auch als Mitglied in diesen Ausschuß gewählt worden ist, nicht zu entnehmen ist, daß auch er diesen Anträgen zugestimmt hätte (Heiterkeit), ich möchte deshalb fragen, ob dieser Herr bei der betreffenden Sitzung nicht anwesend war.

Ferner hat mein Herr Vorredner Dr. Waibel hervorgehoben, daß es sehr peinlich sei, bei der Entlohnung der Katecheten das richtige zu treffen und daß deshalb das Bedürfnis vorhanden sei, diese Frage durch gesetzliche Bestimmungen zu regeln. Daraus erkläre ich mir auch den Umstand, daß gerade der Gemeinde-Ausschuß von Dornbirn und der Ortschulrath von Dornbirn die Anregung an den Landtag eingebracht hat, dieses Gesetz so bald als möglich zu votiren. Einigermaßen im Widerspruch damit scheint mir jedoch der Umstand, daß die Mehrheit des Gemeinde-Ausschusses von Dornbirn gar nicht ängstlich ist das Richtige zu treffen, wenigstens bisher es nicht war, wenn es sich darum gehandelt hat, die Gehalte der Lehrer entweder mit Remunerationen aufzubessern oder dieselben wirklich zu erhöhen, während er sehr ängstlich ist, wenn es sich um entsprechende Entlohnung der Katecheten handelt. Auf diesen Widerspruch wollte ich den h. Landtag aufmerksam machen.

Berchtold: Ich möchte bemerken, daß der Herr Abgeordnete Dr. Waibel jedesmal zu den Sitzungen des Schulausschusses eingeladen wurde; da er aber selbst nicht erschienen ist, wurde statt seiner jedesmal einer der gewählten Ersatzmänner beigezogen. Wir waren daher bei jeder Sitzung vollzählig und seitens der Erschienenen wurde der Beschluß einstimmig gefaßt.

Fritz: Wenn ich zu diesem Gegenstande, nämlich zu dem zweiten Antrage des landtägigen Schulausschusses, das Wort ergreife, so geschieht

dies deshalb um der Stimmung der weitaus größeren Mehrzahl der Bevölkerung bezüglich der konfessionellen Schule mit wenigen Worten Ausdruck zu verleihen. Die weitaus größere Mehrzahl des Volkes wird nicht nachlassen, die konfessionelle Schule bei jeder Gelegenheit auf gesetzlichem Wege zu fordern. Man hat es sehr schwer empfunden, daß eine so große Menge von Petitionen mit einer Anzahl von Unterschriften bei der hohen Reichsvertretung und bei der hohen Regierung keiner Berücksichtigung würdig erachtet, sondern vielmehr als nicht so beachtenswerth wie jene der Gegenströmung bezeichnet wurden; weil dieselben meistens solchen Kreisen entstammen, denen man die Intelligenz absprechen möchte. Nun dagegen muß ich mich verwahren. Es ist schon öfter vorgekommen, daß Bauern Intelligenten Delegationen erteilt haben, die ganz richtig am Platze waren. Ueberhaupt hält man sonst an dem Grundsätze fest, daß derjenige, der zahlt, auch mitzureden hat, in Betreff der Schule ist dies aber anders.

Die Eltern beziehungsweise die Gemeinden dürfen da im wesentlichen nichts sagen, sondern meistens bloß zahlen. Uebrigens verweise ich auf das Schreiben der hochwürdigsten Bischöfe heurigen Jahres bezüglich Forderung der konfessionellen Schule, denn gründlicher und schöner kann über diesen Gegenstand nicht gesprochen werden. (Bravo-Rufe.)

Dr. Waibel: Ich sehe mich wegen einer persönlichen Bemerkung veranlaßt zu erwiedern. Der Herr Dekan Berchtold hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, ich sei jedesmal zu Sitzungen des Schulausschusses eingeladen worden und ich erinnere mich doch, daß dies nur ein einzigesmal der Fall war, und bei dem Umstande, daß ich erklärt habe, ich verzichte in den Schulausschuß gewählt zu werden, hätte ich diese Einladung auch nicht angenommen. In Betreff der Dornbirner Verhältnisse muß ich erklären, daß ich dieselben nicht angeregt habe, und daß ich mich in eine Besprechung darüber auch nicht einlasse, denn wir würden wahrscheinlich das hohe Haus damit zu lange hinhalten. Ich habe nur im allgemeinen gesagt, daß dieses Gesetz allenthalben als Bedürfnis empfunden wird und nicht nur in Dornbirn.

Dekan Berchtold: Ich muß noch einmal meine frühere Behauptung aufrecht erhalten, daß die

Einladung des Herrn Dr. Waibel zu den Sitzungen des Schulausschusses jedesmal erfolgt ist. Dafür konnte der Schulausschuß nicht, wenn Herr Dr. Waibel in Bregenz nicht zu finden war. Ich habe jedesmal die Einladung ergehen lassen, an Stelle des Hochwürdigsten Herrn Obmannes, einmal durch den Herrn Landeshauptmann am Schlusse der Haus Sitzung, das zweitemal war Herr Dr. Waibel bei der Ankündigung im Vorjaale gegenwärtig, das drittemal habe ich den Hausdiener Redler ersucht, er möge den Herrn Dr. Waibel von der Sitzung verständigen. Letzterer beschwerte sich jedoch, daß er diesen Herrn nicht finden könne.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Jez: Ich möchte nur eine ganz kurze thatfächliche Bemerkung machen. Ich hätte sachlich auch gewünscht, daß in die Berathung dieser Gesetzesvorlage eingegangen werde, obwohl mir einige Bestimmungen derselben nicht zutreffend resp. unannehmbar erscheinen, aber gut wäre es doch gewesen. Geschehen wird es aber nicht, und ich werde daher auch keinen Antrag stellen, nur das Eine will ich konstatirt haben, daß wir hier in Bregenz mit unseren Katecheten in dieser Beziehung auf einem Standpunkt stehen, der nach jeder Richtung hin ein vollständig befriedigender ist. Ich glaube, wir haben unsere Katecheten in einer solchen Weise gestellt, daß sie selbst zugeben müssen, daß wir mit Rücksicht auf die uns zu Gebote stehenden Mittel kaum mehr zu leisten im Stande wären, und ich wiederhole noch einmal, daß ich glaube, die Herren Katecheten werden sagen, wir sind zufrieden. (Bravo-Rufe.)

Bischof Dr. Zobl: Ich habe zu diesen beiden vorliegenden Anträgen folgendes zu bemerken: Wenn ich überzeugt wäre, daß ein fühlbares dringendes Bedürfnis vorhanden wäre, dann würde ich zuerst berufen sein, der Regierungsvorlage nahe zu treten. Nun aber lautet der Antrag nicht darauf und deshalb werden Sie wohl einsehen, daß gerade ich am wenigsten berufen bin, für einen solchen Antrag mich zu verwenden. Ich habe dem Antrage des Schulausschusses im Comité beigestimmt und werde ihm noch beistimmen.

Was die Bemerkung des Herrn Vorredners anbelangt, daß in Bregenz die Herren Katecheten

mit ihren Remunerationen zufrieden seien und daß man umgekehrt mit ihnen zufrieden ist, kann ich dies nur dankbar anerkennen. Ich habe diese Mittheilung auch immer von unserer Seite gehört. Ich kann beifügen, daß mir auch von anderen Orten, wo größere Schulen sind, puncto Remunerationen keine Beschwerden zugekommen sind. Die Gemeinden sind da, wo es nothwendig ist, wo ein Bedürfnis vorliegt, sehr entgegenkommend.

Auch von Seite der Herren Katecheten sind wenigstens in den letzten zwei Jahren keine Vorstellungen gemacht worden, daß ich mich verwenden und im hohen Landtage darauf hinwirken sollte, daß dieses Katechetengesetz durchginge. Es ist, wie gesagt, keine einzige Vorstellung gemacht worden, obwohl da und dort vom Gesetze die Rede war. Es ist auch noch gesagt worden, daß in manchen Gemeinden den Katecheten ganz generöse Remunerationen gegeben werden, wenn das Einkommen sonst zu gering wäre. (Bravo-Rufe.)

Wenn sich später einmal das Bedürfnis herausstellen sollte, auf diesen Gesetzentwurf einzugehen, so kann dies ja noch geschehen, er ist nicht für alle Zeiten abgelehnt. Einzelne Schulen würde dieser Gesetzentwurf allerdings betreffen, aber wenn man von den Städten und von der Marktgemeinde Dornbirn absieht, so bleiben nur noch wenige Schulen, die mehr als dreiklassig sind. Was die Lehrer betrifft, mag es schon sein, daß sie ganz zufrieden wären, wenn den Katecheten und auch ihnen eine solche Aufbesserung gewährt würde. Ob das aber geschieht oder nicht, das weiß ich nicht. Solche Aufbesserungen geben sehr häufig Anlaß zu Unzufriedenheiten und ich möchte das Obdium nicht auf mich nehmen, daß man sagen würde, für die Geistlichkeit will man sorgen, aber eine Aufbesserung der Lehrergehalte schiebt man hinaus. Ich muß sagen, ich bin in dieser Beziehung etwas dunkelsehend. Und so überlasse ich es vollkommen dem hohem Hause, wie es sich zu diesem Antrage stellen will. Eines möchte ich aber noch bemerken. Als ich vor zwei Jahren im Schulausschuß war, hat man dort lange Zeit darüber berathen, man hat sogar telegrafisch mit dem hohen Kultus-Ministerium korrespondirt, man ist aber zu keinem Resultate gekommen, und es wurde der Beschluß gefaßt, die Vorlage dem Landesausschuße zuzuweisen und ich muß sagen, ich sehe nicht ein, ob heuer, wenn diese

Frage im Schulausschuße noch einmal erörtert würde, wozu ich sehr gerne bereit bin, dieselbe zu einem anderem Resultate kommen würde. Die Situation hat sich seitherin dieser Beziehung gar nicht geändert.

Was nun den zweiten Antrag betrifft, so steht es mir um so weniger zu, ihn zu empfehlen, weil ich ja selbst bei Denjenigen bin, die jener Erklärung, welche der Cardinal Schönborn am 12. März 1890 im Herrenhause im Namen des ganzen Episkopates abgegeben hat, zugestimmt haben, wie alle cisleithanischen Bischöfe und deshalb werden Sie einsehen, daß ich mich um die Zustimmung nicht bewerben möchte. Weiter möchte ich um so mehr nichts sagen, um ja alles zu vermeiden, daß diese Debatte auf ein Gebiet geleitet würde, welches hier nicht zur Sache gehört, nämlich in eine eigentliche Schulgesetz- oder gar Religionsdebatte.

Somit überlasse ich es in beiden Fällen dem hohen Hause, wie es sich diesen beiden Anträgen gegenüber stellen wird. Daß ich dafür stimmen werde, ersuchen Sie aus dem Gesagten.

Dr. Waibel: Eine Bemerkung des hochwürdigsten Bischofes veranlaßt mich noch einmal bezüglich des Katechetengesetzes das Wort zu ergreifen. Der hochwürdigste Bischof hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, gesagt, daß es Schwierigkeiten habe, solche Remunerationen zu fixiren. Ich bin vollkommen einverstanden, daß es sehr schwer ist, ziffernmäßig im Gesetze genau das Richtige zu treffen. Diese Empfindung habe ich auch gehabt und auch einzelne andere Landtage, welche dieses Gesetz in Berathung gezogen haben, haben sie auch gehabt. Glücklicherweise hat man sich aber über diese Schwierigkeit dadurch hinweggeholfen, daß man beschlossen hat, diese speziellen Bestimmungen werden vom Landesausschuße im Einvernehmen mit dem Landes Schulrath von Fall zu Fall festgesetzt. Es ist, wenn ich das Gesetz recht verstanden habe, diese Absicht nicht lediglich auf Schulen beschränkt, welche mehr als drei Klassen haben, es ist in diesem Gesetze auch vorgesehen, wenigstens in Landesgesetzen, (welche angenommen wurden, findet sich das), daß auch Wegentschädigungen gezahlt werden sollen und gerade das ist ein Umstand, der in Gebirgsländern sehr in Betracht zu ziehen ist. Gerade in solchen

Fällen wäre es sehr am Platze, um den Eifer der geistlichen Herren mehr anzuspornen, wenn denselben für ihre Leistungen eine Entlohnung entgegengebracht würde. Auf diese kurzen Bemerkungen beschränke ich mich.

Bischof Dr. Zobl: Ich erinnere mich nicht, daß ich gesagt hätte, es hätten die Berechnungen Schwierigkeiten gehabt. Es kann sein, daß ich es gesagt habe, aber ich kann mich daran wirklich nicht erinnern.

Was die Klassenzahl betrifft, so sind in dem Gesetze die dreiklassigen Schulen, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, nicht inbegriffen, sondern eine Remuneration ist nur dann im Gesetze statuiert, wenn die Schulen mehr als dreiklassig sind. Was die auswärtigen Schulen betrifft, so ist im Gesetze dem Katecheten eine Remuneration nur dann zuerkannt, wenn die Schule außerhalb des Domiziles des betreffenden Pfarrers sich befindet, was bei uns nur selten zutrifft.

Landeshauptmann: Ich werde nun eine ganz kurze Pause eintreten lassen, damit die Beleuchtung besorgt werden kann. —

Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Waibel: Ich habe noch eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Soweit ich mich aus den Landesgesetzen, welche diese Angelegenheit regeln, erinnere, ist allerdings, wie der hochwürdigste Bischof sagt, das Domizil für die Bemessung der Wegentschädigung maßgebend. Es ist aber dieses Wort Domizil nicht im weiteren, sondern im engeren Sinne aufgefaßt, weil im einzelnen dieser Gesetze ausdrücklich die Entfernung von 1½ Kilometer von der eigentlichen Wohnung des Geistlichen normiert ist. Wenn das Wort Domizil im weiteren Sinne etwa gleichbedeutend mit Gemeinde aufgefaßt würde, dann würde der Geistliche wohl nie oder doch selten in die Lage kommen, eine Wegentschädigung anzusprechen zu können.

Bischof Dr. Zobl: Wenn der Herr Vorredner diese seine Ansicht in der Gemeinde Dornbirn im Betreff der dortigen drei Bergschulen in Oberdorf in volle Anwendung bringen will, dann ist es recht gut.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Dann erkläre ich die Debatte für geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Berichterstatter: Ich habe in meritorischer Beziehung nicht viel mehr zu sagen, ich möchte nur noch einige Bemerkungen machen zunächst über das, was vom hohen Regierungstische aus gesagt worden ist. Es wurde gesagt, daß die Anzahl solcher Schulen, die mehr als dreiklassig seien, nicht so verschwindend klein sei, und es wurde dies begründet durch die Citirung von zwölf Schulen. Ich habe bei der Verfassung des Berichtes diese Daten nicht vor mir gehabt. Es wurde gesagt, daß die Bürgerschule in Dornbirn erst im Entstehen begriffen sei, und mit Einrechnung derselben wird die Zahl 12 schon richtig sein. Ich weiß nicht genau, wie viel andere Schulen sind, es dürften wohl über 200 sein und da ist das Verhältnis dieser beiden Zahlen immerhin ein sehr ungünstiges für die mehrklassigen Schulen.

Bezüglich der Bessergestaltung der Emolumente der Katecheten wurde bereits erwähnt, daß die Sache nicht gerade so dringend ist, und daß namentlich in Bregenz gar kein Bedürfnis vorhanden ist, eine Aufbesserung in dieser Beziehung vorzunehmen.

Es wurde auch bemerkt, daß andere konservative Landtage dieses Gesetz angenommen haben. Ich bin selbstverständlich bei der Berathung nicht dabei gewesen und kann auch nicht sagen, aus welchen Motiven sie das Gesetz votirt haben, sie werden gewiß ihre Gründe gehabt haben und ich table es deshalb nicht. Mir sind die Verhältnisse vorgeschwebt, wie wir sie in Vorarlberg haben und ich muß betonen, daß der prinzipielle Standpunkt mir der hauptmaßgebende ist.

Mit dem Rückschluß des Berichtes an den Ausschuss könnte ich mich nicht einverstanden erklären, denn ich habe die Ueberzeugung, es wäre dies eine vergebliche Arbeit und es würde der Bericht im wesentlichen die Antragstellung nachträglich auch nicht anders lauten.

Der Herr Regierungsvertreter hat noch weiter geltend gemacht, daß es recht schön wäre, wenn mit der Aufbesserung der Katecheten-Bezüge gleich-

sam mit gutem Beispiel vorangegangen würde, bezüglich der Aufbesserung der Lehrergehälte. Ich habe die umgekehrte Ansicht, wenn man zuerst für die Katecheten sorgen würde und dann erst für die Lehrer, dann würde vielleicht, und zwar nicht mit Unrecht, der Vorwurf erhoben werden: Da sieht man wieder den klerikalen Landtag, er sorgt für seine Leute, aber für die Lehrer thut er nichts, da hat es keine Eile.

Wie ich schon betont habe, ist außer dem principiellen Grunde das ein Nebengrund, warum ich nicht für die sofortige Regulirung der Katechetengehälte stimmen kann.

Herr Dr. Waibel hat auch gesagt, daß das Bedürfniß nach einer diesbezüglichen Regelung sehr nahe liege, weil ein fixes Gesetz, eine fixe Grundlage fehle. Nun in Betreff der Gefahr, in welche die einzelnen Gemeinden kommen können, ob sie beim Mangel eines fixen Gesetzes bei Remunerirungen, die von Seite der Gemeinden geleistet werden, wohl auch das Richtige treffen, habe ich die umgekehrte Ansicht. Ich halte dafür, daß man in der Regel auch bisher in den Gemeinden selbst am besten gewußt hat, in wie weit man den Katecheten, beziehungsweise den Lehrern mit Remunerirungen helfen soll.

Man braucht den Gemeinden nicht maßgebenden Rath zu ertheilen, wie viel sie etwa einem Lehrer, den man gar nicht kennt, dessen Vermögensverhältnisse man nicht kennt, und wo man die Ortsverhältnisse nicht kennt, geben soll. Ich meine das weiß man im Orte selbst, wo man diese Verhältnisse alle genau kennt, wohl am besten. (Martin Thurnher ruft: Sehr richtig.)

Was früher in Bezug auf andere Länder gesagt worden ist, habe ich bereits beantwortet.

Herr Dr. Waibel hat gemeint, man sollte schon aus Mitleid für die Katecheten und Lehrer etwas thun. Er hat diese Worte allerdings nicht gebraucht, aber man kann sich denken. (Große Heiterkeit.) (Dr. Waibel ruft: Die Herren habens ja nicht nöthig!)

Landeshauptmann: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

(**Verthold** fortfahrend:) Wenn der Landtag sich aus diesem Grunde, weil sie es theilweise nöthig haben, bewogen finden könnte, von dem in den Köpfen der Majorität schon lange festgesetzten Grundsätzen

abzugehen — ein solcher Grundsatz ist hier aber etwas wichtiges, besonders der Grundsatz, der uns bisher gehindert hat, bei der Mitwirkung zur Lösung der Schulfragen, — dann würden auch noch manche andere Mitleid haben mit jenen Personen, die viel Arbeit haben, und nach Kräften das Möglichste leisten in Bezug auf Erziehung und Unterricht der Jugend, wenn sie dafür nicht entsprechend entlohnt werden. Aber noch einmal gesagt, man schaffe uns endlich dieses Hinderniß hinweg, man stelle die Schulen auf einen Boden, auf welchem wir Vertreter des katholischen Volkes auch mitwirken können.

Dann sind wir, in soweit es möglich ist, von Herzen bereit, in solche die materielle Seite unserer Schulen betreffende Fragen einzugehen und dieselben, soviel an uns liegt, einer gedeihlichen Lösung entgegen zu führen.

Herr Dr. Waibel hat auch insbesondere den § 2 des Reichs-Volks-Schulgesetzes angezogen. Ich weiß ganz gut, daß dieser Paragraph dort steht, aber ich hätte ihn schon längst geändert gewünscht, denn nach diesem Paragraph in Verbindung mit § 1 hätte es den Anschein, als ob wir Priester als Religionslehrer unsere Sendung von der Regierung hätten, und doch habe ich schon in der Volksschule gelernt und später noch in der Theologie gehört, daß wir unsere Sendung vom göttlichen Heiland haben, daß der göttliche Heiland die Apostel hinausgeschendet hat, mit der Aufgabe, sie sollen die Völker lehren, und darum wünsche ich die Abänderung dieses Reichs-Gesetzes. Es wäre das ja möglich, freilich nicht von unserer Seite, wir können ein Reichsgesetz nicht abändern, aber mit Anträgen und Gesuchen können wir an die Regierung herantreten, daß sie eine solche Abänderung einleite.

Was der Abgeordnete Herr Fritz gesagt hat, muß ich noch eigens bestätigen. Die bezügliche Petition war mit circa einer Million Unterschriften versehen, ich glaube man hat sie eine Riesenpetition genannt, ich habe auch gehört, daß Aeußerungen gefallen seien, als wäre darin die Intelligenz nicht vertreten, indem die Petition größtentheils in den Landgemeinden zustande kam, wogegen von einzelnen Städten und Märkten, ich glaube auch von Dornbirn, in Vertretung der Intelligenz Gegenpetitionen, hervorgingen. (Heiterkeit.)

Ich meine man sollte die Sache nicht so auf die Spitze treiben. Herr Dr. Waibel hat in einer

früheren Sitzung gesagt, Stadt und Land soll sich im Landtage salidorisch fühlen. Ich glaube die Städte sollten sich in dieser Beziehung nicht so sehr ein Vorrecht heraus nehmen. Im ganzen und großen sind die Leute, die man zur Nicht-Intelligenz rechnet, harmlose Leute, die keine Revolution machen, es sind respectable Bürger, welche auch einen gesunden Hausverstand haben, wenn sie auch nicht in der Stadt wohnen, und wie der H. Abg. Fritz gesagt hat, 20jährige Schulbildung genossen haben. Auch sie werden insoweit sie es vermögen, mit ihrem Gelde zu den Staatsausgaben herangezogen.

Was mich ganz besonders befriedigt hat, ist die Konstatirung der vollsten Zufriedenheit der Katecheten in Bregenz und daß Herr Dr. Feß selbst betont hat, daß die Katecheten in Bregenz keine Beschwerden äußern und daß Herr Dr. Waibel in Aussicht gestellt hat, es sei die Möglichkeit geboten, den Katecheten die nicht an mehrklassigen Schulen functioniren, mit Wegentschädigungen entgegenzukommen. In dieser Beziehung schreibe ich mich den Ausführungen des hochwürdigsten Bischofs an. Aber ich würde aufrichtig gesagt, an die Gemeindevertretung Bolgenach schwerlich mit dem Ansinnen kommen, sie soll mir ein Fuhrwerk beistellen, oder eine Wegentschädigung geben. Ich habe bereits durch 27 Jahre dort Religionsunterricht erteilt, ohne Entschädigung und wenn ich es nicht mehr vermag, wird es ein anderer thun. Allerdings wäre eine solche Aufmunterung nicht so übel, aber ich glaube, daß Aufmunterungen, die lediglich vom Gelde herkommen, nicht so viel werth sind, wie die Aufmunterung, aus Liebe zum Berufe.

Uebrigens empfehle ich dem hohen Hause die unveränderte Annahme der beiden Anträge.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung und zwar zuerst über den Antrag I, welcher lautet: „Es sei vom hohen Landtage in eine Verhandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen dormalen nicht einzugehen.“ Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Der II. Antrag lautet: „Indem der Landtag der Erklärung des hochwürdigsten Episkopates d. d. 12. März 1890 seine volle Zustimmung gibt, wird die hohe k. k. Regierung auf Grund des § 19 U.-D. angegangen, ehehentlichst eine Reform der Schulgesetzgebung im Sinne der genannten Erklärung einzuleiten.“ Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist ebenfalls die Majorität und somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Schulausschusses über das Gesuch des vorarlberger Lehrervereines, um Regelung der Lehrergehälter und das Gesuch der Gemeinde Fontanella um einen Beitrag aus Landesmitteln zur theilweisen Deckung der Lehrergehälter.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Bericht gefälligst den Bericht vorzutragen.

Bericht (liest Beilage XIX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Generaldebatte.

Dr. Waibel: Ich möchte ums Wort bitten. Ich bin überzeugt, daß der gleiche Antrag im nächsten Jahre, wie er hier steht, wieder kommt. Man entschuldigt sich hier im Berichte, es sei nicht möglich gewesen, das nöthige Material zur richtigen Beurtheilung der Sachlage zu gewinnen, weil es dem betreffenden Referenten, durch eigene Berufsgeschäfte an der Zeit fehlte, dieses zu thun.

Ich glaube nun bei einer so wichtigen Sache, die das ganze Land Vorarlberg betrifft, hätte man sich um die Vorbereitung der Gegenstände doch mehr annehmen sollen. Es handelt sich hier um eine sehr wichtige Sache, nämlich um die Heranbildung unserer Jugend. Es sind hier fünf Punkte aufgeführt, über welche Erhebungen als nothwendig erklärt werden, nämlich erstens die Anzahl und Größe der im Lande bestehenden öffentlichen und privaten Volksschulen, zweitens die Höhe der an den öffentlichen Schulen bez. bestehenden gesetzlichen Gehälter, Funktions- und Dienstalterszulagen.

Wenn man sich diesbezüglich an den Landeschulrath gewendet hätte, so glaube ich, daß der

Referent in kürzester Zeit die nöthigen Daten erhalten hätte.

Drittens heißt es „Die Höhe der seitens der Gemeinden über die gesetzlichen Lehrergehalte gewährten Zuschüsse.“

Ich weiß, daß diesbezugs seitens der Landes-schulbehörde die nöthigen Erhebungen eingeleitet wurden, und ich bin überzeugt, daß dem Herrn Referenten, entweder mündlich oder schriftlich, die nöthigen Daten sofort zur Verfügung gestellt worden wären.

Weiters heißt es hier „Eine Uebersicht der definitiv und provisorisch besetzten Lehrstellen im Lande, sowie die im Lehrfache verwendeten Dispenspersonen.“ Auch das ist eine Frage, die sehr leicht im Einbernehmen mit dem Landes-schulrath beantwortet hätte werden können.

Der fünfte Punkt lautet „Die Steuerfähigkeit und der Vermögensstand der einzelnen Gemeinden in Verhältnisse zu deren gesetzlichem Schulaufwande“.

In dieser Frage hätte der Landes-Ausschuß und die Bezirkshauptmannschaften sehr rasch Aufschlüsse ertheilen können. In wenigen Wochen wäre das ganze Materiale beisammen gewesen. Ob das geschehen ist, das weiß ich nicht.

(Martin Thurnher ruft: Es ist gesammelt worden.)

Dr. Waibel: (fortfahrend:) Ich zweifle ob man sich bemüht hat, dieses Material herbeizuschaffen. Ich bin in der Lage Ihnen mittheilen zu können, daß es im Lande 323 Lehrerstellen gibt; von diesen 323 Lehrerstellen sind nur 26 erster Classe, 133 zweiter Classe und 164 sind in der dritten Gehaltsstufe. Die erste Gehaltsstufe hat 600 fl., die zweite 400 fl. und die dritte 300 fl. Was ein Unterlehrer, welchem nur 60% des normalen Gehaltes zukommt, so hat er nur 240 fl. und bei der dritten Gehaltsklasse gar nur fl. 180. —, und es sind noch eine sehr große Anzahl von Lehrpersonen in dieser niederen Gehaltsstufe. Es ist diese zweite und dritte Gehaltsstufe bei unseren Theuerungsverhältnissen in Vorarlberg gewiß eine kärgliche Entlohnung. Jene Gemeinden, welche es sich angelegen sein haben lassen, den Lehrern unter die Arme zu greifen, haben denselben ihre Gehalte aus eigenem Antriebe aufgebeffert. Wenn die

Lehrer Vorarlbergs, die so kärglich besolbet sind, an den Landtag herantreten, um eine Verbesserung ihrer Lage zu erzielen, so sind sie dazu vollkommen berechtigt, ich glaube, daß der Landtag diese Bitte wohlwollend behandeln sollte, und daß man wenigstens die Lehrer der dritten Gehaltsstufe nicht leer ausgehen lassen sollte, das ist aber nicht geschehen. Weiter habe ich zu bemerken daß es im Lande 78 Lehrstellen gibt, die entweder gar nicht besetzt oder an denen nicht qualifizierte Personen angestellt sind. Nach einem Ausweise vom Jahre 1889 sind in ganz Vorarlberg definitiv angestellte Lehrpersonen nur 60 $\frac{4}{10}$ %, die anderen sind entweder provisorisch oder auswärtsweise angestellt, gar nicht besetzt sind 22% der gesammten Lehrerschaft. Unter den bestehenden Lohn-Verhältnissen ist ein Nachwuchs von Lehrern in Vorarlberg auch nicht zu erwarten, sondern das Gegentheil, denn jeder Lehrer wird anderswo eine Stelle suchen, wo er besser bezahlt wird; die Besetzung von Lehrerstellen wird dadurch immer mehr erschwert, und das ist eine Erscheinung, welche den Landtag wohl bewegen sollte, die Verbesserung der Lage der Lehrer in ernstliche Erwägung zu ziehen; die Lehrer wohlwollender zu behandeln, als es in diesem Antrage geschieht, und als es bisher geschehen ist. Ich glaube die Landesvertretung sollte nicht immer zusehen, wie gute Lehrer durch unqualifizierte Kräfte ersetzt werden. Wer leidet darunter? unsere Bevölkerung, und Niemand wird sagen können, daß das was hier vorge-schlagen wird das Richtige sein kann. Ich kann wenigstens nicht begreifen, daß man mit einem solchen Antrage, wie er hier gestellt wird, vor die Versammlung treten kann. Wenn unserem Lehrermangel abgeholfen werden soll, dann muß anders gewirthschaftet werden, und zwar nach zwei Richtungen. Es muß dafür gesorgt werden, daß der Bitte der Lehrerschaft um Aufbesserung ihrer Gehalte Gehör geschenkt wird, daß diese Bitten gewürdigt werden, und daß die Lehrer nicht nur, wie es bis dato geschehen ist, ver-tröstet werden; andererseits ist es aber auch Auf-gabe des Landes, zu sorgen, daß ein Nachwuchs herankommt, welcher in entstehende Lücken ein-treten kann. Die Lehrerbildungsanstalt, die wir im Lande besessen haben, ist aufgelöst worden. Der hohe Landtag hätte vielleicht doch gut ge-

than, diese Maßregel der Regierung nicht so gleichgiltig hinzunehmen, er hätte dieser Verfügung gegenüber doch eine schützende Haltung entgegen setzen und der Regierung vorstellen können, daß wir diese Schule benöthigen, und daß sie uns belassen werden solle. Es hat sich aber leider eine Stimme in diesem Hause nicht erhoben. Ich zweifle nicht, wenn ernstlich erwogen worden wäre, ob es nicht gut gewesen wäre, uns diese Anstalt zu belassen, daß dann etwas in dieser Hinsicht erreicht worden wäre. Nun die Situation ist einmal so, wir haben sie vor uns, und es bleibt uns, um einen Nachschub zu erwirken, nichts anderes übrig, als jene Vorarlberger, welche sich an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck oder Bozen befinden, für uns zu gewinnen.

Es sind nach einem Ausweise, den ich von competentester Seite habe, in den letzten Jahren durchschnittlich gegen 30 Vorarlberger an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck eingeschrieben gewesen, und wer wählt sich diesen Beruf? Selten sind es wohlhabende Männer, meistens sind es junge Männer, welche mittellosen Familien angehören, und dann ergeben sich Zustände, wie sie bei armen Studenten eben vorkommen. Ich habe hier eine Mittheilung bezüglich der Lage unserer Lehramtsandidaten in Innsbruck und zwar von competentester Seite. Es wird mir geschrieben:

„Die hier studierenden Vorarlberger sind „meist sehr arm, mit Ausnahme von 3 bis 4 „auf Wohlthaten angewiesen. — Sie haben „wohl Kosttage und Monatsgelber, einige „auch Stipendien, allein dennoch leiden ein- „zelne harte Entbehrungen in Bezug auf „Nahrung und Wohnung. Mancher muß „an Tagen, an welchen er nicht freien Tisch „hat, fasten, wohnt schlecht, im Winter in „ungeheiztem Zimmer, neben Leuten der „untersten Bildungsstufen. Solche Zustän- „de schaden der Gesundheit und beeinträchti- „gen die intellectuelle und sittliche Bil- „dung der Zöglinge. . . .“

Ich glaube das ist eine Schilderung, die es würdig erscheinen läßt, die Lage dieser Leute zu beherzigen. Es hat sich wohl die Unterrichtsverwaltung, als sie zur Aufhebung unserer Lehrerbildungsanstalt schritt, dahin erklärt, daß ausreichende Stipendien für Vorarlberger die eine Lehrer-

bildungsanstalt besuchen, gegeben werden, das ist aber nicht im ausreichendem Maße geschehen. Z. B. im Jahre 1888 sind den damals in Innsbruck befindlichen Studenten 9 Stipendien im Betrage von nur 1025 fl. ausgetheilt worden; im Jahre 1889 an 10 Studenten 1070 fl. und im Jahre 1890 nur 820 fl. Das sind dann doch zu kleine Summen. Ich habe als Reichsrathsabgeordneter in Wien bei der Unterrichtsverwaltung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, und habe die Bitte gestellt, daß man in Betreff der Stipendienaustheilung etwas freigebiger sein sollte; es scheint auch, daß diese Anregung berücksichtigt wurde. Denn es sollen solche Stipendien, wie mir mitgetheilt wurde, heuer in ausgiebigerem Maße geboten werden; aber sie reichen doch nicht aus. Es muß in dieser Hinsicht mehr geschehen und zwar gerade von Seite des Landes. Ich glaube das Land sollte sich entschließen, unsere jungen Vorarlbergern, welche sich an einer Lehrerbildungsanstalt einschreiben lassen, unter die Arme zu greifen, um sich einen Nachwuchs zu verschaffen.

Ich unterbreite daher dem hohen Landtage folgenden Antrag:

„Der Landesauschuß wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Landesschulrath die dürftigen Vorarlbergern, welche eine k. k. Lehrerbildungsanstalt besuchen und sich verbindlich machen, dem Lande Vorarlberg eine bestimmte Reihe von Jahren im Lehramte sich verwenden zu lassen, Unterstützungen im jährlichen Gesamtbelaufe von 500 fl. bis 1000 fl. aus Landesmitteln zuzuweisen.“

Sie sehen meine Herren, ich bin sehr bescheiden. Ich möchte nur noch aufmerksam machen, daß sich nicht sehr viele Schüler um Stipendien bewerben werden, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil sie die Verbindlichkeit übernehmen müssen, eine Reihe von Jahren dem Lande Vorarlberg zu dienen. Es liegt im Interesse des Landes, einen Lehrernachwuchs heranzuziehen, und wie vorauszusehen, wird die Wirkung solcher Stipendien nicht ausbleiben; ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Martin Thurnher: Ich habe schon in der 8. Sitzung der Session vom Jahre 1883 und in der 10. Sitzung der Session von 1884 darauf hingewiesen, daß die materielle Lage des Lehrerstandes eine sehr schlimme sei, und daß Vorarlberg mit Ausnahme vielleicht von Tirol, die niedrigsten Lehrergehalte aufzuweisen habe. Wie auch der Herr Vorredner hervorgehoben hat, haben die Lehrer der ersten Gehaltsstufe 600 fl., dagegen gibt es noch viele Lehrer die in der zweiten Gehaltsstufe mit 400 fl. und noch mehr die in der dritten mit nur 300 fl. stehen. Eine große Anzahl Lehrstellen werden, wie es nach dem Gesetze zulässig ist, mit Unterlehrern besetzt, die dann in der ersten Gehaltsstufe 360 fl. in der zweiten 240 fl., und in der dritten 180 fl. Gehalt bekommen. Noch schlimmer steht es mit dem Gehalte der weiblichen Lehrpersonen. Die Lehrerinnen stehen gleich den Unterlehrern, haben also 360 fl., 240 fl. und 180 fl. Gehalt. Eine Unterlehrerin aber nur 216, 144 oder 108 fl., je nachdem die betreffende Schule in die 1. 2. oder 3. Gehaltsstufe eingereicht erscheint.

Das dormalen in Kraft stehende Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer hinsichtlich ihrer Gehaltsbezüge ist unzutreffend und den Verhältnissen unseres Landes gar nicht entsprechend. Der vorhin gestellte Contrast wird noch um so größer, wenn man die Gehalte der Schulleiter, mit denen der Unterlehrer und Unterlehrerinnen in Vergleich zieht. Der Schulleiter der ersten Gehaltsstufe, bezieht einen Gehalt mit Einschluß des Wohnungsbeitrages von 890 fl., aber eine Unterlehrerin in der dritten Gehaltsstufe, hat nach dem damaligen Gesetze nur ein Bezugsrecht von 108 fl., und doch stellt das Gesetz die ganz gleiche Bedingung bezüglich der Vorbildung und bezüglich der Erfordernisse der Unterrichtsertheilung.

Nun muß man sich nur wundern, daß man damals, wo das Gesetz gemacht wurde, auf die Verhältnisse des Landes nicht mehr Rücksicht genommen hat, und daß man die Folgen und Konsequenzen nicht vorausgesehen hat. Ein solcher Zustand wird nicht lange haltbar bleiben. Wenn nun aber der Landtag, getreu seinem bisherigen Grundsatz, nur dann sich entscheiden will, in die Abänderung der Schulgesetze einzugehen, wenn vorerst die Reichsvolksschulgesetze auf christliche Grundlage gestellt werden, dann wird man auf andere

Mittel denken müssen, um die materielle Lage der Lehrer des Landes zu verbessern. Nun hiezu sind glaube ich verschiedene Faktoren berufen. Ich glaube in erster Reihe können die Lehrer sich selbst theilweise helfen. Es bleibt einem Lehrer auch nach dem jetzigen Gesetze nicht untersagt, sich einen entsprechenden Nebenverdienst zu erwerben, und ein solcher wird ihm in der Ausführung seines Berufes nicht hindern. Er kann z. B. die Verwaltungen von Stiftungen besorgen, er kann Rechnungen von Sennereigenossenschaften, Alpen und dergleichen machen; es gibt verschiedene Arbeiten, die sein Ansehen nicht schädigen, im Gegentheil er wird besser bekannt mit den Leuten, er wird mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut, und das kann seinem Berufe nur von Vortheil sein. Der Lehrer im Gebirge und in abgelegenen Thälern, wo nur Winterschule bestehen, wo Sommerschule gar nicht gehalten wird, kann sich zweckentsprechend mit landwirthschaftlichen Arbeiten befassen. Eine gute Erwerbsquelle wäre für jeden Lehrer die Anlage von Baumschulen; die Gemeinden sollten hiezu den nöthigen Grund hergeben, der Lehrer würde nicht nur für sich eine Erwerbsquelle schaffen sondern dadurch dem Lande auch großen Nutzen bringen.

Nun gibt es auch noch andere Nebenbeschäftigungen; ich will nicht von dem im damaligen Gesetze verpönten Meßnerdienst sprechen, aber in kleineren Gemeinden könnte der Lehrer den Organistendienst versehen, oder Gemeindefekretärdienst besorgen und so gibt es verschiedene Beschäftigungen die der Lehrer neben seinem Berufe besorgen könnte, ohne diesem selbst zu schaden.

Das wäre ein Faktor. Ein anderer wären die Schulbehörden. Diese wären nach dem jetzigen Gesetze in der Lage, die materielle Lage der Lehrer zu verbessern. Dieses könnte geschehen durch eine namhafte Verschiebung von Schulen solcher Gemeinden, deren materielle Lage es gestattet von den niedern in die höhere Gehaltsstufe, ferner die Anregung bei den Gemeinden Unterlehrerstellen aufzulassen und in Lehrerstellen umzuwandeln; das könnte nach dem jetzigen Gesetze schon geschehen. Ferner sollen die Gemeinden dafür sorgen, daß sie pflichtgetreuen Lehrern eine entsprechende Personalzulage verleihen, wodurch sie erwirken, daß sie mit entsprechenden, genügenden und geeigneten Lehrkräften versorgt bleiben.

Und endlich habe ich die Ansicht, daß in dem Fall, als in eine Abänderung des Gesetzes nicht eingegangen werden wird, das Land diesbezüglich in anderer Weise einschreiten kann, und ich glaube, daß es seine Hilfe in der Folge in dieser Beziehung nicht versagen wird und nicht versagen darf.

In welcher Weise das zu geschehen hätte, ist mir heute wohl nicht klar, und es wird jedenfalls dieser Gegenstand einer eingehenden Berathung unterzogen werden müssen. Aber das weiß ich, daß etwas in dieser Angelegenheit geschehen muß, und auch das ist sicher, daß wenn der Landesfond, anlässlich der diesjährigen Rheinkatastrophe nicht zu stark mitgenommen wird, die Finanzen des Landes in den nächsten Jahren eher gestatten, der materiellen Noth der Lehrer des Landes zu steuern. Es ist vielleicht besser, daß der Referent des Landesauschusses, seine Arbeit im vorigen Jahre nicht vollführt hat; im jetzigen Momente, wo wir wieder eine so große Rheinkatastrophe hatten, würden wir es vielleicht aus finanziellen Gründen nicht für möglich halten, den Lehrern sofort eine entsprechende Quote zu bewilligen, während dieses Hindernis im nächsten Jahre vielleicht nicht besteht. In dieser Hoffnung und in diesem Sinne glaube ich dürften wir auf den Ausschlußantrag eingehen.

Dr. Waibel: Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners könnte man Hoffnung haben, als ob in kürzester Zeit die Lehrergehälter aus Landesmitteln bezahlt würden.

(Rufe: das ist nicht der Fall.)

Das ist nicht der Fall, das glaube ich. Der Landtag sollte aber wenigstens beschließen, „die jetzige dritte Gehaltsstufe wird aufgehoben und es werden drei neue gemacht, die erste mit fl. 600, die zweite mit fl. 500 und die dritte mit fl. 400.“ Das würde dann auch der Regierungsvorlage vom Jahre 1869 entsprechen, auf die man leider damals nicht eingegangen ist. Es ist dazumal viel, vielleicht zu viel Rücksicht auf die Gemeinden genommen worden und zwar deshalb, weil man bei diesem Uebergange nicht gleich mit großen Lasten an die Gemeinden herantreten wollte. Die Verhandlungen, die damals geführt wurden, waren sehr interessant und lebhaft. Es hat damals

noch nicht wie heute, zwei Partheien gegeben. Jedes Mitglied hat nach seiner Ueberzeugung gesprochen und nach seiner Ueberzeugung gestimmt, und obwohl bei einem größeren Theil der damaligen Mitglieder des Landtages der Wunsch vorhanden gewesen wäre, die materielle Lage der Lehrer thunlichst zu sichern, hat man sich in Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinden, bestimmen lassen, den niedern Ansatz der III. Gehaltsstufe beizubehalten.

Durch die Errichtung einer zweiten Gehaltsklasse mit fl. 500 wäre einer sehr großen Anzahl von Lehrern ein Vortheil zugewendet worden, ohne die Gemeinden wesentlich damit zu belasten.

Ich erwähne gerade diesen Punkt, weil der Landtag vor einigen Jahren eine Anregung seitens einer Gemeinde erhalten hat, eine dahin zielende Gesetzesänderung vorzunehmen. Diese Gemeinde wünschte in die Lage zu kommen, ihre Lehrer in diese erhöhte II. Klasse zu versetzen. Der Landtag hat aber das abgelehnt und ist auf diese Bitte nicht eingegangen. Einem wirklichen Bedürfnisse des Landes will man, wie aus allem zu ersehen ist, nicht entgegenkommen und das bedaure ich, weil die betreffenden Lehrer durch dieses Vorgehen des Landtages materiell verkürzt und die Gemeinden im Unterrichtswesen geschädigt werden.

Hink: Herr Dr. Waibel hat die Beschlussfassung des Landtages vom Jahre 1869 über die Lehrergehälter verteidigt, und hat gesagt, daß dazumal jeder Abgeordnete bei der Abstimmung seiner persönlichen Ueberzeugung Ausdruck gegeben habe. Dadurch will er offenbar sagen, dieses sei heute nicht der Fall. Es ist uns dieser Vorwurf von ihm schon wiederholt gemacht worden. Ich habe mich gestern schon dagegen verwahrt und thue das heute wieder. Wir haben bei jeder Abstimmung immer unserer persönlichen Meinung Ausdruck gegeben und wir werden das auch künftighin thun. Wenn man im Jahre 1869 an die Gemeinden nicht mit gar zu großen Forderungen herantreten wollte, warum soll man das denn heute thun.

(Rufe: Sehr richtig.)

Ich möchte nur wünschen, daß ich in der Lage wäre, heute ein Verzeichnis über den gesammten Schuldenstand und die Auslagen der einzelnen

Gemeindeglieder und der einzelnen Gemeinden zu haben, um einen Vergleich ziehen zu können, zwischen dem Schuldenstand und den Auslagen der Gemeinden im Jahre 1869 einerseits und im Jahre 1890 andererseits. Ich glaube Herr Dr. Waibel würde darüber selbst erschrecken, wenn ich diese Ziffern nennen könnte. Ich weiß nicht genau, wie das in Dornbirn steht, aber ich weiß, daß heute die meisten Gemeinden in finanzieller Beziehung viel schlimmer stehen und ich glaube, es könnte dieses auch in Dornbirn der Fall sein. Ich bin auch der Ansicht, daß die Lehrer der dritten Gehaltsklasse nicht bestehen können, man wird da Mittel und Wege finden müssen um zu helfen, aber das glaube ich nicht, daß die Gemeinden mit ihren Mitteln heute besser aufkommen könnten als im Jahre 1869.

Martin Thurnher: Ich muß dem Herrn Dr. Waibel gegenüber nur bemerken, daß ich nicht gesagt habe, daß das Land die Lehrergehälter zu zahlen hätte, sondern ich habe nur gesagt, daß das Land beisteuern müsse, die materielle Lage der Lehrer zu lindern.

Dr. Fetz: Ich werde mir nur ein paar kurze Bemerkungen erlauben.

Es ist von allen Seiten zugegeben worden, daß es Pflicht sei, so viel als möglich dahin zu wirken, daß die Stellung der weitaus größten Anzahl der Lehrer eine bessere werde, als wie es gegenwärtig der Fall ist. Darüber allein aber schwebt die schwierige Frage, wie das zu geschehen habe. Daß man es wünscht, ist allgemein anerkannt, und es wird dieser Gegenstand einer eingehenden Berathung zu unterziehen sein. Das ist eine Frage die sehr schwer zu lösen sein wird und zwar wie der Herr Abgeordnete Fink gesagt hat, sowohl seitens der Gemeinden als des Landes.

Nun komme ich auf eine Bemerkung zurück, die der Herr Abgeordnete Dr. Waibel in seiner ersten Rede gemacht hat, und die dahin geht, daß er glaubt, wenn dem heutigen Antrage stattgegeben werde, wir im nächsten Jahre wieder auf dem gleichen Standpunkte stehen, wie heute. Er hat gesagt, daß im vorigen Jahre ein ähnlicher Beschluß gefaßt wurde, wie heute, und wir werden durch einen solchen Beschluß das nächste Jahr nicht weiter kommen, als wie heuer. Diesem gegen-

über glaube ich, könnte durch einen Zusatzantrag abgeholfen werden, mit dem sich ausdrücken ließe, daß das hohe Haus wünscht, daß etwas geschehen müsse, den ich beantrage und der wie folgt zu lauten hätte:

„und es habe derselbe dem Landtage in seiner nächsten Session Anträge zum Behufe entsprechender Aufbesserung der Lehrergehälter und beziehungsweise Aufbesserung der Stellung der Lehrer vorzulegen.“

Es würde durch diesen Antrag dem nicht vorgedrungen werden, was in der nächsten Session darüber zu beschließen sein wird. Ich glaube daher, daß alle Herren auf meinen Antrag eingehen könnten.

Was den Antrag des Herrn Dr. Waibel, bezüglich der Lehramtskandidaten anbelangt, so glaube ich, daß er mit dem heutigen Berathungsgegenstande nicht in einem engeren Zusammenhange sich befindet. Es handelt sich nicht darum, Lehramtskandidaten zu unterstützen, sondern um bereits angestellte Lehrer besser zu stellen, als es dormalen der Fall ist. In dem Punkte stimmen wir alle überein, daß die materielle Lage der Lehrer in der Zukunft verbessert werden muß, und ich glaube daher, daß sie meinem Antrage die Zustimmung geben könnten.

Dr. Waibel: Ich stimme mit dem Herrn Vorredner vollkommen überein, daß mein Antrag nicht genau gestellt war, derselbe könnte aber in einer der nächsten Sitzungen zur Zuweisung, behufs Berathung desselben, an einen Ausschuss gelangen.

Rägele: Es ist bereits allseitig anerkannt worden, daß der dormalige Zustand der Lehrergehälter nicht lange existiren kann und daß etwas geschehen muß; diesem Punkt stimme ich vollkommen zu, denn die Lehrergehälter sind zu klein, viele Gemeinden haben diesbezüglich aus eigenen Mitteln die Lehrergehälter aufgebessert; aber ärmere Gemeinden können das nicht thun. Was Herr Dr. Waibel gesagt hat — wenn ich ihn recht verstanden habe — so wäre in der Zukunft das Land hiezu nicht gerade in Anspruch zu nehmen. Gehen wir aber auf den speziellen Fall der Gemeinde Fontanella ein, so macht es mir den Eindruck, daß das Land bei einzelnen armen Gemeinden doch beitragen muß.

Dr. Waibel: Ich glaube, daß ich mißverstanden worden bin.

Ich muß noch einmal auf etwas zurückkommen. Es wird immer die Rheinkatastrophe hier vorgeführt die den Landtag abhalten soll, hier einzuschreiten. Das ist nicht recht. Diese Ausgaben werden hoffentlich in der Zukunft nicht mehr gemacht werden müssen. Wir wollen hoffen, daß die Regierung Schritte thun wird, um die Rheinbewohner vor ähnlichen Katastrophen zu bewahren, ich glaube daher, daß wir heute den Beschluß fassen könnten, daß wenigstens im nächsten Jahre schon für Lehramtskandidaten eine Summe wie ich sie beantrage, ausgeworfen werden kann.

Johann Thurnher: Der Abgeordnete der Handelskammer Herr Dr. Waibel hat den Zusatzantrag gestellt:

„Der Landesauschuß wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Landes Schulrath die dürftigen Vorarlbergern, welche eine k. k. Lehrerbildungs-Anstalt besuchen und sich verbindlich machen, dem Lande Vorarlberg eine bestimmte Reihe von Jahren im Lehramte sich verwenden zu lassen, Unterstützungen im jährlichen Gesamtbelaufe von 500 fl. bis 1000 fl. aus Landesmitteln zuzuwenden.“

Nun glaube ich wäre es schwierig auf diesen Antrag sofort in die Berathung einzutreten, und ich begrüße deshalb die Erklärung des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, daß er es selbst für geeigneter erklärt, denselben als selbstständigen Antrag einzubringen. Gegenwärtig möchte ich für meine Person bemerken, daß ich einem solchen Antrage meine Sympathie nicht versagen könnte, wenn eine gewisse Einschränkung in demselben enthalten wäre. So z. B. finde ich es, wenn das Land bezahlen soll, nicht für nothwendig, daß auch der Landes Schulrath über die Betheiligung von armen Jünglingen, die sich dem Lehramte widmen, mit dem Landesauschuß in Verkehr treten solle, und weiters finde ich es als eine Einschränkung, daß solche Stipendien gerade nur an Lehramtszöglinge gegeben werden sollen, die an einer k. k. Lehramtsanstalt ihre Ausbildung genießen. Warum soll man solche Unterstützungen nicht auch an Schüler anderer Lehrbildungsanstalten verwenden können, die dem gleichen Zwecke in der Ausbildung entsprechen. Ich erkläre also,

daß ich für den Fall, daß diese einschränkende Bestimmung, sich gerade an einer k. k. Lehrbildungsanstalt auszubilden nicht aufgenommen wird, dem Antrag des Herrn Dr. Waibel eine wärmere Sympathie entgegen bringen und demselben meine Zustimmung geben werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Dr. Waibel: Ich habe nur eine kurze Bemerkung gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners zu machen. Was die Bemerkung anbelangt, daß nur der Landesauschuß über diese Stipendien verfügen solle können, so glaube ich, daß sie nicht zutreffend ist. Nach meinem Wissen ist der Landes Schulrath mit der Zuerkennung der Lehramts-Stipendien des Staates betraut, und weiß am besten, an welche Lehramtszöglinge solche Stipendien vertheilt werden sollen. Im Landes Schulrath sitzen ja auch Mitglieder des Landesauschusses, und es ist darum das Einvernehmen ein leichtes, und man gewinnt dadurch ein richtiges Einsehen und eine richtigere Basis, an wovon diese Unterstützungen ertheilt werden sollen.

Was die andere Einwendung anbelangt, daß man es nicht nur mit gesetzlich gegründeten Anstalten zu thun habe, so habe ich zu bemerken, daß an unseren Schulen dormalen doch nur solche Lehrer Verwendung finden können, die an gesetzlich gegründeten Lehranstalten ihre Ausbildung genossen haben. Es ist möglich, daß in der Zukunft anders vorgegangen wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? — Dann erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berchtold: Ich glaube es ist nach diesen eingehenden Erörterungen nicht nothwendig, auf den von uns gestellten Antrag weiter einzugehen. Ich will nur konstatiren, daß man es da mit einer Frage zu thun hat, deren Lösung sehr schwierig ist, denn es ist eine eminente Existenz-Frage, und diese Ansicht hat auch der Schulauschuß im Jahre 1889 gehabt, und indem er sagt, daß er die Thatsache anerkenne, daß die materielle Lage der Lehrer eine ungenügende sei und daß hier Abhilfe

geschaffen werden müsse, weist er hin auf die Verlegenheit in welcher sich die Landesvertretung schon im Jahre 1869, bezüglich der Normirung der Lehrergehälter gegenüber dem Leistungsvermögen der betreffenden Gemeinden befand.

Wir finden auf Seite 260 der stenografischen Landtagsberichte jenes Jahres die drastische Erklärung:

„Wenn die Lehrer einerseits Anspruch haben auf einen angemessenen Gehalt, auf ein entsprechendes Einkommen, so muß man andererseits berücksichtigen, daß jene, die bezahlen, auch leben müssen. Man darf den Leuten nicht so viel wegnehmen, daß, damit die Lehrer leben können, sie am Ende selbst verhungern müssen.“

So hat das Comité im Jahre 1869 sich ausgesprochen und es hat ganz die richtige Ansicht gehabt. Der Herr Abgeordnete Fink hat darauf hingewiesen, daß der damalige Landtag der Ueberzeugung war, daß das Schulgesetz den Gemeinden schwere Lasten auferlege, und mit diesen Lasten haben wir auch heute zu rechnen obwohl es eine Billigkeit und auch eine Nothwendigkeit ist, daß man eine Aufbesserung der Lehrergehälter vornimmt. Diese Angelegenheit muß aber einer sehr eingehenden Berathung unterzogen werden, denn man muß auch mit jenen Kräften rechnen, welche hiezu beigezogen werden. Ein alter Spruch sagt: man muß vor allem erwägen, „Quid valeant humeri, quid ferre recusent.“ Das heißt, „es ist damit zu rechnen, was die Schultern zu tragen oder nicht zu tragen vermögen.“ Diese Frage ist schwierig, und ich bin der Ueberzeugung, daß sie eingehend berathen werden muß. Uebrigens habe ich auch nichts gegen den Antrag des Herrn Dr. Waibel einzuwenden, jedoch nur dann, wenn die Einschränkung die der Herr Johann Thurnher beantragt hat, die Zustimmung findet. Wenn diese Einschränkung die Zustimmung nicht findet, müßte ich gegen den Antrag stimmen. Mit der genannten Einschränkung habe ich nichts dagegen und überlasse es dem hohen Hause, ob es diesen Zusatzantrag annehmen will oder nicht. Uebrigens glaube ich, daß im großen und ganzen auch der Landesausschuß diese Frage im Auge behalten werde.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung, und nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Waibel seinen Zusatzantrag zurückgezogen hat,

um ihn als selbstständigen Antrag einzubringen, so entfällt für heute die Abstimmung über denselben, und wir haben es nur mit dem Ausschussantrag und mit dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Feß zu thun. Ich werde zuerst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen, und wenn derselbe angenommen werden sollte, den Zusatz des Herrn Abgeordneten Dr. Feß. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem vom Ausschusse gestellten Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. —

Es ist die Majorität.

Es kommt nun der Zusatzantrag des Herrn Dr. Feß. (Verliest denselben.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Zusatzantrage beistimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Wir kommen nun noch zu dem ersten auf der heutigen Tagesordnung gestandenen Gegenstand, nämlich zum selbstständigen Antrage des Herrn Abgeordneten Jakob Fink und Genossen, der am Beginne der Sitzung zur Verlesung gelangte, betreffend eine Vorstellung an die hohe k. k. Regierung in Sachen der schweizerischen Einfuhrzölle auf Vieh und Holz. Für denselben ist die Dringlichkeit mit Umgehung der Drucklegung beschlossen worden.

Martin Thurnher: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuß.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuß beantragt. —

Wenn niemand etwas dagegen bemerkt, so betrachte ich diesen Antrag als angenommen. —

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß Morgen Vormittag um 9 Uhr der volkswirtschaftliche Ausschuß, um 10 Uhr der Gemeinde-Ausschuß und der Rheinausschuß Sitzungen hält, was ich bitte zur Kenntnis zu nehmen. Die nächste Sitzung bestimme ich auf Dienstag 9 Uhr Vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Der oben gestellte selbstständige Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel.

2. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den selbstständigen Antrag des Herrn Ab-

geordneten Fink wegen Verschleppung der Thierseuchen.

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über das Gesuch des Vereins kranker Studirender in Wien um Unterstützung.

4. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Aufforderung zur Faturung des Landesvermögens für das Gebühren Aequivalent.

5. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung des zum Schutze der Landes-Cultur bestellten Wachpersonale.

Zu dieser Tagesordnung muß ich mir eine

Bemerkung erlauben. Es sind gestern verschiedene Berichte geschrieben eingelaufen, welche ich auch dem Drucke übergeben ließ. Sollten einige dieser Berichte, die ich auf die Tagesordnung gesetzt habe, der Geschäftsordnung gemäß den Herren nicht 24 Stunden vorher im Drucke vorliegen, so muß ich dieselben selbstverständlich von der Tagesordnung absetzen.

Unter dieser Beschränkung bleibt die Tagesordnung aufrecht.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 25 Min. Abends.)

